

P r o t o k o l l

der 81. Sitzung

am 30. Mai 2005
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 15.07 Uhr

Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Hartmut Koschyk,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

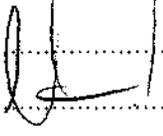
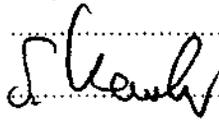
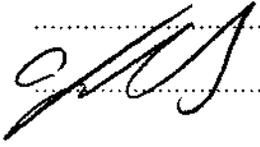
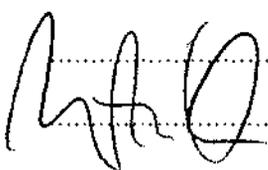
S. 1 - 32

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur
Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (KrzErgG)**

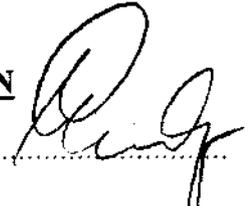
BT-Drucksache 15/2333

Anwesenheitslisten	I - V
Sprechregister Abgeordnete	VI
Sprechregister Sachverständige	VII
<hr/>	
Zusammenstellung der Stellungnahmen	33
Stellungnahmen	34 - 79

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Bachmaier, Hermann	Beckmeyer, Uwe
Bätzing, Sabine	Benneter, Klaus Uwe
Brinkmann (Hildesheim), Bernhard	Danckert Dr., Peter
Bürsch Dr., Michael	Edathy, Sebastian
Kramme, Anette	Hacker, Hans-Joachim
Kranz, Ernst	Klug, Astrid
König, Volker	Köhler (Coburg) Dr., Heinz
Lambrecht, Christine	Lösekrug-Möller, Gabriele
Manzewski, Dirk	Neumann (Bramsche), Volker
Schäfer (Bochum), Axel	Schneider, Carsten
Scholz, Olaf	Violka, Simone
Simm, Erika	Volkmer Dr., Marlies
Strässer, Christoph		Wend Dr., Rainer
Stünker, Joachim	Wettig-Danielmeier, Inge
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Gehb, Dr. Jürgen		Altmaier, Peter
Götzer Dr., Wolfgang	Bosbach, Wolfgang
Granold, Ute	Connemann, Gitta
Grosse-Brömer, Michael	Falk, Ilse
Kauder (Bad Dürkheim), Siegfried		Gauweiler Dr., Peter
Krings, Dr. Günter	Grübel, Markus
Merz, Friedrich	Gutting, Olav
Raab, Daniela	Kolbe, Manfred
Schmidt (Mülheim), Andreas		Marschewski (Recklinghausen), Erwin
Voßhoff, Andrea Astrid	Noll, Michaela
Wanderwitz, Marco	Röttgen Dr., Norbert
Wellenreuther, Ingo	Sehling, Matthias
Zeitmann, Wolfgang		Silberhorn, Thomas

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	
Montag, Jerzy		Beck (Köln), Volker
Schewe- Gerigk, Irmgard	Krüger-Jakob, Jutta
Ströbele, Hans-Christian	Stokar von Neuforn, Silke
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
van Essen, Jörg	Fricke, Otto
Funke, Rainer	Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine
Laurischk, Sibylle	Stadler Dr., Max

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

SPD

CDU/ CSU

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

FDP

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

HELLER

SPD

Heller

Fischer

FDP

Fischer

Keller

früher

Keller

Mitko

CDU/CSU

Mitko

AALDOER

,

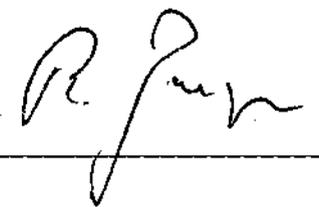
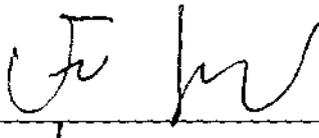
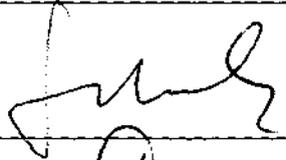
AALDOER

Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Rechtsausschusses am

Montag, dem 30. Mai 2005, 15.00 Uhr

" Kronzeugenregelung "

Rolf Jaeger Stellv. Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Birkenwerder	
Dr. Florian Jeßberger Institut für Kriminalwissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin	
Dr. Stefan König Rechtsanwalt, Mitglied des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins e. V., Berlin	
Prof. Dr. Cornelius Nestler Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität zu Köln	
Jasper Graf von Schlieffen Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Strafverteidigervereinigungen, Berlin	
Uwe Schulz Bundesanwalt a. D., Karlsruhe	
Dr. Christoph Strötz Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München	

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU)	24
Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 31
Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim) (CDU/CSU)	1, 24, 26, 28, 30, 32

Sprechregister Sachverständige

	Seite
Rolf Jaeger	1, 30, 31
Stellv. Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Birkenwerder	
Dr. Florian Jeßberger	4, 28
Institut für Kriminalwissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin	
Dr. Stefan König	6
Rechtsanwalt, Mitglied des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins e. V., Berlin	
Prof. Dr. Cornelius Nestler	11, 26
Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität zu Köln	
Jasper Graf von Schlieffen	15
Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Strafverteidigervereinigungen, Berlin	
Uwe Schulz	19, 26
Bundesanwalt a. D., Karlsruhe	
Dr. Christoph Strötz	22
Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München	

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kollegen. Ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen. Ich begrüße insbesondere die Herren Sachverständigen sehr herzlich zu unserer 81. Rechtsausschusssitzung, zur Anhörung zum Gesetzentwurf der Unionsfraktion zur Wiedereinführung der Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten. Herzlichen Dank, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Entsprechend unserer Absprache verfahren wir wie üblich: Jeder Sachverständige gibt ein kurzes Eingangsstatement von max. 5 Minuten, und danach folgt die Fragerunde. Ihre schriftlichen Stellungnahmen liegen uns vor. Insofern schlage ich vor, dass wir mit Herrn Jaeger, stellv. Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter beginnen. Herr Jaeger, Sie haben zuerst das Wort. Bitte schön.

SV Rolf Jaeger: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, zunächst danke ich für die Einladung und kann gleich vorweg sagen, dass der Bund Deutscher Kriminalbeamter diese Gesetzesvorlage der Fraktion zur Wiedereinführung der Kronzeugenregelung im Strafprozessrecht begrüßt. Wir begrüßen besonders, dass es nach diesem Gesetzentwurf auch möglich ist, dem Kronzeugen mitzuteilen, welche Strafe er für den Fall verwirkt hat, dass er nicht in dem zu erwartenden Maße im Verfahren gegen andere Straftäter seine Zeugenpflichten erfüllt. So wird ausgeschlossen, dass der Kronzeuge Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht als Spielball seiner persönlichen Verfahrensinteressen missbraucht. Wir halten es allerdings für sinnvoll, neben dem jetzt für Kronzeugenregelungen als geeignet angegangenen Paragrafen auch noch daran zu denken, die Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 StGB und auch die Geldwäsche nach § 261 StGB zusätzlich ergänzend mit solchen Kronzeugenregelungen zu versehen. Aus Sicht meines Verbandes wäre es durchaus wünschenswert gewesen, der Absicht, die Sie auch geprüft haben, zu folgen, eine fallbezogene anzuwendende Generalnorm zu erlassen für die Kronzeugenregelung. So hätte es für Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte auch die Möglichkeit gegeben, zum Beispiel den Fällen der mittleren Kriminalität, bei denen es um serienmäßige Taschendiebstähle - z. B. Trickbetrügereien, Einbrüche - geht, also Verfahren, die man im Allgemeinen der mittleren Kriminalität zurechnet, auch gegen die Hintermänner solcher Straftaten vorzugehen, die nicht immer klassisch als organisierte Kriminalität zu bezeichnen sind. Wir erhoffen uns, mit der Methodik der Kronzeugenregelung, die wir immer gefordert haben, eine deutlich bessere Aufklärungsquote in den von Ihnen

genannten Deliktsfeldern zu erreichen und auch die Grundlage für verbesserte vermögensabschöpfende Maßnahmen zu treffen. Wir plädieren für die Einführung der Kronzeugenregelung bei Straftaten von erheblicher Bedeutung, weil der Berufsverband der Kriminalisten darin eine besonders geeignete Methode der Überführung von Tätern sieht, die sich persönlich weit von dem Kontakt mit inkriminierten Gütern fernhalten, aber als Auftraggeber, als Strippenzieher und Nutznießer schwerer Kriminalitätsformen zu betrachten sind. Das Sprichwort: Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen, findet leider immer wieder seine Entsprechung bei den Ermittlungen gegen die Intensivtäter der organisierten Kriminalität. Sie verstehen es, teilweise mit Unterstützung ihrer Rechtsanwälte, die wir ja schon mal geneigt sind, eher als Konfliktverteidiger zu bezeichnen, mit ihren Geldmitteln und auch mit ihrem Aggressions- und Bedrohungspotenzial und ihrer Machtposition nicht über die Standardmaßnahmen der Beweisführung, wie Durchsuchung, Vernehmungen, Ermittlungen, auch Telefonüberwachungen, überführt zu werden. Sie machen sich selbst nicht die Hände schmutzig an inkriminierten Gütern. Sie setzen Mittäter und Gehilfen für ihre kriminellen Machenschaften ein. Sie kaufen sich frei, kaufen auch Zeugen und Mitbeschuldigte und sie veranlassen die Justizbehörden leider allzu häufig wegen der oft schlechten Beweislage zu faulen Kompromissen in Form so genannter Deals in den Fällen, in denen eine Verurteilung unvermeidlich ist. Wir halten es für erforderlich, dass das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland, das von manchen Straftätern als eine Einladung empfunden wird, sich hier wehrhaft zeigt und auch gerade im Lichte der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zur akustischen Wohnraumüberwachung, die ja diese Methode der Beweisführung auch gegen Schwerekriminelle doch maßgeblich einschränkt, für eine Möglichkeit, die hier entstehenden Beweisdefizite auch in Teilen zu kompensieren. Wir leben, meine Damen und Herren, in einem relativ sicheren Land. Dennoch gehen wir durch die Verkomplizierung unseres Rechtes und unserer Rechtsprechung oft einen problematischen Weg zur Täterermutung. Wir haben gerade Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zur Gefahr im Verzuge zur Kenntnis genommen. Die werden die Wege der Polizei zu Eingriffsmaßnahmen unnötig verlängern. Jeder lange Weg zwingt den Sachbearbeiter der Kriminalpolizei zu einem längeren Verweilen am Arbeitsplatz-PC, weil sie heute Eingriffsmaßnahmen begründen müssen, für die früher keine detaillierte Begründung verlangt wurde. Sie müssen rechtliche Stellungnahmen und Prognoseentscheidungen ausführlich begründen und können diese Zeit eben nicht

mehr für Vernehmungen und Ermittlungen aufwenden und deshalb bietet auch hier die Kronzeugenregelung eine Beweisführungsalternative von hoher Qualität. Denn sie wendet sich an Täter, die auch die Kommunikation der hier in Frage stehenden Haupttäter mit verfolgt haben, die also aus dem inneren Zirkel dieser Straftätergruppen kommen und etwas zu den Spitzen dieser Organisationen sagen können. Diese Tätergruppierungen sind eigentlich nur über die Kommunikation mit ihren Mittätern und Gehilfen zu überführen. Sie sind also eigentlich nur, und deshalb bedauern wir auch die Entwicklung im Bereich der akustischen Wohnraumüberwachung, nur durch Personalbeweise ihrer Taten zu überführen. Also damit auch durch Personen, die dem engeren Zirkel angehören. Wenn in Deliktsfeldern der organisierten Kriminalität, der schweren Wirtschaftskriminalität, Korruption, Drogen und Falschgeldkriminalität Straftäter aus diesem jeweils inneren Zirkel überführt werden sollen, die über Sachbeweismittel mangels Kontakt zu Sachbeweismitteln nicht überführbar sind und nur über ihre Kommunikation überführbar sind, so bietet diese Kronzeugenregelung die Lösung zur Überführung der Täter. Zur Kritik daran: Es wird hier bei Kronzeugenregelungen der Grundgedanke des Strafrechts aufgegeben, die Sühne für begangene Taten, den Kronzeugen auf die Bühne für begangene Taten zurück zu ziehen, weil der Kronzeuge zur Überführung anderer Straftäter beigetragen hat, so dass der Täter in diesem Fall auf die Sühne durch ihn, durch seine Bestrafung, verzichtet. Die scheinbare Ungerechtigkeit, die in der Kronzeugenregelung beklagt wird, kann aber, meine Damen und Herren, aus unserer Sicht dadurch entkräftet werden, dass es in vielen Verfahren ohne solche Kronzeugen nicht möglich sein wird, die Beweisführung gegen höherwertigere und gefährlichere Straftäter zu führen; Hinweise im umfassenden Sinne auf die kriminellen Aktivitäten einer kriminellen Organisation oder von gefährlichen Einzeltätern zu erlangen, Hinweise auf bisher der Polizei nicht bekannte Sachmittel und den Verbleib von abzuschöpfenden Vermögenswerten zu geben. Das Rechtssystem kann aus Sicht des Bund Deutscher Kriminalbeamter eher damit leben, dass geständige Täter in Einzelfällen straffrei ausgehen oder ihr Urteil strafmildernd ausfällt, als dass sich Schwermisstraftäter auf Dauer der Strafverfolgung durch ihr professionelles Täterverhalten entziehen können. Die Misstrauenskultur in Verbrecherkreisen, die hier auch letztlich angesprochen ist, wird, wenn wir die Kronzeugenregelung einführen können, zu einer Verlangsamung der verbrecherischen Prozesse führen, somit wird auch als Nebeneffekt über die gesetzliche Kronzeugenregelung auch ein Teil Kriminalprävention erreicht. Wir müssen dann noch in der Lage sein,

Kronzeugen wirksam zu schützen mit Maßnahmen des Zeugenschutzes. Die Kombination von akustischer Überwachung, Kronzeugenregelung und auch des professionellen Zeugenschutzes ist eine Kombination hartnäckiger Sargnägel für organisiertes Verbrechen. Wir möchten Sie ausdrücklich ermuntern, diesen Weg zu gehen. Wir halten die Kronzeugenregelung als eine mit unserem Rechtssystem vereinbare Rechtskonstruktion, die auch schon in anderen Ländern wie Italien, Amerika zu erheblichen Ermittlungserfolgen geführt hat und die in besonderem Maße geeignet ist, alle schweren Formen der Kriminalität erfolgreicher mit Personen und Sachbeweismitteln zu bearbeiten. Auf sie sollte eine wehrhafte Demokratie als Instrument der Verbrechensbekämpfung nicht verzichten. Danke schön.

SV Dr. Florian Jeßberger (Institut für Kriminalwissenschaften, Humboldt-Universität, Berlin): Ich freue mich natürlich sehr, dass ich hier eine Stellungnahme abgeben darf. Aber bevor ich kurz auf die Entwurfsregelungen in einzelnen eingehe, möchte ich einige allgemeine Bemerkungen zur Thematik voranstellen, und zwar erstens: meines Erachtens lässt es sich nicht bestreiten, dass bestimmte Straftaten nur aufgeklärt werden können, wenn Tatbeteiligte zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsorganen gewonnen werden. Ein wirksamer Anreiz, um Tatbeteiligte zur Zusammenarbeit zu bewegen, ist die Gewährung eines Strafrabatts. Zweitens: der partielle Verzicht auf Strafe gegen Aufklärungs- und Präventionshilfe lässt sich mit dem deutschen Verfassungsrecht ebenso wie mit den Grundsätzen des deutschen Strafrechts und der Struktur des deutschen Strafverfahrens vereinbaren. Allerdings gilt: Der Ausnahmecharakter des Modells ‚Kronzeuge‘ muss in einer gesetzlichen Regelung deutlich werden. Anwendungsbereich und Anwendungsvoraussetzungen müssen entsprechend ausgestaltet sein. Drittens: Bereits nach geltendem Recht kann die Aufklärungs- und Präventionshilfe des Beschuldigten bei der Bemessung seiner Strafe berücksichtigt werden. Die den Verfahrensbeteiligten vom geltenden Recht eröffneten Handlungsspielräume werden in der Praxis zumindest teilweise genutzt und meines Erachtens zum Teil erheblich überdehnt. Berichtet wird nämlich, und davon ist ja auch in dem Gesetzentwurf die Rede, von einem Graufeld, in dem Kooperation gewöhnlich im Rahmen von Prozessabsprachen strafmildernd berücksichtigt wird. Dies geschieht beispielsweise durch analoge Anwendung der für Rauschgiftkriminalität geltenden Kronzeugenregelung im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Daraus ergibt sich viertens mein Ausgangsbefund: der gegenwärtige Zustand ist rechtsstaat-

lich bedenklich, und zwar nicht, weil die Ermittlungshilfe eines Beschuldigten nicht hinreichend berücksichtigt werden könnte, sondern gerade weil die Ermittlungshilfe vielfach praeter legem berücksichtigt wird. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit ergibt sich damit ein Bedürfnis für ein Tätigwerden des Gesetzgebers. Ziel einer solchen gesetzlichen Regelung muss es in erster Linie sein, die gegenwärtige Praxis in rechtsstaatskonformer Weise zu kanalisieren und ihr eine gesetzliche Grundlage zu geben.

Ich komme nun zu den Regelungen im Einzelnen. Der Entwurf sieht die Einführung weiterer bereichsspezifischer Kronzeugenregelungen vor. Die materiellrechtlichen Bestimmungen sollen durch einen neuartigen Wiederaufnahmegrund prozessual flankiert werden. Meines Erachtens sind die Entwurfsregelungen sowohl hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs als auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Anwendungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen erheblichen Bedenken ausgesetzt. Diese verfassungsrechtlichen, strafrechtssystematischen und kriminalpolitischen Bedenken habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme ausführlich dargelegt. Angesichts der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit möchte ich hier nur drei Gesichtspunkte ansprechen. Erstens: Der Verzicht auf schuldangemessene Bestrafung lässt sich nur rechtfertigen, wenn auf diese Weise die Aufklärung oder Verhinderung schwerer Straftaten ermöglicht wird. Indem der Gesetzentwurf die Honorierung von Ermittlungshilfe bis weit in den Bereich der Alltagskriminalität hinein ermöglicht, verlässt er den engen Bereich, in dem eine Unterschreitung der schuldangemessenen Strafe ausnahmsweise zulässig ist. Beispielhaft genannt seien hier nur die gewerbsmäßige Urkundenfälschung und der gewerbsmäßige Betrug, beides Straftaten mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten. Zweitens: Wenn man bereit ist, den partiellen Verzicht auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches gegenüber dem Kronzeugen als Preis für die Aufklärung und Verhinderung schwerer Straftaten zu akzeptieren, ist kein vernünftiger Grund erkennbar, warum dieses Privileg Tätern oder Teilnehmern einschlägiger Delikte vorbehalten bleiben soll. Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Kronzeugenregelungen ist aber auf so genannte interne Kronzeugen beschränkt, also solche, die selbst einer einschlägigen Straftat beschuldigt werden. Ich vermag nicht nachzuvollziehen, warum beispielsweise die Angaben, die zur Aufklärung eines gewerbsmäßigen Betruges führen, nur deshalb nicht strafmildernd berücksichtigt werden sollen, weil der Kronzeuge selbst nicht an der Tat nach § 263 StGB sondern nur eines damit zusammen hängenden Umweltdelikt nach § 324

StGB beschuldigt wird. Drittens, mein letzter Punkt: Die Funktionsfähigkeit einer Kronzeugenregelung setzt ihre Attraktivität voraus, und zwar für alle Beteiligten, auch für den potenziellen Kronzeugen. Dies bestätigen nicht nur Stellungnahmen deutscher Strafrechtspraktiker, sondern auch Erfahrungen aus den USA und Italien. Der Gesetzentwurf scheint mir dies nicht hinreichend zu berücksichtigen. Lassen Sie mich diesen Aspekt an Hand von zwei Beispielen verdeutlichen. Als Rechtsfolge der erfolgreichen Kooperation sieht der Gesetzentwurf im Regelfall die fakultative Strafmilderung vor. Durch den Verweis auf § 49 Abs. 2 StGB wird der Strafraum dabei nicht etwa zu Gunsten des Kronzeugen verschoben, sondern lediglich erweitert. Die Verhängung der gesetzlichen Höchststrafe bleibt also möglich. Auf diese Weise wird die Ungewissheit für den Kronzeugen, ob und in welchem Umfang er mit einem Strafabatt rechnen kann, weiter vergrößert und damit der Anreiz zur Kooperation verringert. Unter anderem mit Blick auf die Attraktivität der materiellrechtlichen Kronzeugenregelung bedenklich ist ferner der in Artikel 10 vorgesehene nachträgliche Wegfall des einmal gewährten Strafabatts, wenn der Kronzeuge in einem Folgeverfahren keine wahrheitsgemäßen oder andere Angaben als in seinem eigenen Strafverfahren macht. Im Ergebnis wird damit das Risiko der erfolgreichen Abwicklung der Kronzeugendeals einseitig auf den Kronzeugen abgewälzt. Zusammengefasst lautet das Ergebnis meiner Stellungnahme: Die Belohnung von Aufklärungs- und Präventionshilfe des Beschuldigten im Rahmen der Strafzumessung kann kriminalpolitisch sinnvoll und ein im Einzelfall zur Behebung von Beweisschwierigkeiten notwendiges Instrument der Verbrechensbekämpfung sein. Ziel einer gesetzlichen Regelung sollte es sein, die bestehende Praxis der Honorierung von Ermittlungshilfe in rechtsstaatskonformer Weise zu kanalisieren und ihr eine gesetzliche Grundlage zu geben. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Schaffung weiterer so genannter bereichsspezifischer Kronzeugenregelungen ist dabei meines Erachtens der falsche Weg. Vorzugswürdig scheint mir die Schaffung einer Kronzeugenregelung im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Eckpunkte einer solchen allgemeinen Strafzumessungsregel können Sie meiner schriftlichen Stellungnahme entnehmen, wenn Sie möchten. Vielen Dank.

SV Dr. Stefan König (Rechtsanwalt, Mitglied des Strafrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins e.V., Berlin): Auch ich danke Ihnen, dass ich hier Gelegenheit habe, meine Auffassung und auch zumindest zu weiten Teilen die des Ausschusses,

dem ich angehöre, des Strafrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins, Ihnen darzulegen. Diese Stellungnahme stammt zwar bereits aus dem Jahre 2001, aber sie nimmt auf die wesentlichen Gedanken Ihres jetzt hier vorliegenden Entwurfes dennoch Bezug, denn der hat ja Vorläufer, die bereits im Jahre 2000, glaube ich, aus Bayern gekommen sind. Ich ziehe mal vor die Klammer sozusagen einen allgemeinen Satz, der die Position von mir zu dieser Problematik darstellt. Ich bin überhaupt gegen die Existenz von Kronzeugenregelungen, und zwar sowohl gegen diejenigen, die das Strafgesetzbuch und das Betäubungsmittelgesetz jetzt schon enthält als auch gegen die Einführung neuer. Und jetzt zitiere ich die Stellungnahme, die der Ausschuss damals abgegeben hat: „Der kriminalpolitisch wünschenswerten Verhinderung künftiger und Aufklärung geschehener Straftaten, die durch Aufklärungshilfe gefördert werden könnte, steht die Gefahr eigennütziger Falschbelastung Dritter, von dadurch veranlasster Verfolgung Unschuldiger und von Fehlurteilen gegenüber und diese Gefahren überwiegen die Nutzen“. So die Stellungnahme des Ausschusses, die ich Ihnen ja auch zugeleitet habe. Ich möchte die jetzt nicht weiter vortragen, sondern ein paar Punkte herausnehmen, zum Teil auch meine eigene Position darlegen, die ein wenig anders ist als die des Ausschusses.

Gestatten Sie mir, dass ich zu Beginn etwas weiter aushole und ein Problem anspreche, was meiner Meinung nach in diesem Kontext gesehen werden muss. Ich bitte Sie, wenn Sie über die Einführung einer Kronzeugenregelung nachdenken, zu bedenken, was Sie dem Strafprozess mit einer solchen Regelung antun. Der Zeuge ist immer noch das wichtigste Beweismittel bei der gerichtlichen Wahrheitsfindung. Trotzdem kann man heute, wenn man sich mit Richtern oder Staatsanwälten oder auch Anwaltskolleginnen und -kollegen unterhält, immer wieder die Klage darüber hören, dass das Bewusstsein in der Bevölkerung über die Bedeutung der Zeugenaussage immer stärker an Bedeutung verloren hat. Und mein Eindruck ist der, dass der Gesetzgeber, anstatt dieser Entwicklung entgegen zu treten, ihr hinterher läuft. Und das haben Sie nach meinem Eindruck auch bereits mit dem Justizmodernisierungsgesetz getan, indem Sie die Regelvereidigung abgeschafft haben. Die zwar in der Praxis kaum noch eine Rolle gespielt hat, was aber schon schlimm genug war. Denn es führt doch dazu, dass jetzt fast überhaupt keine Zeugen mehr, außer in besonders gelagerten Ausnahmefällen, vereidigt werden mit der Folge, dass die fahrlässige Falschaussage faktisch ständig folgenlos bleibt. Also das fahrlässige Dahingeplapper, die nicht so ganz böse gemeinte Gefälligkeitsaussage, bei der man nicht

so genau nachdenkt, das wird in aller Regel unbestraft bleiben, denn es ist ja nur der fahrlässige Falscheid strafbar. Nicht dagegen jedoch die fahrlässige uneidliche Falschaussage. Das, glaube ich, ist schon ein Signal für diejenigen, überhaupt für die Vorstellung der Bevölkerung von dem, was in Gerichtssälen zu geschehen hat, wenn man dort als Zeuge ist. Und jetzt wird darüber nachgedacht, dass selbst ein in strafbares Tun verstrickter Zeuge mit dem Angebot von Vergünstigungen zu Aussagen verlockt werden soll. Die Vergünstigungen werden umso erheblicher sein, je tiefer er verstrickt ist. Ich halte das für ein weiteres unheilvolles Signal, für die gesamte Rechtskultur schädlich und ich bitte Sie, zu bedenken, dass dieser Eindruck, der entsteht - dass die Aussage eine Art Ware ist, die Aussage etwas, worauf es nicht so genau ankommt - der hier durch eine solche gesetzgeberische Entwicklung entsteht, das der für das gesamte Justizwesen außerordentlich schädlich ist. Also, ein allgemeiner Gedanke, den Sie meiner Auffassung nach im Blick haben sollten, wenn Sie über solche Regelungen, wie sie hier in Rede stehen, nachdenken. Ich räume ein, Herr Dr. Jeßberger hat es bereits ausgeführt, deswegen brauche ich es nicht mehr im Einzelnen darzulegen, dass natürlich dieser Handel mit der Aussage schon heute in der gerichtlichen Praxis eine ganz eminente Rolle spielt. Auch im Rahmen dieser so genannten strafprozessualen Vereinbarung oder des Deals, wo natürlich darüber gesprochen wird, was kriege ich denn, wenn ich noch die eine oder andere Information über Mittäter gebe, und zwar ganz egal, ob das in dem Bereich geschieht, wo es bereits gesetzlich normiert ist. Also im wesentlichen natürlich § 31 Betäubungsmittelgesetz oder auch in anderen Bereichen. § 129 StGB zum einen, § 261 StGB, Geldwäsche, da gibt es ja auch schon eine Regelung. Also insofern brauchen wir die nicht noch zusätzlich. Die gibt es schon, bloß, da kenne ich keine Fälle. Aber jedenfalls, das geschieht allerorten, und dafür gibt es auch eine gesetzliche Grundlage, die Sie zu Recht kritisieren, Herr Dr. Jeßberger, aber sie funktioniert. Nachtatverhalten kann jetzt schon als Strafzumessungsgesichtspunkt, natürlich auch mildernd, berücksichtigt werden. In vielen Fällen wird man mit der Belastung anderer auch in den minder schweren Fall hinein oder aus dem besonders schweren Fall wieder heraus geraten. Also, das alles ist etwas, was man jetzt schon kann, wozu es meiner Meinung nach, um es rechtsstaatlich funktionieren zu lassen, auch nicht unbedingt neuer gesetzlicher Regelungen bedarf. Einzige Ausnahme natürlich § 211 StGB. Da gibt es kein Entrinnen, wenn wer wegen Mordes angeklagt ist. Abgesehen von den von der Rechtsprechung ja auch da entwickelten, ganz eng umgrenzten Ausnahmefällen,

insbesondere bei der Heimtücke, aber auch in anderen Bereichen wie es z.B. das Landgericht Berlin in Fall Mielke gemacht hat. Das war ein Extremfall. Da haben sie abgestellt auf die ganz lange zurückliegende Tat, es waren über 60 Jahre. Aber das ist eine Rechtssprechung, die könnte man vielleicht in extremen Ausnahmefällen fort entwickeln, aber darauf muss es auch beschränkt bleiben. Denn, wer einen anderen ermordet hat, der kann sich meiner Meinung nach auch nicht durch eine Aussage, mit der er andere Personen belastet, aus der Bestrafung für diese Tat heraus reden. Sie meinen, und das ist ja auch die Überlegung von Herrn Dr. Jeßberger, wenn ich ihn richtig verstanden habe, es müsse mehr Rechtssicherheit gewährleistet werden durch eine gesetzliche Normierung. Ich habe Zweifel, ob das Modell, was der Entwurf enthält, das ich für ziemlich unübersichtlich halte, ob das zu mehr Rechtssicherheit führen wird. Auch für den betroffenen Beschuldigten, der da zu Aussagen gebracht werden soll. Denn ob der immer so unterscheiden kann, wo nun das Absehen von Strafe verheißen und wo es nicht verheißen wird. Da habe ich Bedenken und die rühren her aus der Praxis, wie sie heute bei § 31 des Betäubungsmittelgesetzes besteht, wo in der Regel den Beschuldigten diese Norm vorgelesen wird, die ja auch ein Absehen von Strafe, allerdings keineswegs in allen Fällen, vorsieht. In aller Regel verstehen die Leute das gar nicht richtig, machen sich dann Hoffnungen. Denken: „Olala, dann kann ich ja ganz unbestraft rauskommen, wenn ich nur genug erzähle“, und am Ende stellen sie fest, das betrifft gar nicht den Vorwurf, der ihnen gemacht wird. Also, so ähnlich unübersichtlich ist für mein Empfinden auch die von Ihnen vorgesehene Regelung. Deswegen, ich meine, die wird nicht zu mehr Rechtssicherheit, sondern eher zu Verwirrung führen. Im Übrigen halte ich das auch ein bisschen für einen Etikettenschwindel. Denn das Absehen von Strafe, was ja nach § 31 Betäubungsmittelgesetz heute schon möglich ist, geschieht ja nur in extrem wenigen Fällen. Wenn Sie die Kommentierung von Herrn Körner zum Betäubungsmittelgesetz lesen, dann können Sie sehen, er hat das mal untersucht und festgestellt, es gibt 45 Fälle des Absehens von Strafe in der Rechtssprechung in vielen Jahren des Bestehens dieser Vorschrift gegenüber über 6000 Fällen, in denen es lediglich zu einer Strafmilderung kam. Also, ich finde, auf das Absehen von Strafe als Belohnung für den Kronzeugen, sollte man ohnehin vollständig verzichten. Ich bin auch der Meinung, dass die Notwendigkeit einer solchen Kronzeugenregelung eigentlich nicht dargetan ist. Über das bereits Gesagte, das es ja jetzt schon geht, darüber hinaus gehend: Der immer wieder beschworene Ermittlungsnotstand, ob der besteht, daran

habe ich große Zweifel und auch die Untersuchungen, die Sie ja in Ihrem Entwurf zitieren, von Mühlhoff und Mehrens, haben ja erbracht, dass insbesondere unter Ihren Kollegen, Herr Jaeger, also den Kriminalbeamten, glaube ich, 40 % gesagt haben: „Einen Ermittlungsnotstand sehen wir nicht. Das hilft uns, keine Frage. Aber, dass wir es unbedingt brauchen, das können wir eigentlich nicht sagen.“ Wie gesagt, 40 % Ihrer Kollegen haben das bei den Befragungen seinerzeit so gesehen. Es ist natürlich so banal wie richtig, dass das Angebot von Vorteilen die Bereitschaft, möglicherweise auch erwünschte Aussagen zu machen, immer erhöhen wird. Aber nicht nur die unerwünschten Nebenwirkungen sind zu bedenken, die stetige Steigerung der Dosis kann auch zur Abhängigkeit führen. Das greift meinen eingangs vorgetragenen Gedanken auf. Auch an dieser Stelle möchte ich ihn noch einmal unterstreichen, dass die Bedeutung der Aussage dadurch im Bewusstsein der Öffentlichkeit noch mehr abnehmen könnte.

Jetzt noch kurz am Ende zu den von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen des Verfahrensrechts. Hierin bin ich der gleichen Auffassung wie Herr Dr. Jeßberger, im Ergebnis jedenfalls. Ich halte es grundsätzlich nicht für verkehrt, darüber nachzudenken, ob man in die Strafprozessordnung eine Regelung aufnimmt, die es den Gerichten gebietet, da, wo sie solche Vereinbarungen treffen, dass ein Beschuldigter oder Angeklagter für eine gemachten Aussage eine Honorierung erfährt, dass die Gerichte verpflichtet werden, das in die Urteile hinein zu schreiben: A.) was da passiert ist; B.) was sie für eine Strafe verhängt hätten, wenn der sich anders verhalten hätte. Dann kriegt nämlich jeder, der dann später mit einer solchen Aussage konfrontiert wird, auch eine Vorstellung davon, welcher Preis für sie gezahlt worden ist. Und das ist ja ein Gesichtspunkt, der für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage von ganz erheblicher Bedeutung ist. Aber die weitere Konsequenz, die Sie vorschlagen, ist undiskutabel, meine ich. Das würde ja wirklich verheerende Folgen haben, wenn jemand, der zunächst in der Not einer ihm drohenden erheblichen Bestrafung sich vielleicht zu einer in einigen Punkten nicht ganz richtigen Aussage hat hinreißen lassen, um seinen Kopf aus der Schlinge zu ziehen, dann sozusagen festgenagelt wäre auf diese Falschaussage, weil sonst über ihm das Damoklesschwert der bereits sozusagen vorgegebenen Bestrafung schweben würde. Das ist natürlich strafbar, jetzt einen anderen falsch zu beurteilen. Keine Frage, das ist ja jetzt schon strafbar, eine falsche Anschuldigung oder, wenn man es lediglich in der Rolle des Zeugen tut, natürlich auch ein Aussagedelikt. Das meine ich, muss ausreichen. Und wenn wir

über Änderungen des Verfahrensrechts reden, möchte ich auch noch mal anregen, doch darüber nachzudenken, ob die ja auch verschiedentlich in der Diskussion erörterten Vorschläge, z. B. die aus Rheinland-Pfalz stammende Idee, eine Beweisregel in die Strafprozessordnung aufzunehmen - nach amerikanischem Vorbild.- dass allein auf die Aussage eines Kronzeugen eine Verurteilung nicht gestützt werden kann. Da sind viele Einwände, die ich auch für durchaus diskutabel halte, aber vergessen Sie nicht, dass die Rechtssprechung im Grunde genommen mit solchen Beweisregeln heute schon operiert in bestimmten Bereichen, z. B. bei der V-Person. Und ich meine, wenn man das so ins Gesetz rein schreiben würde, auch wenn es einen Systembruch an einer bestimmten Stelle darstellen würde, würde es doch gleichzeitig die besondere Problematik der Kronzeugenrolle hervor heben und die Gerichte zwingen, in solchen Fällen ganz besonders sorgfältig zu begründen und sich Gedanken darüber zu machen, worauf sie, wenn es eben nur die Kronzeugenaussage ist, die ihnen vorliegt, hier ein Urteil stützen müssten. Also mein Fazit lautet: Ich meine, wir brauchen keine *Kronzeugenregelung*. Allenfalls, da meine ich, kann man ernsthaft darüber diskutieren, angesichts der schon jetzt wuchernden Praxis eine *Kronzeugenregulierung*. Eine Regulierung nämlich, die Fälle von honorierter Aufklärungshilfe transparent macht und das Beweismittel Kronzeuge prozessual als besonders heikles, mit größter Vorsicht zu verwendendes Beweismittel isoliert. Vielen Dank.

Prof. Dr. Cornelius Nestler (Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität Köln): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete. Auch ich bedanke mich für die Einladung, will mir aber nicht verkneifen, darauf hinzuweisen, dass Einladungen, in einer Wochenfrist und dann auch noch vor dem Brückenwochenende kommen, natürlich nicht dazu geeignet sind, besonders ausgefeilte Stellungnahmen abzuliefern. Es wäre also aus der, sage ich mal, generalisierten Sicht der Sachverständigen hilfreicher, wenn man das ein bisschen länger vorbereiten könnte, und man sieht es ja auch, dass die Sachverständigen hier, die vor drei Jahren schon mal tätig waren, jedenfalls papiermässig besser vorbereitet sind als die, die kurzfristig kommen müssen.

Zunächst etwas Grundsätzliches, das kann man sich ja als Wissenschaftler auch mal heraus nehmen. Ich sehe ein ganz grundsätzliches Problem bei der Kronzeugenregelung, das ich mal so beschreiben möchte: Jede Kronzeugenregelung ist der Grundstruktur nach ein Vertrag zu Lasten Dritter, den der Beschuldigte in dem, nen-

nen wir es mal Erstverfahren, mit den Organen der Strafverfolgung abschließt und der sich dann in einem weiteren Verfahren auswirken soll. Die Kronzeugenregelung passt das in den deutschen Strafprozess ein, den ich klassisch als reformiert inquisitorisches oder instruktorisches Verfahren kennzeichne, das heißt, ein Verfahren, das in der Hauptverhandlung in den Händen des Gerichts liegt. Und das Bild ist dann: Der Beschuldigte leistet vor, und er bekommt die Gegenleistung des Gerichts, und die Leistung, die er erbracht hat, wird dann in einem weiteren Verfahren benutzt. Dieses Modell ist überholt worden durch eine generelle Praxis, die die Vorsachverständigen schon angesprochen hatten, nämlich eine informelle Praxis, die Praxis der Absprachen. Die Praxis der Absprachen findet zwar immer noch statt, in dem Gesamtgebäude des instruktorischen Strafverfahrens der Hauptverhandlung, aber sie ist strukturell vollkommen anders. Wir haben es zu tun mit einem Parteiverfahren. Das heißt, wir haben eine Gegenleistung, die das Gericht erbringt für die Leistung, die der Beschuldigte ankündigt und die Gegenleistung wird nicht, so, wie der Entwurf das hier vorsieht, dann gegeben, nach sehr weiten, weichen Maßstäben, sondern sie wird schlichtweg vereinbart. Das ist die Praxis der Absprachenverfahren. Ich kann mir kaum vorstellen, dass irgendein vernünftiger Verteidiger im Bereich des § 31 Betäubungsmittelgesetz einfach sagt: „Na, erzähl du mal, und jetzt gucken wir mal, was du dafür bekommst“. Sondern das wird vorher vereinbart. Das ist schlichtweg so und das führt zu meiner ersten Beobachtung, zu meiner ersten Forderung. Ich halte es für wenig sinnvoll, eine Kronzeugenregelung nach dem sozusagen gesetzlich vorgegebenen Modell des deutschen Strafverfahrens regeln zu wollen, wenn man sich nicht gleichzeitig Gedanken darüber macht, wie man eigentlich mit der Absprachenkultur des Strafverfahrens insgesamt umgeht. Das heißt, der Gesetzgeber ist aufgefordert, der große Senat des BGH hat es vor ein paar Monaten ausdrücklich so auch gesagt. Also nicht nur ein Wissenschaftler, der hierher kommt, sondern der große Senat des BGA hat gesagt: „Gesetzgeber, du musst eine Regelung zu den Absprachen treffen.“ Und wenn die Kronzeugenregelung ein Unterfall der Absprachen ist, dann bedarf es eigentlich einer Gesamtreform des Strafverfahrens im Hinblick auf Kooperation des Beschuldigten mit der Strafjustiz, in die dann die Kronzeugenregelung hinein gehört. Eine kurze Bemerkung noch zur Empirie. Ich hatte angedeutet, dass ich zu den Terrorismusverfahren, die hier angesprochen werden in dem Entwurf, dass ich da keine Daten habe, keine Kenntnisse habe. Zu dem Bereich Empirie § 31 Betäubungsmittelgesetz, da gibt es eine Menge, und die zeigt einem eigentlich, dass das, was Herr Jaeger aus der Sicht der Kriminalpolizei

dass das, was Herr Jaeger aus der Sicht der Kriminalpolizei gesagt hat, nicht stimmt. Die Kriminalpolizei behauptet immer, die Kronzeugenregelung würde dazu dienen, dass man bei der allgemeinen organisierten Kriminalität ein gutes Mittel hätte, an die großen Hintermänner der organisierten Kriminalität heran zu kommen. Die Erfahrung mit § 31 Betäubungsmittelgesetz, das ist das Hauptanwendungsgebiet der Kronzeugenregelung in der Praxis, bestätigen das schlichtweg nicht. Da möchte ich mal bitte repräsentative Beispiele dazu hören, dass das wirklich so funktioniert.

Die praktische Kritik an dieser Kronzeugenregelung ist, dass sie weit hinter das zurück fällt, was bei den Absprachen im informellen Absprachenverfahren stattfindet. Da hängt mit dem zusammen, was Herr Jeßberger schon benannt hat. Hier wird auf die Strafmilderungsmöglichkeit des Gerichts nach § 49 Abs. 2 StGB verwiesen. Das heißt einfach, dass der Strafraum erweitert wird. Vor allen Dingen wird er sozusagen nach unten erweitert, während die Praxis der Absprachen mit Strafraumverschiebungen arbeitet. Ein Beispiel von vielen, wenn man den Katalog durchgehen würde, was ich mal raus gegriffen habe: Wenn Sie sich § 244a StGB angucken und nehmen das, was hier vorgeschlagen wird nach 49 Abs. 2 StGB, bleibt der Strafraum oben offen bis 15 Jahre. Wenn Sie den minderschweren Fall nehmen, geht der Strafraum runter auf 5 Jahre und selbstverständlich lebt die informelle Absprachenpraxis gerade davon, dass man versucht, in den minderschweren Fall rein zu kommen. Das ist vollkommen klar, dass ein Strafraum, der nicht mehr bis 15, sondern bis 5 Jahre geht, ein ganz anderes Ergebnis für den Beschuldigten bringen kann. Die Konsequenz davon wird sein, dass die Praxis sich nicht auf diese Kronzeugenregelung einlassen wird, sondern in diesem informellen Bereich bleibt. Das heißt, das wäre meine erste Analyse, wenn eine Kronzeugenregelung, wie hier vorgeschlagen, effektiv sein will, dann muss sie die Strafraumverschiebungen, die die Praxis ohnehin schon vornimmt, muss sie auch aufgreifen, sonst wird sie schlichtweg leer laufen.

Ein paar kritische Bemerkungen noch zu dem Modell dieser automatischen Strafverwirkung im Wiederaufnahmeverfahren. Man hat so ein bisschen den Eindruck, als ob die Autoren dieses Modells vor allen Dingen das vor Augen hatten, was ein sicherlich legitimes Interesse ist, nämlich den Kronzeugen daran festzuhalten, dass er möglichst die Wahrheit zu sagen hat und ihn dann zu sanktionieren, wenn er es nicht tut. Das Mittel, das man hier gefunden hat, kann nicht funktionieren und wenn es funktioniert, geht es vollkommen einseitig - ich stimme da Herrn Jeßberger zu - zu Lasten

des Beschuldigten im Zweitverfahren und zu Lasten des Beschuldigten, also des Kronzeugen, auch im Erstverfahren. Woran liegt das? Ich fange mal mit den Erstverfahren an. In dem Erstverfahren, dieses Wiederaufnahmemodelle greift die Feststellungen des Erstverfahrens und die Festsetzung der Strafe für das Erstverfahren auf. Jetzt muss man sich mal angucken, wie das in dem Erstverfahren, wo eine Absprache getroffen wird, zu Stande kommt. Da sind erfahrungsgemäß diese Feststellungen, die am Ende Grundlage für die Strafe sein sollen, vollkommen unzulänglich. Das heißt, was wir im ersten Verfahren bei Absprachen regelmäßig haben, ist eine Verdachtsstrafe aufgrund der Aktenlage und hier kommt das Geständnis dazu und auch noch die Leistung der belastenden Aussage. Das heißt, die Strafe, die im Erstverfahren für den Normalfall, also die hohe Strafe, festgesetzt wird, das ist im Erstverfahren die Drohung des Gerichts, wenn du jetzt nicht kooperierst, und zwar sei es als Kronzeuge, sei es sonst wie durch dein Geständnis, dann drohen wir dir die hohe Strafe an. Das ist die Sanktionsschere, die bei den Absprachen im Strafverfahren immer schon mit diskutiert wird. Und entscheidend ist, gegen diese angedrohte hohe Strafe findet im Erstverfahren überhaupt gar keine Verteidigung statt. Das heißt, der Automatismus, der dann später einsetzen soll bei diesen Wiederaufnahmeverfahren, der bestraft jemanden mit einer Strafe, gegen die strukturell keine wirkliche Verteidigung im Erstverfahren überhaupt stattgefunden hat. Gucken wir uns die Feststellung im Zweitverfahren an. Also in dem Verfahren, wo jetzt der Kronzeuge als Zeuge auftritt oder seine Aussage als Zeugenaussage verwertet wird. Das Problem ist dort, dass in dem zweiten Verfahren die Feststellungen ganz unterschiedlich sein können als im Erstverfahren und wir es zu tun haben mit zwei prozessualen Wahrheiten. Niemand weiß, ob das wahr war, was im Erstverfahren festgestellt wurde, oder ob das wahr ist, was im Zweitverfahren festgestellt wurde. Und auch die Maßstäbe der Beweisaufnahme im zweiten Verfahren gegen einen anderen Beschuldigten sind vollkommen andere Maßstäbe. Es hat vor etwas über einem Jahr eine informelle Anhörung bei der Justizministerin gegeben. Da haben Herr Pfister, Vorsitzender Richter am BGH, und ein langjähriger Strafkammervorsitzender beim Landgericht Frankfurt die Hände über dem Kopf zusammen geschlagen und genau dasselbe gesagt. Sie haben gesagt, es gibt in zwei unterschiedlichen Verfahren mit unterschiedlichen Beschuldigten unterschiedliche Wahrheiten, und man kann nicht einfach sagen, dass das, was jetzt hier unterschiedlich in zwei verschiedenen Verfahren festgestellt wird, bedeutet, dass der Kronzeuge in dem einen Verfahren die Unwahrheit gesagt hat.

Man weiß nicht, wann hat der Kronzeuge die Wahrheit gesagt? Im ersten Verfahren, im zweiten Verfahren, was ist überhaupt die Wahrheit? Es gibt schlichtweg zwei unterschiedliche prozessuale Wahrheiten. Zu sagen, weil das zweite jetzt das Wahre ist, muss der Kronzeuge sieben Jahre Strafe, willkürlich nehme ich das Beispiel mal, mehr bekommen. Das scheint mir keine gerechte Grundlage für die Strafe zu sein. Das heißt, ich schließe mich insofern den beiden Vorsachverständigen an. Das aktuelle strafrechtliche Instrumentarium, das ist § 164 StGB, oder wenn der Kronzeuge als Zeuge ausgesagt hat, die Regelung über die Falschaussage oder die eidliche, müssen ausreichen. Man kann auf dieser Grundlage das nicht machen. Und ich wiederhole das noch mal, das ist ein entscheidender Gesichtspunkt. In dem ersten Verfahren findet strukturell gar keine Verteidigung gegen den hohen Strafvorwurf statt. Warum? Weil die Verteidigung aufgegeben wird im Hinblick auf die angebotene niedrigere Strafe. Was ergibt sich daraus? Erstens, eine Kronzeugenregelung kann eigentlich nur Bestandteil einer generellen Strafprozessreform sein, die sich mit der Kooperation des Beschuldigten im Strafverfahren auseinandersetzt. Generell denke ich, dass, wenn man so etwas macht wie eine Kronzeugenregelung, im Gesamtkontext einer großen Strafprozessreform, dann ist es sicherlich sinnvoller, da würde ich auch Herrn Jeßberger zustimmen, dass man eine Regelung im allgemeinen Teil findet zur Strafmilderung und dann vernünftige prozessuale Vorschriften dazu. Klar scheint mir zu sein, dass diese automatische Strafverwirkung per Wiederaufnahmelösung für alle Beteiligten, sowohl für den Kronzeugen als Beschuldigten im Erstverfahren als auch im Hinblick auf den Wahrheitsgehalt der Aussage des Kronzeugen gegenüber dem Beschuldigten im Zweitverfahren nicht hinnehmbar ist. Der Zeuge im Zweitverfahren, der gerne jetzt die Wahrheit sagen würde, dem wird angedroht. „Wenn du das jetzt machst, passiert dir folgendes: Dann bekommst du die erhöhte Strafe per Automatismus, gegen den du dich nicht mal verteidigen kannst.“ Das ist ein rechtsstaatlich vollkommen unhinnehmbarer Zustand. Vielen Dank.

SV Graf von Schlieffen (Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Strafverteidigervereinigungen, Berlin): Auch ich möchte mich zunächst bedanken, dass ich die Gelegenheit habe, für die Strafverteidigervereinigungen zu sprechen. Vieles von dem, was ich zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf sagen wollte, ist jetzt schon durch meine Vordredner gesagt. Deshalb kann ich mich wahrscheinlich sehr kurz fassen. Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Die Strafverteidigervereinigungen lehnen den Gesetzes-

entwurf ab. Sie sprechen sich, ähnlich dem DRV, auch generell gegen die Kronzeugenregelung aus. Es gibt da einige allgemeine Erwägungen, die aber im Übrigen hier schon vorgetragen wurden. Da ist zunächst einmal die Frage, ist es überhaupt notwendig, brauchen wir eine Kronzeugenregelung oder ist nicht vielmehr das geltende Strafrecht ausreichend? Es ist ja schon darauf hingewiesen worden, § 46 Abs. 2 StGB gestattet es, das Aussageverhalten des Kronzeugen in dem gegen ihn selbst geführten Prozess zu berücksichtigen. Das kann auch so weit gehen, dass zu seinen Gunsten ein minder schwerer Fall angenommen wird. Eigentlich die einzige Ausnahme, bei der dieses geltende gesetzliche Modell nicht wirklich funktioniert, ist der Fall des Mordes. Dazu hat ja der Kollege Dr. König eben schon was gesagt. Das große Problem, was sich aus Sicht der Strafverteidigervereinigung bei der Kronzeugenregelung ergibt, ist, dass die Kronzeugenregelung eben tatsächlich die Gefahr von Falschbelastungen Dritter evoziert und praktisch eine Fehlerquelle im Erkenntnisverfahren platziert, die sich hinterher nicht mehr richtig beherrschen lässt. Das wird ja in der Praxis der Strafverfolgung durchaus gesehen, wenn man diese Studie von Mühlhoff und Mehrens liest, dann kann man ja durchaus sehen, dass auch bei den Strafverfolgern aus der Praxis Bedenken gegen Kronzeugenaussagen bestehen. Dort ist ja erstmals der Vorschlag gemacht worden, dass man so eine Art Beweisregel implementieren müsste, die auch der Kollege Dr. König eben angesprochen hat. Aber dieser Vorschlag ist ja nichts anderes als Ausdruck des Unbehagens, was man gegenüber Kronzeugen hat. Es gibt gegen dieses Risiko der Falschbelastung, initiiert durch eine Kronzeugenregelung, auch kein rechtsstaatlich probates Mittel. Prof. Nestler hat es ja eben schon erwähnt. Es gibt einmal die Sanktionen gegen den Kronzeugen, also Strafgesetze, Aussagedelikte § 164 StGB. Die ist allerdings eine relativ stumpfe Waffe, denn Prof. Nestler hat es ja ausgeführt, eine Verurteilung des Kronzeugen setzt ja immer voraus, dass festgestellt wird, dass er die Unwahrheit gesagt hat und dann sind wir wieder im Bereich dieser prozessualen Wahrheiten. Ich glaube auch, dass das in der Praxis relativ selten vorkommt. Auch die Revisionsinstanz ist im Grunde genommen kein wirkliches Korrektiv bei der Beurteilung der Aussagen von Kronzeugen, auch wenn der Bundesgerichtshof immer weiter in die Beweiswürdigung eingedrungen ist und auch explizite Regelungen für die Beweiswürdigung in den Fällen Aussage gegen Aussage aufgestellt hat, muss man doch sehen, dass die Revisionsinstanz keine Tatsacheninstanz ist und sich nicht in dem gleichen Maße ein Bild von der Glaubhaftigkeit und -würdigkeit des Kronzeugen bilden kann

wie der Tatrichter. Dann ist schließlich noch als drittes Korrektiv das Modell des Entwurfes ‚Die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Lasten des Kronzeugen‘. Und auch das halten wir für den falschen Weg. Da ist erst mal die Frage, ob das, in dem Moment, also sozusagen bei der initialen Kronzeugenaussage - wenn der Kronzeuge sich entscheidet, ob er den Weg geht, zum Kronzeugen zu werden - ob diese Drohung tatsächlich schon so einen realen Gehalt hat, dass sie ihn abschrecken würde, eine falsche belastende Aussage zu machen. Spätestens dann, wenn er sie gemacht hat, dann verbietet ihm die Drohung einer Wiederaufnahme des Verfahrens den Weg zurück zur Wahrheit. Das ist unserer Meinung nach schon das entscheidende Argument gegen die Kronzeugenregelung, gegen die Wiederaufnahmeregelung, wie sie der Entwurf hat. Ich möchte noch ganz kurz doch auf zwei Elemente des Entwurfs eingehen. Das sind die flankierenden strafprozessualen Maßnahmen, von denen auch meine Vorredner gesprochen haben. Da ist einmal die Festsetzung einer hypothetischen Strafe. Also vorgesehen ist, dass gegen den Kronzeugen die tatsächlich ausgesprochene Strafe festgesetzt und begründet werden soll, aber genau so eine hypothetische Strafe. Das ist, was aus Sicht eines Strafverteidigers vielleicht gar nicht so schlecht ist, allerdings glaube ich, sehr fehlerträchtig. Man muss sehen, der Tatrichter ist ja dann gehalten, diese hypothetische Strafe voll zu begründen. Er muss nicht nur eine hypothetische Gesamtstrafe finden, sondern er muss zunächst mal Einzelstrafen bilden und dann aus diesen Einzelstrafen eine Gesamtstrafe. Er muss also im Prinzip das ganze Programm der Strafzumessung doppelt fahren und es müsste dann, wenn der Kronzeuge Revision gegen das Urteil, das gegen ihn verhängt wurde, ja wahrscheinlich auch die hypothetische Strafzumessung durch den Tatrichter voll überprüft werden. Meiner Meinung nach ergibt sich das dann schon aus der Analogie, die sich aus der Rechtsprechung zu der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung ergibt, wo ja auch das Bundesverfassungsgericht fest gelegt hat, dass der Strafnachlass, der gewährt wird, genau beziffert werden muss. Das heißt, man muss eben die tatsächliche und eine hypothetische Strafe verhängen. Das würde auch hier bei der Kronzeugenregelung, denke ich, zur Anwendung kommen müssen. Sozusagen der Rabatt, der gewährt wurde, muss geprüft werden. Das bedeutet auch, die hypothetische Strafe muss geprüft werden. Das ergibt sich meiner Meinung nach auch aus den Gründen, die Prof. Nestler gesagt hat. Notwendig aus der Logik des Entwurfs, sozusagen die automatische Verhängung der hypothetischen Strafe im Fall der erfolgreichen Wiederaufnahme. Würde ja sonst den verur-

teilten Kronzeugen in die Situation bringen, dass er in einer Hauptverhandlung gesessen hat, in der er sich nicht gegen die hypothetische Strafe verteidigt hat. Dann wird ihm angelastet, er habe gelogen. Es wird ein Wiederaufnahmeverfahren betrieben, und automatisch wird die höhere Strafe verhängt. Er hat ja dann nicht nach der Wiederaufnahme noch einmal eine neue Hauptverhandlung. Und dann sozusagen muss spätestens in dem ersten Revisionsverfahren, was er vielleicht geführt hat, auch die hypothetische Strafe voll überprüft werden. Noch ein weiterer Gesichtspunkt, der an dieser hypothetischen Strafzumessung vielleicht heikel ist. Das ist das Thema §136 a und unzulässiger Zwang bei Absprachen. Der Bundesgerichtshof, der dritte Strafsenat, hat in einer Entscheidung vom Januar d. J. entschieden, dass dann, wenn die Staatsanwaltschaft - in diesem Fall ging es um die Staatsanwaltschaft - einem Beschuldigten ein Angebot macht für eine Strafe, die bei einer geständigen Einlassung verhängt wird, dass die Strafe in einer bestimmten Höhe ausfällt. Alternativ wurde in Aussicht gestellt, wie die Strafe ausfällt, wenn er sich schweigend oder gar bestreitend verteidigt. Da hat der Bundesgerichtshof in diesem einen konkreten Fall entschieden, wenn die Schere, die zwischen diesen beiden Strafen, der hypothetischen in unserem Fall und der tatsächlichen, zu groß ist, so dass das eigentlich mit der Aufklärungshilfe allein nicht gerechtfertigt werden kann, dann liegt möglicherweise ein Fall des 136 a vor mit der Folge, dass die geständige Einlassung gar nicht verwertbar ist. Diese Rechtsprechung - wie gesagt - ist im Moment noch im Bereich der Absprache, aber ich bin der Meinung, das würde sich auf dieses Modell übertragen lassen. Gestatten Sie mir noch eine letzte Bemerkung zu der Wiederaufnahme. Die Wiederaufnahme ist ja, wenn man das grob einteilt, für zwei Fälle vorgesehen. Der eine Fall ist, dass der Kronzeuge die Kooperation abbricht, in dem er entweder nicht mehr zu Vernehmungen erscheint oder zwar erscheint und dann den Eid oder die Aussage verweigert. Das ist der Abbruch der Kooperation. Dann sozusagen die zweite Fallgruppe ist sozusagen der Zeuge, der seine Aussage ändert oder gar der Lüge überführt wird. Ich glaube, dass der erste Fall - Abbruch der Kooperation - praktisch irrelevant ist und deswegen auch nicht wirklich eine Drohung für den Kronzeugen darstellt. Aus dem Bereich der Betäubungsmittelkriminalität kennen wir das im Verfahrensablauf immer so, dass der Kronzeuge zunächst selbst verurteilt wird. Dann legt er gegen dieses Urteil eine taktische Revision ein, und wenn er dann in den nachfolgenden Verfahren gegen die Beschuldigten, die er beschuldigt hat, als Zeuge aussagen soll, dann hat er immer die Option, § 55 StPO in Anspruch zu neh-

men, und dieser Fall, dass dem Kronzeugen § 55 StPO noch zusteht, der ist ja nun vom Entwurf ausdrücklich nicht erfasst. Darf, glaube ich, auch nicht so sein. Noch eine Bemerkung zu Nr. c, wenn der Kronzeuge seine Aussage ändert. Allein daran die Wiederaufnahme zu knüpfen, dürfte ja schon ausreichen, um den Kronzeugen in den Genuss des § 55 StPO zu bringen, so dass, wenn er tatsächlich vor hat, seine Aussage zu ändern, er einfach sagt: „Mir droht hier weitere Strafverfolgung, nämlich eine Wiederaufnahme mit folgender Strafe, und deshalb nehme ich § 55 StPO in Anspruch“. Ich glaube also auch, dass diese Regelungen sozusagen in der Systematik und ihrer inneren Logik nicht besonders sinnvoll sind. Danke.

SV Uwe Schulz (Bundesanwalt a. D., Karlsruhe): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Um es vorweg zu nehmen, ich persönlich bin der Meinung, dass sich das Kronzeugengesetz von 1989 bewährt hat und dass eine solche Regelung - in welcher Form auch immer - für eine wirksame Terrorismusbekämpfung unverzichtbar ist. Das beruht auf folgenden Erwägungen: Das frühere Kronzeugengesetz hatte sich nach meiner Meinung für die bei der Bundesanwaltschaft geführten Verfahren außerordentlich positiv ausgewirkt. Das gilt schon für die so genannten RAF-Verfahren. Durch die Aussteiger aus der damaligen DDR sind viele Taten, viele schwerwiegende Delikte überhaupt erst aufgeklärt worden. Unter anderem die Schießerei bei einer Polizeikontrolle in Sprendlingen, der versuchte Anschlag auf die Bundesanwaltschaft, die Entführung und Ermordung von Herrn Dr. Martin Schleyer, die Schießerei bei einer Grenzkontrolle in Kerkrade, der Mordanschlag auf General Haig, der Raubüberfall auf die Schweizerische Volksbank und zum Schluss dann eben auch der Mordanschlag auf General Kroesen in Heidelberg. Bei insgesamt 8 früheren Mitgliedern der RAF kam die Kronzeugenregelung zur Anwendung. Die Erkenntnisse aus den Angaben dieser Kronzeugen führten zu umfangreichen neuen Ermittlungsverfahren und insgesamt acht neuen Verurteilungen gegen Christian Klar, Adelheid Schulz, Rolf-Klemens Wagner, Peter-Jürgen Boock, Ingrid Jakobsmeier, Henning Beer, Sigrid Friedrich und Werner Lotze. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Aussage der weiteren Kronzeugin A. deren Angaben zur Entführung der Lufthansa-Maschine Landshut brachte nicht nur Licht ins Dunkel über die Hintergründe des Schleyer-Komplexes, sondern führten auch zur Verurteilung der weiteren Beteiligten, Monika Haas.

Nun zur PKK. Allein durch die frühere Kronzeugenregelung konnten schwerste Anschläge dieser Gruppierung bzw. der innerhalb der PKK bestehenden terroristischen Vereinigung, und dazu zählen allein neun vollendete Morde, aufgeklärt werden. Insbesondere die Angaben des früheren Kronzeugen C. verschafften einen Einblick in die Organisation und die personelle Struktur der PKK. Außer C. sind weitere Kronzeugen zu nennen. Auf der Grundlage der Angaben dieser Kronzeugen ist eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Zumindest 18 Verfahren wurden mit einer rechtskräftigen Verurteilung abgeschlossen.

Nun zur DHKP-C (Revolutionäre Volksbefreiungsparteifront). Auch diese aus der „Devrimci Sol“ (Revolutionäre Linke) hervorgegangene Gruppierung hat in der Bundesrepublik schwerste Straftaten bis hin zum Mordanschlag begangen. Insgesamt drei Kronzeugen ist es zu verdanken, dass die terroristischen Aktivitäten der Gruppierung weitgehend aufgeklärt werden konnten. Auf der Grundlage der Angaben dieser Kronzeugen wurden mehr als 100 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Gegen unmittelbare Täter sowie Funktionäre und Rädelsführer der DHKP-C, sind z.T. langjährige Freiheitsstrafen verhängt worden. Welche Schlussfolgerungen sind nun daraus zu ziehen? Meines Erachtens sind nicht nur die Aufklärung terroristischer Aktivitäten und die Aburteilung von Terroristen als Erfolg zu werten. Es kommt vielmehr hinzu, dass nach meiner Auffassung die Kronzeugenverfahren bei allen genannten Gruppierungen der Anfang vom Ende waren. Das heißt, dass durch die Kronzeugenregelung die terroristischen Gruppierungen zersetzt wurden und schließlich weitgehend zerschlagen werden konnten. Das Kronzeugengesetz mit seinen Auswirkungen war mithin kausal für die Verhinderung weiterer Anschläge. Das möchte ich ganz kurz noch näher erläutern. Nahezu jede terroristische Gruppierung schottet sich nicht nur nach außen ab, sondern schafft vor allem auch einen inneren Zusammenhalt dadurch, dass alle Mitglieder kriminalisiert werden. Jeder weiß von jedem alles oder wenigstens so viel, dass niemand ohne eigene Gefährdung aussteigen kann. Diese Vorstellung und diese Praxis waren insbesondere auch für die RAF bestimmend. Die Kronzeugenaussagen führten bei dieser Vereinigung zu extremer Verunsicherung. Jeder rechnete nun mit dem Verrat durch andere. Das Vertrauen untereinander war in hohem Maße erschüttert. Schließlich führte die Tatsache, dass der V-Mann Steinmetz, der ja auch so was ähnliches wie ein Kronzeuge war, bis zur Kommandoebene der RAF vordringen konnte, zu weiteren Auflösungs- und Zersetzungerscheinungen bei dieser Vereinigung. Nach Steinmetz und nach den Aussagen der DDR-

Aussteiger war jedenfalls Schluss mit der RAF. Dieser Kausalzusammenhang ist insbesondere auch durch den Generalstaatsanwalt Pflieger in Stuttgart immer wieder heraus gestellt worden. Er hat ja die RAF im Einzelnen überprüft, er hat auch ein Buch darüber heraus gegeben. Das war das Fazit. Ähnliches gilt für die terroristische Vereinigung, die sich innerhalb der PKK gebildet hatte. Nach Abschluss der vielen so genannten PKK-Verfahren sind seit Mitte 1996 durch diese Gruppierung in der Bundesrepublik fast keine Katalogdaten im Sinne des § 129 a StGB mehr begangen worden. Vor allem hat es aber auch keine Liquidierung von so genannten Verrätern und Gegnern aus anderen kurdischen Organisationen mehr gegeben. Noch deutlicher wird der Kronzeugeneffekt bei der DHKP-C. Nachdem diese Organisation in ihrer Struktur aufgrund der Angaben der Aussteiger auch im Einzelnen bekannt geworden war, wagten die Mitglieder, insbesondere auch die Rädelsführer, keine Anschläge mehr. Im Februar 1999 rief der Deutschlandverantwortliche zur Gewaltfreiheit auf und auch der Generalsekretär der DAKPC gab eine Gewaltverzichtserklärung für die Bundesrepublik ab. Die Effektivität der früheren Kronzeugenregelung liegt also, was die bei der Bundesanwaltschaft geführten Verfahren und ihre Rückwirkung auf die terroristischen Vereinigungen angeht, auf der Hand. Auf ein Kronzeugengesetz sollte daher meines Erachtens nicht verzichtet bzw. eine vergleichbare neue Regelung neu eingeführt werden. Das gilt ganz besonders in der jetzigen Situation. Vor allem die religiös fundamentalistischen Gruppierungen schotten sich so ab, dass Erkenntnisse zu ihrer Struktur bei der derzeitigen Gesetzeslage fast unmöglich sind. Solche Erkenntnisse sind indessen nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes zu § 129 a und b StGB entscheidungserheblich. Durch verdeckte Ermittler ist aber an diese Fakten nicht heran zu kommen. Insiderwissen ist gefragt und das lässt sich nur durch eine wirksame Kronzeugenregelung gewinnen. Auf die eindringlichen Hinweise des Vorsitzenden des Düsseldorfer Staatsschutzsenats Breidling bei der Urteilsverkündung gegen Abdallah im vorigen Jahr darf ich besonders hinweisen. Zunehmende Bedeutung gewinnt eine Kronzeugenregelung meines Erachtens - und darauf möchte ich hier auch noch mal hinweisen - für Rechtsextreme und rechtsterroristische Gruppierungen. Nach dem letzten Verfassungsschutzbericht besteht hier eine besonders große Gefahr. Durch die gerade abgeschlossene Hauptverhandlung gegen diese und andere Rechtsterroristen in München wird diese Gefahr eindrucksvoll belegt. Zumal sich heraus gestellt hat, dass auch Rechtsextremisten nunmehr auf Abschottung größten Wert legen. Auch an diese terroristischen

Gruppierungen wird man in Zukunft also nur noch dann heran kommen können, wenn wirksame Kronzeugenregelungen vorliegen. Mit V-Leuten allein ist es wohl nach den Ergebnissen des Verfahrens oder der Ermittlungen zum NPD-Verbotsverfahren nicht mehr getan. Wie diese Regelungen letzten Endes ausgestattet werden, ist meines Erachtens von untergeordneter Bedeutung. Schwierigkeiten, wie sie hier im Einzelnen auch schon geschildert worden sind, insbesondere am Rand der Beweiswürdigung, werden sich nicht vermeiden lassen. Aber ein Zeuge ist auch sonst ein unsicheres Beweismittel und ob er nun als Kronzeuge eine andere Bewertung erfährt, meine ich, ist so entscheidungserheblich dann wohl auch wieder nicht. Aber ich will diese Sache hier nicht abschließend bewerten. Wichtig scheint mir, dass eine Kronzeugenregelung einen starken Anreiz für eine umfassende Aussage bieten muss und dass eine solche Vorschrift handhabbar sein muss. Ich danke Ihnen.

SV Dr. Christoph Strötz (Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren. Aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis ist die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Wiedereinführung der Kronzeugenregelungen nachdrücklich zu begrüßen. Der Gesetzentwurf gibt den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten praktikable Regelungen an die Hand, mit deren Hilfe die Aufklärung bzw. die Verhinderung geplanter Straftaten von erheblichem Gewicht besser betrieben werden kann. Die für die Praxis wichtige Zusammenarbeit mit Aufklärungsgehilfen wird durch den Gesetzentwurf auf eine rechtsstaatlich einwandfreie Grundlage gestellt. Der Erfolg der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden hängt wesentlich davon ab, welches Ermittlungsinstrumentarium der Gesetzgeber zur Verfügung stellt. Konsequenterweise ist es, neben verdeckten Ermittlern und V-Leuten eine gesetzliche Grundlage für den Kronzeugen zu schaffen. Der Kronzeuge agiert bereits in dem Umfeld, in das verdeckte Ermittler und V-Leute, so es denn überhaupt gelingt, erst eingeschleust werden müssen. Die entscheidende Frage ist, ob und in wie weit es dem Staat ernst ist mit einer effektiven Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität ist es heute weithin unbestritten, dass die Möglichkeit von § 31 BtMG für eine wirksame Bekämpfung unverzichtbar ist. Mit Hilfe von § 31 BtMG lassen sich schon im Ermittlungsverfahren durch die rechtzeitige Wissensoffenbarung der Aufklärungsgehilfen wichtige Ermittlungsansätze gewinnen. Nicht zuletzt dadurch können auch mögliche

weitere Straftaten verhindert werden. Für den Bereich der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität hat sich das Fehlen vergleichbarer einschlägiger Regelungen als gravierende Lücke erwiesen. Im Bereich des Terrorismus sollten die Regelungen des in seiner Geltungsdauer nicht mehr verlängerten Kronzeugengesetzes wieder eingeführt werden. Auf die Erfahrungen der damit befassten Praktiker darf verwiesen werden. Diese Erfahrungen dürfen heute nicht unberücksichtigt bleiben. Dies gilt gerade mit Blick auf die Gefährdungslage durch den islamistischen Terrorismus. Insoweit beziehe ich mich auf die Ausführungen meines Vordrners, die ich teile.

Für den Kernbereich der organisierten Kriminalität besteht aus der Sicht der Praxis ein dringendes Bedürfnis für Kronzeugenregelungen. Die Frage ist nur, wie man diesem Anliegen Rechnung trägt. Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, eine Regelung im allgemeinen Teil des StGB zu normieren. Bei näherem Hinsehen erweist sich dies aber als außerordentlich schwierig. Ich erinnere an den Entwurf Niedersachsens, der diesen Versuch unternommen hat. Die vorgeschlagene Vorschrift verwies auf den Tatbestandskatalog des § 100 a StPO und nannte noch weitere Delikte. Ich sehe nicht, welchen Vorteil ein solches - ich darf es so bezeichnen - Verweisungsungetüm haben sollte. Zurückhaltender bin ich auch, eine sämtliche Straftaten umfassende Kronzeugenregelung zu schaffen. Die Regelungen sollten sich auf den Kernbereich der organisierten Kriminalität beschränken. Der Ansatz im vorliegenden Gesetzentwurf scheint mir deshalb vorzugswürdig zu sein. Danach soll nach dem Vorbild der bestehenden kleinen Kronzeugenregelung bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene, Bestimmungen geschaffen werden. Eine bereichsspezifische Regelung hat gegenüber der Schaffung einer allgemeinen Straf-milderungsvorschrift für die Praxis den Vorteil, klar und zielgenau angewandt werden zu können. Durch bereichsspezifische Regelungen werden präzise Vorschriften geschaffen, in welchen Fällen konkrete Strafe abgemildert oder von Strafe abgesehen werden kann. Zu Recht lehnt es der Entwurf ab, bei Straftaten für deren Begehung eine Mindeststrafe von einem Jahr oder mehr angedroht ist, ein Absehen von Strafe zu ermöglichen. Die technische Umsetzung dieses Gedankens in eine Generalnorm würde zu einer nur schwer verständlichen Regelung führen. Die vom Gesetzentwurf einer Kronzeugenregelung in Aussicht genommenen Teilbereiche verweisen auf den Kernbereich der organisierten Kriminalität, was die Anbindung an den erweiterten Fall im § 73 b StGB belegt. Hier knüpft der Entwurf an gesetzgeberische Wertent-

scheidungen an, wo bisher schon den Strafverfolgungsbehörden ein erweitertes Ermittlungsinstrumentarium an die Hand gegeben wurde. Der berechtigten Kritik von etwaigen Missbräuchen durch den Kronzeugen wird meines Erachtens im Ergebnis sachgerecht durch die Einführung eines neuen Wiederaufnahmetatbestandes entgegen getreten. Missbräuchlichem Verhalten von Kronzeugen muss effektiv entgegen gewirkt werden. Dies kann durch strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden kann, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hat, erreicht werden. Sachgerecht ist der neue Wiederaufnahmetatbestand, der an die im Verfahren gegen den Kronzeugen für den Fall des Missbrauchs bereits festgesetzte Strafe anknüpft. Die hier vorgebrachten Bedenken wiegen im Ergebnis nicht so schwer, als dass insgesamt auf eine Regelung für den nachträglichen Wegfall von Vergünstigungen für den Kronzeugen verzichtet werden kann. Insgesamt enthält der Entwurf aus meiner Sicht ausgewogene Regelungen für den Bereich der Aufklärungshilfe und kommt damit einem dringenden Bedürfnis der Praxis entgegen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank an alle Herren Sachverständigen für diese erste Einführungsrunde. Sie haben sehr umfassend und trotzdem kompakt vorgetragen. Wir kommen jetzt zur Fragerunde.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Herr Dr. Jeßberger, eine Frage an Sie. Das Argument, eine gesetzliche Regelung ist verfassungswidrig, ist ein so genanntes Totschlag-Argument. Sie weisen in Ihrer schriftlichen Ausführung darauf hin, dass die vorgesehene Gesetzesregelung verfassungsrechtliche Bedenken aufweise und im weiteren Text bieten Sie dafür auch eine Fundstelle an, nämlich Herrn Dr. Jeßberger. Ich nehme an, das sind Sie. Also Sie beziehen sich für die Verfassungswidrigkeit Ihrer eigenen Ausführungen auf Ihre eigenen wissenschaftlichen Untersuchungen. Wären Sie so nett, uns dar zu legen, welche verfassungsrechtlichen Bedenken Sie in concreto hätten. Eine zweite Frage an Herrn Dr. Nestler: Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass für den Kronzeugen der minderschwere Fall interessanter sein könnte als die Kronzeugenregelung. Ist es richtig, dass das im strafprozessualen Gefüge nichts Besonderes ist? Wenn wir den Fall einer verminderten Schuldfähigkeit haben, versucht der Verteidiger auch zuerst, den minderschweren Fall hinzubekommen. Wenn das nicht geht, dann eben die Strafmilderung über

§§ 21, 49 StPO. Also ein ohnehin schon geregeltes Rangverhältnis. Zuerst ist der minderschwere Fall zu prüfen und wenn der nicht greift, dann die Kronzeugenregelung.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zuerst zwei Fragen an Herrn Jaeger. Herr Jaeger, ich habe mir Ihre schriftliche Stellungnahme sorgfältig durchgelesen und wollte Sie gerne zu Ihrer Formulierung auf der Seite 4, wo Sie über den § 31 des BtMG referieren, befragen. Sie schreiben, dieser habe sich deswegen bewährt, weil - ich zitiere - ‚Kriminalbeamte Tätern eine Strafreduzierung in Absprache mit der Staatsanwaltschaft zusagen können‘. Dazu wollte ich Sie fragen, ob Sie wirklich die Auffassung vertreten und uns hier auch als Sachverständiger anempfehlen wollen, es der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft zu übertragen, bestimmten Tätern rechtsverbindliche Zusagen über bestimmte Strafen oder Strafhöhen zu machen, oder ob Sie nicht mit mir der Auffassung sind, dass das ausschließlich in gerichtlicher Hand zu bleiben hat. Meine zweite Frage bezieht sich auch auf Ihre schriftliche Stellungnahme. Da verwenden Sie an zwei Stellen im Hinblick auf Organe der Rechtspflege, die als Strafverteidiger tätig sind, den Begriff *Konfliktverteidiger* und schreiben auf Seite 2, damit meinen Sie die Hintermänner der organisierten Kriminalität, *sie verstehen es, mit ihren Rechtsanwälten, die eher als Konfliktverteidiger zu verstehen sind, Mittäter oder Gehilfen für ihre kriminellen Machenschaften einzusetzen*. Habe ich das so zu verstehen, dass Sie Strafverteidigern vorwerfen, dass diese mit ihren Mandanten zusammen wirken, um Mittäter oder Gehilfen für ihre kriminellen Machenschaften einzusetzen? Das sind die Fragen, die ich an Sie habe. An Herrn Schulz habe ich noch eine Frage. Als Vorspann zunächst ein Satz von mir. Ich bin mit Ihnen der Auffassung, es gibt Bereiche der Kriminalität, in denen es sinnvoll ist, Täter oder Mittäter zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden zu gewinnen. Nicht nur zur Aufklärung einer bestimmten Tat, sondern auch zur Verhütung zukünftigen schlimmsten Unrechts. Also, da gibt es überhaupt gar keinen Unterschied. Auch Sie wollte ich fragen, ob Sie die Auffassung vertreten, dass man die Zusage irgendwelcher Vergünstigungen für bestimmte Aussagen rechtsverbindlich in die Hände der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft legen darf und soll oder ob das in richterlicher Hand zu bleiben hat. Und die zweite Frage ist, wäre nicht diesem Anliegen, da ein gesetzliches Instrumentarium zu haben, Genüge getan, wenn wir bei der Strafzumessungsvorschrift des § 46 StGB oder in der Nähe dieser Vorschrift

ausdrücklich dem Gericht die Möglichkeit eröffnen, bei erwiesener wahrheitsgemäßer Mithilfe eine ganz erhebliche Strafermäßigung zu gewähren?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Ich schaue in die Runde und sehe keine weiteren Fragen. Dann beginnen wir nun die Antwortrunde. Ich bitte Herrn Schulz anzufangen. Sie haben eine Frage von Herrn Montag zu beantworten. Bitte schön, Herr Schulz.

SV Uwe Schulz: Die Kronzeugenregelung, die ich hier angesprochen hatte, betraf ja praktisch nur den Terrorismus. Ich habe mich also mit den anderen Möglichkeiten aus § 31 BtMG oder § 261 StGB nicht befasst oder jedenfalls nicht näher befasst, weil aus meiner Sicht und aus meiner Erfahrung nun gerade das relevant war, was im Rahmen des Terrorismus bei der Bundesanwaltschaft gelaufen ist. Um auf Ihre Frage konkret zurück zu kommen: Im Rahmen des alten Kronzeugengesetzes hatte ja der Generalbundesanwalt eine ganz besondere Stellung. Das heißt, nur wenn er der Meinung war, dass sich da eine Kronzeugenregelung anbietet, dann konnte auch von der in dieser Form Gebrauch gemacht werden. Das war eine Korrektur oder ein Korrektiv, je nachdem, wie man es sieht, das - denke ich - auch in dieser Situation gut gegriffen hatte. Man muss dabei immer vor Augen haben, dass die Fakten, die von dem Kronzeugen dann mitgeteilt werden, der Wahrheit entsprechen müssen. Es gibt da keine Regelung in dubio pro reo. Also nur dann, und darauf muss man Bedacht nehmen, nur dann, wenn der Generalbundesanwalt überzeugt ist - er kann eben auch nur überzeugt sein, mehr als die Überzeugung gibt es nicht, worauf man auch immer diese Überzeugung begründet - nur dann konnte von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden. Ich bin der Meinung, das war auch sinnvoll, und unter diesem Aspekt hat es sich auch bewährt. Was jetzt die übrigen Kronzeugenregelungen angeht, stimme ich Ihnen im Wesentlichen zu, möchte mir aber, weil mein Erfahrungshorizont das nicht so erfasst, eine detaillierte Meinung dazu verkneifen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Schulz. Jetzt bitte Herr Prof. Nestler auf die Frage von Herrn Kauder.

SV Prof. Dr. Cornelius Nestler: Der Einstieg Ihrer Frage ist richtig. Der Strafverteidiger wird erst versuchen, in den minderschweren Fall zu kommen, also die Strafrah-

menverschiebung zu erreichen. Wenn das nicht gelingt, klappt es allenfalls noch in der Strafzumessung und damit haben Sie mir natürlich eine Steilvorlage gegeben, weil das mein Argument ist, um zu sagen, die Kronzeugenregelung wird in den Bereichen, in denen die Praxis bei den informellen Absprachen ohnehin schon in den minderschweren Fall hinein kommt, nicht funktionieren, weil ein Strafverteidiger, um es mal so hart auszudrücken, „mit dem Klammerbeutel gepudert wäre“, wenn er sich auf die Kronzeugenregelung einlassen würde, obwohl er bei der informellen Absprache ein besseres Ergebnis bekommen kann. Und das ist ja eigentlich nur mein Argument, was ich die ganze Zeit sage. In diesem Bereich der allgemeinen schweren Kriminalität wird eine Praxis, wie sie im Augenblick informell funktioniert, die Kronzeugenregelung schlichtweg aushebeln und das kann eigentlich nicht richtig sein. Ich will noch einen Satz dazu sagen, der auch mit allgemeiner Kriminalität und den Beobachtungen der Absprachen zu tun hat. Das Erstgericht wird hier immer diskutiert als ein Gericht, was Strafmilderung als Belohnung für die Aufklärung gibt, aber die Belohnung für die Aufklärung ist immer ein Teil des Interesses des Erstgerichts, das ist der Motor hinter den Absprachen, ein abgekürztes Verfahren zu bekommen. Diese beiden Sachen kommen zusammen, und das heißt, die Belohnung von Aufklärung kann man nicht nur isoliert sehen, so wie die Kronzeugenregelung es tut, sondern man muss sie als Paket innerhalb der allgemeinen Absprachen sehen. Und wenn man das nicht macht, dann wird man dem Phänomen der Kronzeugenregelung überhaupt nicht gerecht, und, Herr Vorsitzender, erlauben Sie mir noch eine ganz kleine, letzte Bemerkung. Ich verweise auf die USA und Italien. Das Problem ist, dass wir im deutschen Strafprozess immer beides wollen. Wir wollen einen möglichst effektiven Kronzeugen und gleichzeitig soll er als Beschuldigter seine gerechte Strafe bekommen. Da gibt es einen richtigen Widerspruch und dieser Widerspruch kann zu einer Menge von Komplikationen führen. Gucken wir uns das an, wie die Amerikaner das machen. Die sagen einfach, wir packen uns den Kerl und so, wie Sie das gerade aus der Sicht der Bundesanwaltschaft auch gesagt haben, wir nehmen den hart an die Kandare. Wir zwingen den, uns die Wahrheit zu sagen: Wenn du das nicht tust, passiert dir was ganz ganz Schlimmes am Ende. Aber die machen es nicht so, dass sie ihn vorher als Beschuldigten schon mal verurteilen und dann hoffen, dass er sich hinterher noch dran hält. Sondern die führen ihn als Zeugen durch, geben ihm einen Riesenanreiz dafür und haben dann natürlich eine relativ hohe Gewissheit, dass der auch wirklich bei der Kandare bleibt. Ich glaube, beides kann man sehr schlecht ha-

ben. Und als letzte Bemerkung dazu, da würde ich schon zustimmen. Der Entwurf ist hier sehr viel praxisnäher, wenn er sagt, bei den terroristischen Straftaten, da muss es bei der Bundesanwaltschaft anfangen und dann bei der allgemeinen Kriminalität soll das Gericht auf einmal die Beurteilungskompetenz haben. Wer kann dann beurteilen, ob da wirklich ein Aufklärungserfolg stattgefunden hat? Na, die Staatsanwaltschaft natürlich. Was macht das Gericht bei § 31? Segnet einfach immer nur das ab, was die Staatsanwälte gesagt haben, dann schreiben sie auch noch darunter, ‚zu unserer Überzeugung hat das stattgefunden‘. Das ist alles unsystematisch, das ist alles Etikettenschwindel. Ich entschuldige mich, dass ich so lange geantwortet habe.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Das ist schon in Ordnung. Bei der Kürze der Einladungsfrist dürfen Sie auch noch einige Sachverhalte darlegen. Jetzt gebe ich das Wort an Herrn Dr. Jeßberger mit der Bitte, die Frage von Herrn Kauder zu beantworten.

SV Dr. Florian Jeßberger: Herr Kauder, Sie hatten sich aus sehr nachvollziehbaren Gründen als Mitglied des Bundestages gestoßen an den von mir formulierten verfassungsrechtlichen Bedenken. Zunächst bin ich sicher, Sie haben meinen Hinweis auf meine eigene Arbeit in der Fußnote nicht dahingehend missverstanden, dass ich damit meiner Stellungnahme zusätzliche Autorität verleihen wollte. Sie dient lediglich als Hinweis auf eine intensivere Behandlung der entsprechenden Punkte. Das will ich jetzt gerne tun. Also, Ihre Frage war, worauf sich meine verfassungsrechtlichen Bedenken gründen. Ich möchte zwei Punkte herausgreifen. Einen Punkt habe ich schon kurz angesprochen in meiner mündlichen Stellungnahme. Der betrifft den Umstand, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung meines Erachtens sehr weit, zumindest in den Bereich auch mittlerer Kriminalität, hineinreicht und damit, auch das habe ich ausgeführt in der Arbeit, die ich zitiere, zumindest bedenklich ist mit Blick auf den auch im Strafrecht geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der nämlich nicht einfach irgendeine Strafe für irgendeine Tat erlaubt, sondern von Verfassungswegen eben eine bestimmte Proportionalität, und zwar zur Schuld des Täters, voraussetzt. Konkret hätte ich in einigen Bereichen, sicher nicht in allen Bereichen, des Anwendungsbereiches des Gesetzentwurfes Bedenken mit Blick auf das Untermaß-Verbot. Vorgesehen ist ja, zumindest im Gesetz selbst, denn wie sich das in der Praxis nieder schlägt, das kann man mit Fug bezweifeln, wie wir gehört

haben, auch die vollständige Straffreiheit des Kronzeugen, ggf. eines Kronzeugen, der sich schwerer Straftaten selber schuldig gemacht hat. Insofern gründen meine verfassungsrechtlichen Bedenken, wie ich sie hier formulieren will, letztlich im Rechtsstaatsprinzip. Ein anderer Punkt, den wir hier noch überhaupt nicht angesprochen haben, auch die anderen Sachverständigen nicht, wo ich ebenfalls verfassungsrechtliche Bedenken zu sehen meine, betrifft die Leistung des Kronzeugen. Die ja aus Gründen, die mir nicht unmittelbar einleuchten, unterschiedlich geregelt ist. Nämlich davon abhängig ist, ob es sich um einen Kronzeugen handelt, der selber einer terroristischen Straftat oder einer Zusammenhangstat beschuldigt wird und zur Aufklärung einer solchen Tat beiträgt oder um einen Kronzeugen, der - ich will mal sagen, im weitesten Sinne - aus dem Bereich der organisierten Kriminalität stammt. Im einen Fall, Sie wissen es besser als ich, genügt die Eignung der Verhinderungshilfe des Kronzeugen bei Terrorismus entsprechend dem alten Kronzeugengesetz. In anderen Fällen, § 31 BtMG, § 261 StGB, ist die Eignung nicht ausreichend, sondern ein Aufklärungserfolg erforderlich, der zwar durch die Rechtssprechung zu § 31 BtMG sehr lax gehandhabt wird. Gleichwohl sind die Voraussetzungen, wenn man sich die Rechtssprechung jeweils anschaut, erheblich schärfer, in den Bereichen, in denen es nicht um Terrorismus geht. Diese Differenzierung scheint mir zunächst nicht sehr plausibel, aber ein verfassungsrechtliches Problem sehe ich dahingehend, dass auch schon bei § 31 BtMG also in dem Erfordernis, einen Aufklärungserfolg vom Kronzeugen zu verlangen als Voraussetzung, dass überhaupt ein Strafrabatt gewährt werden kann, ich habe deswegen da Bedenken, weil wir es ja in der Regel in diesen Bereichen es mit sehr komplexen Verfahren zu tun haben. Es geht ja nicht nur darum: Können Sie als Beschuldigter bestätigen, dass Ihr Mitbeschuldigter beispielsweise dies oder jenes getan hat, sondern häufig sind viele Personen beteiligt, es geht um logistische Strukturen usw., haben wir alles gehört. Also komplexe Verfahren, in denen der Umstand, ob eine bestimmte Information, die ein Beschuldigter gibt, tatsächlich zu einem messbaren Erfolg führt. Es muss nicht ein Verurteilungserfolg sein nach der Rechtssprechung, aber zumindest ein konkreter Ermittlungserfolg. Ob es dazu kommt, hängt meines Erachtens nicht nur von der Qualität der Information des Beschuldigten ab, sondern zumindest in gleichem Maße auch von weiteren Umständen. Wie lassen sich die weiteren Beschuldigten ein, welche Erkenntnisse können die Ermittlungsbehörden aus anderen Quellen ziehen? Und vor diesem Hintergrund, hier nur in aller Kürze ausgeführt, habe ich Zweifel, ob die Differenzierung, die schon

§ 31 BtMG zugrunde liegt und hier in weitere Bereiche transportiert wird, ob diese Differenzierung zwischen erfolgreicher und erfolgloser Aufklärungshilfe insofern mit Artikel 3 GG, dem Gleichheitssatz vereinbar ist, als dass derjenige, der aus Gründen, für die er möglicherweise nichts kann, zwar die Ermittlungsbehörden informiert, aber eben nicht mit Informationen ausstattet, die zu einem notwendigen Erfolg führen, von vornherein keine Möglichkeit hat, den Strafrabatt zu erhalten. Dahin gehend habe ich mit Blick auf Artikel 3 GG Bedenken. Dankeschön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Jeßberger. Jetzt abschließend Herr Jaeger auf die Frage von Herrn Montag. Bitteschön.

SV Rolf Jaeger: Herr Abgeordneter Montag, zur zweiten Frage zunächst, weil ich sie mit Nein beantworten kann. Auf keinen Fall ist aus dieser Stellungnahme heraus zu lesen, dass ich die als Konfliktverteidiger bezeichneten als Mittäter oder als Gehilfen von organisierten Kriminellen bezeichnen möchte. Die Problematik besteht nur in dieser Textformulierung darin, dass es eben um Tätergruppierungen geht, die alles nutzen, um nicht verurteilt zu werden.

Zur ersten Frage. Absprachen zwischen Kriminalbeamten und der Staatsanwaltschaft, um dann einem aussagewilligen Zeugen nach § 31 BtMG eine Strafmilderung zuzusagen, die sind durchaus nach meiner Kenntnis üblich, zumindest war es in meiner Praxis so üblich, dass man mit dem entsprechenden BtM-Staatsanwalt eine Absprache trifft. Sie müssen sich das in der Praxis so vorstellen, dass es ja zu einem Vernehmungsgespräch, wegen mir eines BtM-Händlers kommt, und der sagt auf Ihre Frage, dass er noch mehr zu seinen Händlern sagen kann usw. Sie merken, er ist aussagebereit, er möchte durchaus mehr sagen, aber er ahnt, dass er eine erhebliche Strafe vor sich hat, er hat vielleicht schon eine Bewährungsstrafe, die widerrufen werden kann usw. Dann ist es eigentlich üblich, dass man mit der Staatsanwaltschaft Absprachen trifft, für den Fall, dass er seine Bezugsquellen nennt - andere Dealer, die mit ihm dealen - dass man ihm dann sagen kann, was er von dem Anklageverhalten der Staatsanwaltschaft erwarten kann, wenn er deutlich über seinen Teil hinaus Aussagen macht. Und es ist ja in der Praxis dann auch so, dass erst die weiter führenden Ermittlungen, in der Regel der Kriminalpolizei, ja überhaupt bestätigen, ob das, was er sagt, ja überhaupt richtig ist. Es wäre ja gar nicht möglich, ihn vor Gericht zu schleppen und ihm eine Strafmilderung zuzusagen. Das ist ja erst dann möglich,

wenn tatsächlich das, was er gesagt hat, bewiesen wird vor Gericht und auch nachher bei den anderen Personen, die er belastet hat, sich seine Aussage bestätigt. Das heißt, es müssen zu einem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens die Ermittelnden, in der Regel Kriminalisten, Absprachen mit der Staatsanwaltschaft treffen, was denn evtl. vom Anklageverhalten der Staatsanwaltschaft zu erwarten ist, wenn er sich in der angekündigten Form einlässt. Dass die Staatsanwaltschaft das auch mit dem Gericht absprechen kann und in der Regel vielleicht auch machen wird, das wird vielleicht so sein. Aber ich wüsste gern, wie Sie sich das anders vorstellen würden. Denn das würde ja sonst bedeuten, dass er erst vor Gericht eine Aussage macht und ihm dann vor dem Gericht, das über seinen Fall entscheiden würde, dazu eine Strafmilderung zugesagt wird. In der Regel ist bis dahin schon das Ermittlungsverfahren sehr viel weiter ausgedehnt worden.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Jaeger, Sie müssen mir das Beispiel nicht so exakt aufklären. Ich bin seit 23 Jahren Strafverteidiger und habe viele Jahre genau dies gemacht, was Sie tun. Mich interessiert nur ganz klar: In Ihrer schriftlichen Stellungnahme schreiben Sie nicht von der Zusage eines bestimmten Anklageverhaltens. Nicht die Staatsanwaltschaft sagt zu, was in ihrer Macht steht. Sie selber schreiben ‚Zusage einer Strafreduzierung‘. Das ist doch ein originärer Eingriff in die Entscheidung des Gerichts. Wie stellen Sie sich das vor? Wie soll eine Regelung ausschauen, in der das Gericht im nachfolgenden Verfahren zur Notariatsstelle gemacht wird, in der nur noch die Zusagen, die die Polizei oder die Staatsanwaltschaft macht, protokolliert und in ein Gerichtsurteil gegossen würde? Es gibt keinen Weg, sage ich Ihnen, dass die Polizei oder die Staatsanwaltschaft eine rechtsverbindliche Zusage einer bestimmten Strafe oder Strafhöhe macht. Das kann und muss - meine feste Überzeugung - der gerichtlichen Entscheidung überlassen bleiben.

SV Rolf Jaeger: Ich möchte nur kurz ergänzen: Hier ist von mehreren Sachverständigen gesagt worden, dass wir im Grunde genommen mit einem eigentlich nicht gesetzlich normierten Verfahren offensichtlich lieber leben wollen als einer gesetzlichen Kronzeugenregelung. Das fällt mir sehr schwer. Also, zu sagen, wir dealen ja sowieso schon, was das Zeug hält, da haben wir zwar keine Rechtsgrundlage, aber das läuft ja eigentlich schon ganz gut, und deshalb brauchen wir das Kronzeugengesetz

nicht. Da meine ich, da ist doch der sauberere gesetzliche Weg, sowohl den Deal als auch die Kronzeugenregelung sauber gesetzlich zu normieren.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, meine Herren Sachverständigen. Ich sehe keine weiteren Fragen. Dann darf ich mich bedanken. Es war eine relativ kompakte Frage- und Antwortrunde, aber Sie wissen ja, dass wir in Berlin zurzeit neben der Kronzeugenregelung noch einige andere Themen auf der Tagesordnung haben. Ich bitte um Verständnis. Dennoch wird das natürlich auch noch gewichtet und gewertet, was Sie heute gesagt haben, wenn es denn wieder ins Plenum kommen sollte, dieser Gesetzentwurf. Ich darf mich sehr bedanken und schließe die Sitzung. Vielen Dank.

Ende der Sitzung: 16.32 Uhr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'a. Schmidt'.

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender

Zusammenstellung der Stellungnahmen

		Seite
Rolf Jaeger	Stellv. Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Birkenwerder	34
Dr. Florian Jeßberger	Institut für Kriminalwissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin	40
Dr. Stefan König	Rechtsanwalt, Mitglied des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins e. V., Berlin	50
Prof. Dr. Cornelius Nestler	Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität Köln	70
Dr. Christoph Strötz	Generalstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München	72

Rolf Rainer Jaeger
Leitender Kriminaldirektor

Stv. Bundesvorsitzender

stv. Landesvorsitzender BDK NRW

Landeskriminalamt, Völklingerstr. 49, 40221 Düsseldorf

Tel. 0211/9396000, Fax 0211/9396008

Email: rolfjaeger@online.de



*Kompetenz
hat einen Namen*

23.05.2005

Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 30.05.2005 zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (KrzErgG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich darf mich zunächst recht herzlich bedanken, dass ich heute in der Funktion als stellvertretender Bundesvorsitzender des Bund Deutscher Kriminalbeamter zu ihnen sprechen darf, nachdem beim letzten Besuch vor Parlamentariern des Innenausschusses das Thema der Akustischen Wohnraumüberwachung behandelt wurde.

Der BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER begrüßt ausdrücklich den Gesetzentwurf zur Kronzeugenregelung, der die entsprechenden Rechtsnormen im Strafrecht, Strafprozessrecht, Ausländerrecht, Asylverfahrensgesetz usw. ergänzt. Besonders wichtig sind die Regelungen im Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung, nach denen es möglich wird, im Verfahren gegen den Kronzeugen sowohl die Strafmilderung geltend zu machen oder von einer Strafverfolgung abzusehen als auch deutlich zu machen, welche Strafe für den Fall verwirkt ist, dass der Kronzeuge nicht in dem zu erwartenden Maße in Verfahren gegen andere seine Zeugenpflichten erfüllt.

So wird ausgeschlossen, dass der Kronzeuge Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht als Spielball seiner persönlichen Verfahrensinteressen missbraucht.

Die CDU-Fraktion hat sich bewusst gegen eine Generalnorm für Kronzeugen ausgesprochen und ist statt dessen den Weg gegangen, bei besonders bedeutsamen Straftaten, die dem Terrorismus und der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden können, jeweils spezifische Kronzeugenregelungen einzuführen. Dies ist ein durchaus wichtiger Schritt, um dieses rechtliche Instrumentarium mit Leben zu erfüllen.

Im Komplex der OK-relevanten Straftaten sollte aber zusätzlich eine Kronzeugenregelung für die Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 StGB und die Geldwäsche nach § 261 StGB zusätzlich normiert werden.

Aus Sicht des Bund Deutscher Kriminalbeamter wäre es allerdings wünschenswert gewesen, die Gesetzesformulierungen, die sich sehr stark ähneln und sich insofern wiederholen, in eine fallbezogen anzuwendende Generalnorm zu fassen. So bestände für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die Möglichkeit, auch in Fällen z. B. der mittleren Kriminalität, bei denen es z. B. um serienmäßige Einbrüche, Taschendiebstähle, Trickbetrügereien usw. geht, in denen einzelne

oder mehre Täter eine Vielzahl von Opfern produzieren und hohe Schäden anrichten, ebenfalls über die Methodik der Kronzeugenregelung eine bessere Aufklärungsquote zu erreichen und vermögensabschöpfende Maßnahmen zu treffen.

Für den BDK ist es ein Rätsel, warum sich offensichtlich die Regierungsfractionen schwer tun mit der Wiedereinführung der Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten im Lichte der Bedrohung durch islamistischen Terrorismus und warum sie nicht die große Chance erkennen, die mit Kronzeugenregelungen für die Bekämpfung organisierter Kriminalitätsformen gerade in der heutigen Zeit besteht.

Ich erlaube mir deshalb, Ihnen nachfolgend weniger eine rechtspolitische als vielmehr eine kriminalistisch/kriminologische Argumentation über die Einführung der Kronzeugenregelung vor dem Hintergrund gerade aktueller Kriminalitätsentwicklungen und jüngster Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes darzustellen.

Die Kronzeugenregelung fällt offensichtlich noch unter den Gestaltungsspielraum der Politik. Hier hat das Bundesverfassungsgericht bisher noch nicht „zugeschlagen“. Es gibt also die Möglichkeit, ähnlich wie dies nach wie vor im Betäubungsmittelrecht möglich ist, Straftätern, die über ihren Tatbeitrag hinaus entscheidende Hinweise zu Tatklärungen und zur Aufhellung von Tat- und Täterstrukturen gegeben haben, in ihren Gerichtsverfahren mit einer für sie günstigeren Strafe „davonkommen zu lassen“ oder sie sogar straffrei aus dem Verfahren herausgehen zu lassen, wenn ihr Beitrag zur Klärung der Taten so erheblich war, dass dies noch als verhältnismäßig betrachtet werden kann.

Der BDK plädiert für die Einführung bzw. Wiedereinführung der Kronzeugenregelung bei Straftaten von erheblicher Bedeutung, weil der Berufsverband der Kriminalisten darin eine besonders geeignete Methode zur Überführung von Tätern sieht, die sich persönlich weit von dem Kontakt mit inkriminierten Gütern fern halten, aber als Auftraggeber, „Strippenzieher“ und Nutznießer schwerer Kriminalitätsformen zu betrachten sind. Das Sprichwort „die Kleinen henkt man, die Großen lässt man laufen“ findet leider immer wieder seine Entsprechung bei den Ermittlungen gegen Intensivtäter der Organisierten Kriminalität. Sie verstehen es, mit ihren Rechtsanwälten, die eher als Konfliktverteidiger zu verstehen sind, ihren Geldmitteln, ihrem Aggressions- und Bedrohungspotential und ihrer Machtposition

- nicht über Standardmaßnahmen der Beweisführung wie z.B. die Telekommunikationsüberwachung, Durchsuchungen, Vernehmungen überführt zu werden,
- sich selbst die Hände nicht schmutzig zu machen,
- Mittäter oder Gehilfen für ihre kriminellen Machenschaften einzusetzen
- sich frei zu kaufen und
- Justizbehörden wegen der oft schlechten Beweislage zu faulen Kompromissen in Form so genannter Deals in den Fällen zu veranlassen, in denen eine Verurteilung unvermeidlich ist.

In diesen Fällen kommt es häufig selbst wegen schwerer Straftaten zu Verurteilungen zu Freiheitsstrafen auf Bewährung, oft sogar bis zur Höchststrafe von 2 Jahren. Die Täter empfinden solche Verfahrensausgänge als Ermunterung für weitere Taten.

Sie kennen das deutsche Straf- und Strafprozessrecht besser als der durchschnittliche Polizeibeamte und nutzen die rechtsstaatlichen und demokratischen Stärken dieser für Normalkriminelle gedachten Rechtssysteme, um daraus für sich Profit zu schlagen.

Sie empfinden das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland geradezu als eine Einladung für Straftaten.

Ich neige nicht dazu, Schreckensszenarien an die Wand zu malen und sehe die Bundesrepublik Deutschland nicht im festen Griff von Kriminellen aus aller Herren Länder. **Wir leben in einem relativ sicheren Land. Dennoch gehen wir durch die Verkomplizierung unseres Rechtes und unserer Rechtsprechung einen problematischen Weg der Täterermutung.** In der letzten Anhörung zur akustischen Wohnraumüberwachung ich mich sehr kritisch auseinandergesetzt mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Ich halte sie für im hohen Maße praxisfern und für aus ermittlungstechnischen Gründen problematisch.

Mittlerweile hat das Bundesverfassungsgericht mehrere Entscheidungen zur Begrifflichkeit „Gefahr im Verzuge“ getroffen, die letztlich es den Polizeivollzugsbeamten nahezu unmöglich machen, ohne justiziellen Beschluss Durchsuchungen durchzuführen.

Die Wege bis zur Eingriffsmaßnahme werden so unnötig verlängert. Jeder lange Weg zwingt die Sachbearbeiter der Kriminalpolizei zu einem längeren Verweilen an ihrem Arbeitsplatz PC, weil sie heute Eingriffsmaßnahmen begründen müssen, für die früher keine detaillierte Begründung verlangt wurde. Sie müssen rechtliche Stellungnahmen und Prognoseentscheidungen ausführlich begründen und können diese Zeit eben nicht mehr für Ermittlungen und Vernehmungen aufwenden.

Insofern treibt die juristische Bürokratie aktuell abenteuerliche Blüten. Wir werden zukünftig vermutlich mehr Zeit dafür verbrauchen, Eingriffsmaßnahmen schriftlich zu begründen, die Durchführung im Detail auch aus Rechtsschutzgründen für den Betroffenen zu dokumentieren. Wir werden viel Zeit mit der Erstellung von Unterlagen verbringen wie z.B. zur Kontrolle von Lösungsfristen und zur Information von Betroffenen über polizeiliche Eingriffsmaßnahmen statt die nur begrenzt zur Verfügung stehende Arbeitszeit auf Ermittlungen, Vernehmungen und Beweisführungen auszurichten., dem eigentlichen Ziel unseres kriminalistischen Handelns.

Gerade wegen dieser aktuellen Tendenzen des Bundesverfassungsgerichtes und mancher Parteien ist es notwendig, dass die Polizei die Methoden der Beweisführung über Personal- und Sachbeweismittel verfeinert und ergänzt, sofern sie auch nur mit früheren Zeiten vergleichbare Ermittlungserfolge erzielen will. **Jede zusätzliche Formvorschrift und rechtliche Einschränkung polizeilichen Handelns zur Beweisführung erschwert die Tataufklärung und verlängert den Weg zum Täter.**

Wenn das Bundesverfassungsgericht die akustische Überwachung in Wohnungen in vielen Fällen mehr oder weniger ausschließt, können Täter Wohnungen zu Tatabsprachen nutzen und ihre Kommunikation so anlegen, dass selbst eine lauschende Polizei abschalten müsste, weil die Intimsphäre erreicht wird. Die Täter ahnen, dass die Polizei unter diesen Bedingungen nicht mehr von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird. Diesen Umstand werden sich gerade die Strippenzieher und Hintermänner zu Nutze machen.

Gerade aber die Täter, die selbst keinen unmittelbaren Kontakt zu inkriminierten Gegenständen wie Drogen, Falschgeld, Betäubungsmittel, zu waschendem Geld usw. haben, sind nur über die Kommunikation mit ihren Mittätern oder Gehilfen zu überführen. Sie sind fast nur über Personalbeweise ihrer Taten zu überführen, die sie beauftragen oder gelenkt haben.

Dazu ist es z.B. erforderlich, entweder eine mit der Polizei zusammen arbeitende Person wie eine Vertrauensperson an die Zielpersonen heranzuspielen. Die Polizei verbindet dies mit der Hoffnung, dass die Zielperson soviel Vertrauen schöpft, dass er ihr oder ihm intime Details aus

seinen Straftaten anvertraut oder die insgesamt dabei erhobenen Informationen über Kontaktpersonen der Zielperson ausreichen, um letztlich ein Beweisgebäude aufzubauen.

Eine solche Einsatzoption steht der Polizei auch für Verdeckte Ermittler zur Verfügung, die bekanntlich als Polizeibeamter unter einer Legende und damit in einem Spielszenario an die Zielpersonen herangehen und auch versuchen, ihr Vertrauen zu gewinnen, damit sie sich ihnen hinsichtlich ihrer kriminellen Taten offenbaren.

Auch diese Methodik ist sehr erfolgreich, bei manchen Tätergruppen aber kaum anwendbar, da sie z.B. deutsche oder deutsch sprechende Personen, die VE sein könnten, da es sich um Polizeibeamte handeln muss, gar nicht an sich heranlassen, sondern in ethnisch abgeschotteten Täterzirkeln agieren.

Wenn in Deliktfeldern der Organisierten Kriminalität, der schweren Wirtschaftskriminalität, der Korruptions-, Drogen- und Falschgeldkriminalität Straftäter aus dem jeweils inneren Zirkel überführt werden sollen, die über Sachbeweismittel nicht überführbar sind oder nur über ihre Kommunikation überführbar sind, bietet die Kronzeugenregelung die Lösung zur Überführung dieser Täter.

Die Problematik des Einsatzes von VP und VE wird bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus ausgesprochen deutlich, da sie extrem sensibel auf fremde Personen in ihrem Umfeld reagieren.

In der Regel gelingt es der Kriminalpolizei, wenn sie Hinweise auf kriminell agierende Strukturen z.B. im Bereich der Drogenkriminalität hat, z.B. an Drogenkuriere, die mittlere Händlerebene zu gelangen und diese Personen beweiskräftig zu überführen, weil sie eben Kontakt mit der inkriminierten Droge haben. § 31 des Betäubungsmittelgesetzes kann als so genannte „kleine Kronzeugenregelung“ aufgefasst werden und hat sich durchaus bewährt, weil Kriminalbeamte Tätern, die ihr Wissen z.B. zu einer BTM-Handelsorganisation über ihren Tatbeitrag hinaus offenbaren, eine Strafreduzierung in Absprache mit der Staatsanwaltschaft zugesagt werden kann. Diese Reduzierung kann umso größer sein, je bedeutsamer die Aussagen sind, die ein Beschuldigter über Taten anderer macht und je bedeutsamer die Ebene der kriminellen Organisation ist, gegen die Belastungsaussagen gemacht werden.

Strafreduzierungen können von der Bedeutsamkeit der Aussageinhalte der zugelieferten zusätzlichen Personen- und Sachbeweismittel abhängig gemacht werden. Der Kronzeuge kann letztlich auch straffrei ausgehen, wenn er erhebliche Straftaten begangen hat. Er wird dann häufig in Zeugenschutzprogramme aufgenommen und bekommt möglicher Weise sogar unter einer abgetarnten Identität die Chance auf ein neues Leben.

Hier wird also einer der Grundgedanken des Strafrechtes, die Sühne für begangene Taten, bei dem Kronzeugen aufgegeben weil er so erheblich zur Überführung anderer Straftäter beigetragen hat, dass der Staat in diesem Fall auf die Sühne durch ihn verzichtet. Dies mag als Ungerechtigkeit erscheinen. Die Aufgaben dieses Instrumentariums beraubt die Kriminalpolizei aber eines wesentlichen Ermittlungsinstrumentariums.

Die Verfahren gegen mafiose Strukturen in Italien und in den USA konnten in den letzten Jahrzehnten im Wesentlichen durch zwei Methoden erfolgreich geführt werden – die akustische Überwachung auch von Wohnräumen und die Kronzeugenregelung. In Italien ging dies teilweise sogar so weit, dass in einem Verfahren mehr Kronzeugen vorhanden waren als noch zu verurteilende Täter. Hier muss aufgepasst werden, dass das Kind nicht mit dem Bade

ausgeschüttet wird, was aber bei den Traditionen der deutschen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft nicht zu erwarten ist. Vernehmungs- und ermittlungstaktisch muss bei Ermittlungen gegen eine Gruppierung versucht werden, bei Inkrafttreten einer Kronzeugenregelung demjenigen in die Privilegierung einer geringeren Strafe oder gar des Verzichts auf Strafe zukommen zu lassen, der die meisten beweisrelevanten Informationen über die Spitze der kriminellen Organisation oder auch nur über einen bisher nicht zu überführenden einzelnen Mittäter geliefert hat. Es macht eben keinen Sinn, aus einer Organisation von 10 Straftätern 9 zu Kronzeugen zu machen und 1 zu verurteilen. Auch hier muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein. Dies setzt professionelle Kriminalisten voraus, die mit dieser Methodik umgehen können.

Die scheinbare Ungerechtigkeit, die in der Kronzeugenregelung beklagt wird, kann dadurch entkräftet werden, dass es in vielen Verfahren ohne solche Kronzeugen nicht möglich sein wird, die Beweisführung gegen „höherwertige und gefährlichere Straftäter“ zu führen, Hinweise im umfassenden Sinne auf die kriminellen Aktivitäten einer kriminellen Organisation oder von gefährlichen Einzeltätern zu erlangen, Hinweise auf bisher der Polizei nicht bekannte Sachbeweismittel und den Verbleib von abzuschöpfenden Vermögenswerten.

Wenn durch die Aussage des Kronzeugen auch nur ein in der Regel höherwertiger Täter, der sich bisher einer Zusammenarbeit mit der Polizei oder polizeilichen Ermittlungskonzeptionen völlig entziehen konnte, überführt werden kann und er trotz bester Konfliktverteidiger bestraft wird, dürfte allein dieser Erfolg für das Rechtssystem insgesamt deutlich wichtiger sein als die Verurteilung eines ja schon oft für seinen Beitrag geständigen Kronzeugen, der mit der Offenbarung seines Wissens über eine Organisation oder andere Täter auch die Gefahr einer eigenen höheren Bestrafung eingeht.

Das Rechtssystem kann aus Sicht des Bund Deutscher Kriminalbeamter eher damit leben, dass geständige Täter straffrei ausgehen oder ihr Urteil strafmildernd ausfällt als dass sich Schwermisstraftäter auf Dauer der Strafverfolgung durch ihr professionelles Täterverhalten entziehen können. Der Bürger dürfte diese Auffassung teilen.

Der Regelfall wird allerdings der sein, dass die Aussage des Kronzeugen nicht nur dazu beiträgt, einen Haupttäter oder Mittäter zu überführen, sondern geeignet ist, eine gesamte verbrecherische Organisation zu zerschlagen. Dann muss unser Rechtssystem nur noch damit leben können, dass ein solcher Straftäter dem Sühnegedanken teilweise entgeht, dafür aber eine Vielzahl anderer Täter ihrer gerechten Strafe „zugeführt“ werden. Jeder zusätzlich Verurteilte, jede zusätzliche Sicherstellung inkriminierter Gegenstände und jede aufgrund der Kronzeugenaussage mögliche Maßnahme der Gewinn- und Vermögensabschöpfung sind ein Gewinn für die Sicherheit in diesem Land. Jede solche Aussage trägt zur Verunsicherung der verbrecherischen Strukturen bei, da sie letztlich damit rechnen müssen, dass einer von ihnen im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren zu seinem Vorteil zum Kronzeugen wird, weil ihm z.B. auch Zeugenschutzprogramme angeboten werden.

Damit müssen Kriminelle noch vorsichtiger agieren. Ihre Straftaten werden insgesamt erschwert und ihr Entdeckungsrisiko erhöht sich. **Die Misstrauenskultur in Verbrecherkreisen, die letztlich zur Verlangsamung verbrecherischer Prozesse führt, wird auch als Nebeneffekt über eine gesetzliche Kronzeugenregelung erreicht.**

Wenn der Zweiklang akustische Überwachung und Kronzeugenregelung schon wesentliche Erfolgsbausteine für die erfolgreiche Bekämpfung aller Formen der Schwermisstrafkriminalität sind, so ist der Dreiklang akustische Überwachung, Kronzeugenregelung und

Zeugenschutz eine Kombination hartnäckiger Sargnägeln für Organisiertes Verbrechen.

Der Staat muss mit der Nutzung des Instrumentes des Zeugenschutzprogrammes dokumentieren, dass er ein verlässlicher Vertragspartner ist, wenn kooperiert wird. Wegen der auf der Hand liegenden Gefährdung ist einem Kronzeugen im Einzelfall sogar mit seiner Familie die Möglichkeit zu geben, im Zeugenschutzprogramm straffrei oder mit einer Bewährungsstrafe ein neues Leben aufzubauen.

Damit wird nicht nur der Weg zur Überführung professioneller Täterorganisationen geebnet. Damit wird bisher verbrecherisch tätigen Kronzeugen den Weg in ein normales Leben ermöglicht, das sie frei von Bedrohungen und den kriminellen Verlockungen ihrer früheren Tatgenossen führen können.

Ein professionelles Zeugenschutzprogramm gehört in die Obhut von Experten.

Die Kriminalisten müssen dokumentieren, welche Aussagen des Kronzeugen zu Beweismitteln geführt haben, die sonst auf andere Weise nicht zu erlangen gewesen wären. So wird Staatsanwaltschaft und Gericht auch die Rolle des Kronzeugen im Verfahren deutlich und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar, warum in welchen Fällen von einer Strafe gegen den Kronzeugen in einem Tatkomplex abgesehen wurde oder er zu einer verhältnismäßig geringen Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung verurteilt wurde.

Zusammenfassend nochmals die Kernposition des Bund Deutscher Kriminalbeamter zur Kronzeugenregelung.

Es ist aus Sicht des BDK besser, Kronzeugen die Möglichkeit der Straffreiheit oder Strafminderung zu geben als Haupttätern und gefährlichen Intensivtätern, die kaum beweisbare Täterspuren hinterlassen, in Freiheit zu sehen oder erleben zu müssen, wie sie über ihre Konfliktverteidiger trotz schweren kriminellen Unrechts im Rahmen so genannter Deals in Strafverfahren mit der Verteidigung, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Strafen aushandeln, die bei weitem nicht dem Unrechtsgehalt ihrer Taten entsprechen.

Die Kronzeugenregelung ist insofern eine aus Sicht des BDK mit unserem Rechtssystem vereinbare Rechtskonstruktion, die im besonderen Maße geeignet ist, alle schweren Formen der Kriminalität erfolgreicher mit Personen- und Sachbeweisen zu bearbeiten und auf die eine wehrhafte Demokratie als Instrument der Verbrechensbekämpfung nicht verzichten darf.

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion stützt diese kriminalpolitischen Intentionen des BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER.

Humboldt-Universität zu Berlin
Institut für Kriminalwissenschaften
Dr. Florian Jeßberger

Unter den Linden 6 10099 Berlin
Telefon (030) 2093 – 3312
Telefax (030) 2093 – 3320
Email florian.jessberger@rewi.hu-berlin.de

Schriftliche Zusammenfassung meiner Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 30. Mai 2005 zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (KrZErgG) – Drucksache 15/2333 –.

Zu dem Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die Honorierung von Aufklärungs- und Präventionshilfe des Beschuldigten durch die Gewährung eines Strafrabatts („Modell Kronzeuge“) kann ein sinnvolles Instrument der Verbrechensbekämpfung sein.
2. Durchgreifende rechtliche Bedenken grundsätzlicher Art gegen das „Modell Kronzeuge“ bestehen nicht. In einer gesetzlichen Regelung muss allerdings der Ausnahmecharakter der Unterschreitung der schuldangemessenen Strafe deutlich werden. Anwendungsbereich und Anwendungsvoraussetzungen müssen entsprechend ausgestaltet sein.
3. Die im geltenden Straf- und Strafverfahrensrecht vorgesehenen Möglichkeiten zur Honorierung von Aufklärungs- und Präventionshilfe haben nur zum Teil praktische Bedeutung erlangt. Es lässt sich allerdings feststellen, dass in bestimmten Kriminalitätsbereichen, etwa der Wirtschaftskriminalität, die Kooperation des Beschuldigten mit den Ermittlungsbehörden gängiger Gegenstand von Prozessabsprachen ist. Dabei bewegen sich die Beteiligten häufig in einer „rechtlichen Grauzone“, in der die Gewährung eines Strafrabatts *praeter legem* erfolgt.
4. Ziel eines Tätigwerdens des Gesetzgebers muss es sein, dieser Praxis eine rechtsstaatlich einwandfreie, gesetzliche Grundlage zu geben. Auf diese Weise ließe sich zugleich sicherstellen, dass die strikten Rahmenvorgaben des Verfassungsrechts und des Strafrechts beachtet werden.
5. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Schaffung weiterer, sog. bereichsspezifischer Kronzeugenregelungen wird diesem Ziel nicht gerecht. Die vorgeschlagenen Regelungen begegnen darüber hinaus verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Bedenken.
6. Gegenüber dem im Gesetzentwurf umgesetzten Regelungsmodell vorzugswürdig erscheint es, die gegenwärtige Praxis der Gewährung von Strafrabatt bei kooperativem Verhalten des Beschuldigten durch die Schaffung einer Strafzumessungsregel im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs auf eine allgemeine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Meine Stellungnahme beruht auf den folgenden Erwägungen:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das „straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität weiter zu verbessern“. Dieses Ziel soll durch die Schaffung neuer sog. bereichsspezifischer Kronzeugenregelungen und die Einführung einer flankierenden prozessualen Regelung erreicht werden.

Der Gesetzentwurf greift Regelungen auf, die bereits **früher Gegenstand von Gesetzesinitiativen** waren, namentlich im Entwurf der CDU-Fraktion eines *Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus* (Drucksache 14/6834), im Entwurf des Bundesrates eines *Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht* (Drucksache 14/5938) sowie im Entwurf der CDU-Fraktion eines *Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches ... sowie zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten* (Drucksache 14/1107).

1. Handlungsrahmen und Handlungsbedarf

Die Verhinderung, Aufklärung und Ahndung schwerer Straftaten ist eine wesentliche Aufgabe eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens. Unter Umständen können die konspirative Vorgehensweise und die erfolgreiche Abschottung der Tatbeteiligten oder das Fehlen unbeteiligter Zeugen dazu führen, dass diese Aufgabe nur erfüllt werden kann, wenn Tatbeteiligte zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsorganen gewonnen werden. Als wirksamer **Anreiz zur Kooperation** kann die Gewährung eines Strafabatts dienen („Modell Kronzeuge“).¹

Letztlich durchschlagende **rechtliche Bedenken** grundsätzlicher Art bestehen gegen die Belohnung von Aufdeckungs- und Präventionshilfe durch den (partiellen) Verzicht auf Strafe nicht. Das „Modell Kronzeuge“ lässt sich mit dem deutschen Verfassungsrecht ebenso wie mit den Grundsätzen des deutschen Strafrechts und der Struktur des (reformiert) inquisitorischen Strafverfahrens vereinbaren.² Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein auf andere Weise nicht behebbares Aufklärungsdefizit und ein erheblicher Kriminalitätsdruck, der die Nichtverfolgung und Nichtbestrafung des delinquenten Verhaltens schlechthin unerträglich macht, zusammentreffen und die gesetzliche Konkretisierung des „Modells Kronzeuge“ die verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Vorgaben beachtet.

Nach **geltendem Recht** kann die Aufklärungs- und Präventionshilfe des Beschuldigten bei der Bemessung seiner Strafe berücksichtigt werden.³ Im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität (§ 31 BtMG), der Geldwäsche (§ 261 Abs. 10 StGB) und des Staatsschutzstrafrechts (§§ 129 Abs. 6, 129a Abs. 5, 98 Abs. 2 StGB) erlauben Sonderregelungen die Milderung der Strafe des Kronzeugen bis hin zur Straffreiheit. Darüber hinaus ist eine Berücksichtigung kooperativen Täterverhaltens bei der Strafzumessung durch die Annahme eines minder schweren Falles oder die Strafmilderung innerhalb des Schuldrahmens (§ 46 Abs. 2 StGB) sowie im Rahmen des Opportunitätsprinzips (§§ 153 ff. StPO) möglich.

Der „**Nutzen**“ der Möglichkeiten des geltenden Rechts, Ermittlungshilfe des Beschuldigten durch die Gewährung eines Strafabatts zu belohnen, wird zwar vielfach behauptet, ist **empirisch** aber bislang **nicht belegt**. Tragfähiges Datenmaterial zu der Frage, ob die Bestimmungen

in der praktischen Anwendung tatsächlich die erhoffte Erhöhung der Aufklärungs- und Präventionsquote bewirken, liegt nicht vor. (Nur) einen Anhaltspunkt für den rechtstatsächlichen Nutzen der Kronzeugenregelungen bildet die Häufigkeit ihrer Anwendung. Hier zeigt sich ein uneinheitliches Bild: Der „inflationären“⁴ Anwendung von § 31 Nr. 1 BtMG als Strafmilderungsnorm steht die nahezu völlige Bedeutungslosigkeit der übrigen (sog. kleinen) Kronzeugenregelungen und – bis zum Auslaufen des Kronzeugengesetzes auch – der sog. großen Kronzeugenregelung gegenüber. Erkenntnisse darüber, wie häufig die Gerichte die Ermittlungshilfe des Beschuldigten strafmildernd im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung nach § 46 StGB berücksichtigen oder wie diese sich im Rahmen des Opportunitätsprinzips auswirkt, fehlen. Es wird allerdings berichtet, Aufklärungshilfe sei – jedenfalls in bestimmten Kriminalitätsbereichen, die strukturell „kronzeugenträchtig“ sind – inzwischen gängiger Gegenstand von Prozessabsprachen.⁵ Dabei bewegt sich die Praxis vielfach in einer rechtlichen „Grauzone“, in der die Kooperation *praeter legem* strafmildernd berücksichtigt wird, namentlich durch „analoge Anwendung“ der bereichsspezifischen Kronzeugenregelungen.⁶

Eine **Bedürfnis für ein Einschreiten des Gesetzgebers** besteht daher m.E. in erster Linie deswegen, weil sich in der Praxis Wege gefunden haben, die in rechtsstaatlich zweifelhafter Weise auf die Belohnung des Kronzeugen abzielen. Ziel einer gesetzlichen Regelung muss sein, der bestehenden Praxis eine rechtsstaatlich einwandfreie Grundlage zu geben. Nur auf diese Weise lassen sich zudem die strengen Anforderungen an das „Modell Kronzeuge“ umsetzen, die sich aus dem Verfassungsrecht und strafrechtlichen Grundsätzen ergeben. Eine gesetzliche Regelung könnte damit im Ergebnis einen Zugewinn an Rechtssicherheit, an Verfahrensfairness und zugleich an Effizienz bewirken.

2. Bewertung der Entwurfsregelungen im Einzelnen

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung besteht aus **drei Elementen**: Die Kernregelung des im Jahre 1999 ausgelaufenen Kronzeugengesetzes soll, soweit sie terroristische Straftaten betraf, wieder eingeführt werden. Die bisher für Drogendelikte und Geldwäsche geltenden Kronzeugenregelungen sollen auf weitere Deliktsbereiche ausgeweitet werden, insbesondere solche, die vom Gesetzgeber der sog. Organisierten Kriminalität zugerechnet werden. Schließlich sollen die materiellrechtlichen Vorschriften durch eine verfahrensrechtliche Regelung flankiert werden, die einen Missbrauch der Kronzeugenregelungen verhindern soll.

a) Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Kronzeugenregelungen ist in **doppelter Hinsicht beschränkt**: Zum einen sollen nur Beiträge zur Aufdeckung bzw. Verhinderung bestimmter Straftaten belohnt werden. Zum anderen können sich den Strafrabatt nur Personen „verdienen“, die selbst einer einschlägigen Straftat beschuldigt sind. Der Anwendungsbereich der vorgesehenen Kronzeugenregelungen ist damit gleichzeitig **zu weit und zu eng**: **zu weit**, weil die Regelungen es erlauben, die Unterstützung bei der Aufklärung von Straftaten auch im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität zu honorieren; **zu eng**, weil kein Grund dafür erkennbar ist, den Strafrabatt Tätern vorzuenthalten, die zwar über Informati-

onen zur Aufklärungen einschlägiger Straftaten verfügen, aber nicht selbst einer solchen Straftat beschuldigt werden.

Nach dem Gesetzentwurf soll honorierfähig die Unterstützung bei der Aufklärung und Verhinderung von (allen) Straftaten sein, die dem „Kernbereich der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus zuzurechnen sind“; es handelt sich u.a. um terroristische Straftaten, Korruptionsdelikte, Steuerdelikte, strafbare Verstöße gegen das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz, Bandendiebstahl, sowie Erpressung, Hehlerei, Betrug und Urkundenfälschung, soweit diese gewerbs- oder bandenmäßig begangen werden. Die Auswahl orientiert sich am Anwendungsbereich des § 73d StGB; zusätzlich wird die bereits bestehende Kronzeugenregelung (§§ 129 Abs. 6, 129a Abs. 5 StGB) für terroristische Straftaten (§§ 129a, b StGB, einschließlich „Zusammenhangstaten“) erweitert. Als Folge der Orientierung an § 73d StGB sind durchaus „kronzeugenträchtige“ Deliktbereiche vom Anwendungsbereich der Kronzeugenregelungen ausgeschlossen; dies gilt etwa für die **Umweltkriminalität** und bestimmte Bereiche der Wirtschaftskriminalität (u.a. **Insolvenzstraftaten**). Zugleich wird der Anwendungsbereich der Kronzeugenregelungen weit in den Bereich der **Alltagskriminalität** hinein erstreckt. Im Ergebnis wird der Verzicht auf Strafe für die Hilfe auch bei der Aufklärung und Verhinderung von Straftaten ermöglicht, die weder hinsichtlich ihrer Schwere – überwiegend handelt es sich um Vergehen – noch hinsichtlich der Art und Gefährlichkeit der Begehungsweise innerhalb des engen Bereichs liegen, in dem der Verzicht auf schuldangemessene Bestrafung ausnahmsweise zulässig ist. Dies wird etwa deutlich mit Blick auf gewerbsmäßig begangene Betrugs- oder Urkundsdelikte, für die eine gesetzliche Mindeststrafe von sechs Monaten vorgesehen ist. Dieses Ergebnis ist nicht nur kriminalpolitisch fragwürdig, sondern auch mit einem rechtsstaatlichen Strafrecht nicht zu vereinbaren. Der Verzicht auf schuldangemessene Bestrafung, um damit einen Anreiz zur Aufklärung von Straftaten aus dem Bereich leichter und mittlerer Kriminalität zu schaffen, widerspricht dem auch und gerade im Strafrecht beachtlichen Untermaßverbot.⁷

Die vorgesehenen Kronzeugenregelungen beschränken nicht nur den Bereich der Straftaten, bei denen eine schuldunterschreitende Bestrafung ausnahmsweise vertretbar sein soll, sondern – dies ist eine unvermeidliche Folge des gewählten Regelungsmodells – auch den Kreis der als Kronzeuge in Frage kommenden Straftäter. Der echte „externe“ Kronzeuge, also der Beschuldigte, dem eine nicht einschlägige Straftat, beispielsweise ein einfacher Diebstahl oder ein Umweltdelikt, vorgeworfen wird, erhält von vornherein keine Möglichkeit, sich den Strafrabatt zu „verdienen“. Damit schießen die Entwürfe in der prinzipiell begrüßenswerten Absicht, den Anwendungsbereich der Kronzeugenregelungen möglichst eng zu halten, über das Ziel hinaus: Wenn man bereit ist, den (partiellen) Verzicht auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegenüber dem Kronzeugen als Preis für die Aufklärung und Verhinderung bestimmter schwerer Straftaten zu akzeptieren, ist kein vernünftiger Grund erkennbar, warum dieses Privileg Tätern oder Teilnehmern einschlägiger Delikte vorbehalten bleiben soll. Die Ausklammerung des externen Kronzeugen ist unnötig und führt dazu, dass die Strafjustiz auf die Abschöpfung möglicherweise zur Aufklärung schwerer Straftaten relevanter Informationen verzichtet. Zu diesen kriminalpolitischen Erwägungen treten verfassungsrechtliche Bedenken: Ein sachlicher Grund für die Differenzierung von internen, also unmittelbar an der Tat beteiligten, und externen Kronzeugen ist nicht erkennbar. Es spricht Vieles dafür, dass die Vorenthaltung des Kronzeugenprivilegs gegenüber kooperationsbereiten und –fähigen Personen, die einer Straftat

außerhalb des Anwendungsbereichs der Kronzeugenregelungen beschuldigt werden, mit dem Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren ist.

Um einen offensichtlichen Redaktionsfehler handelt es sich bei Artikel 1 § 3 Satz 1 des Gesetzesentwurfs, wonach die Kronzeugenregelung auf Völkermordtaten nach § 6 VStGB keine Anwendung finden soll. Die Ausnahme ist ersichtlich aus dem alten Kronzeugengesetz a.F. übernommen worden, ohne dabei zu berücksichtigen, dass mit dem im Jahre 2002 in Kraft getretenen Völkerstrafgesetzbuch inzwischen neben dem Völkermord weitere Völkerrechtsverbrechen unter Strafe gestellt sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Artikel 1 § 1 auf Tötung und Ausrottung als **Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen** der Tötung anwendbar sein soll, nicht aber auf Völkermord. Konsequenterweise wäre daher nach „§ 6“ der Zusatz „und § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 Nr. 1“ einzufügen. Ferner wäre Artikel 3 des Entwurfs an die seit 1. Januar 2005 geltenden Bestimmungen des **Aufenthaltsgesetzes** anzupassen.

b) Anwendungsvoraussetzungen: die Leistung des Kronzeugen

Der Gesetzesentwurf stellt unterschiedliche Anforderungen an die vom Kronzeugen zu erbringende Leistung je nach dem, ob er zur Aufklärung und Verhinderung einer terroristischen Straftat (Artikel 1) oder einer sonstigen Straftat (Artikel 2 bis 9) beiträgt. Während im ersten Fall an die (abstrakt-generelle) **Eignung** der offenbaren Tatsachen zur Verhinderung, Aufklärung einer terroristischen Straftat oder zur Ergreifung eines Täters angeknüpft wird, setzt die Gewährung eines Strafrabatts im zweiten Fall voraus, dass die Kooperation des Beschuldigten einen konkreten Aufdeckungs- oder Präventionserfolg bewirkt. Diese Beschreibung der honorierfähigen Leistung erweckt aus drei Gründen Bedenken.

Erstens ist ein Grund für diese Differenzierung und die damit verbundene **Privilegierung terroristischer Straftäter** jenseits der unterschiedlichen normativen „Wurzeln“ in § 31 BtMG einerseits und Artikel 1 des Kronzeugengesetzes a.F. andererseits nicht zu erkennen. In der Entwurfsbegründung findet sich kein Hinweis auf die Motive der Verfasser. Warum die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Strafe eines wegen einer Tat nach § 129a StGB Beschuldigten auf Grund seiner objektiv erfolg- und ergebnislosen Kooperation zu mildern, während dies bei einem wegen eines Bandendiebstahl Beschuldigten nur der Fall sein soll, wenn durch seine Aufklärungshilfe eine Straftat tatsächlich aufgedeckt werden konnte, erschließt sich nicht ohne weiteres. Nicht überzeugend ist jedenfalls der Verweis auf das erhöhte Präventionsinteresse bei terroristischen Straftaten, das im Zusammenhang mit Artikel 1 des Kronzeugengesetzes a.F. gelegentlich zur Rechtfertigung herangezogen wurde. Aus heutiger Sicht steht fest, dass sich die Erwartung des damaligen Gesetzgebers nicht erfüllt hat, durch eine mit entsprechend niedrigen Anwendungsvoraussetzungen versehene Kronzeugenregelung zum „Auseinanderbrechen“ terroristischer Gruppen beizutragen.

Zweitens ist das Erfordernis eines **Aufdeckungs- bzw. Präventionserfolges**, wie es die in Art. 2 bis 9 des Gesetzesentwurfs enthaltenen Vorschriften vorsehen („wesentlicher Beitrag, dass die Tat aufgedeckt werden konnte“) mit Blick auf den Gleichheitssatz Bedenken ausgesetzt. Voraussetzung der Gewährung des Strafrabatts ist, dass die Angaben des Kronzeugen zu einem bestimmten Fahndungs- oder Ermittlungsergebnis führen: Nur wenn die Tat tatsächlich „aufge-

deckt“ oder „verhindert“ wird, erhält das Gericht die Möglichkeit zur Unterschreitung der schuldangemessenen Strafe. Zwar handhabt die Rechtsprechung zu § 31 BtMG diese Voraussetzungen äußerst großzügig. Gleichwohl hängt der Umstand, ob die Kooperation des Kronzeugen tatsächlich zur Aufklärung oder Verhinderung beitragen kann oder nicht, wesentlich nicht (nur) von der Qualität seiner Information und der Rechtzeitigkeit seiner Angaben, sondern bei den typischerweise komplexen Verfahren von zahlreichen weiteren, vom Kronzeugen selbst nicht zu beeinflussenden **zufälligen Faktoren** ab, etwa der Ermittlungsintensität und –sorgfalt der Strafverfolgungsbehörden und dem Aussageverhalten anderer Tatbeteiligter. Vor diesem Hintergrund erscheint nicht gerechtfertigt, die Höhe der Mindeststrafe davon abhängig zu machen, ob die Ermittlungshilfe tatsächlich einen Aufdeckungs- bzw. Verhinderungserfolg bewirkt oder nicht. Konsequenterweise sollten daher die in Art. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Anwendungsvoraussetzungen nicht exklusiv für terroristischen Straftäter gelten, sondern die bislang in den Art. 2 bis 9 enthaltenen Anwendungsvoraussetzungen ersetzen.

c) Rechtsfolgen: die Gegenleistung des Staates

Als Rechtsfolge der Aufklärungs- bzw. Verhinderungshilfe des Kronzeugen eröffnet der Gesetzentwurf die Möglichkeit, dem Kronzeugen Straffreiheit zu gewähren oder seine Strafe zu mildern.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass sich die *de lege lata* bestehenden Möglichkeiten, dem Kronzeugen **Straffreiheit** zu gewähren, als praktisch bedeutungslos erwiesen haben.⁸ Offenbar fehlt es an einem Bedürfnis der Gerichte und Staatsanwaltschaften, derart weitreichende Zugeständnisse zu machen. Folgerichtig sollten die zahlreiche Bestimmungen des Gesetzentwurfs gestrichen werden, die es dem Gericht bzw. (über § 153b StPO) der Staatsanwaltschaft erlauben, von der Bestrafung des Kronzeugen bzw. von der Anklage des Kronzeugen abzusehen.

Als (typische) Rechtsfolge der Kooperation sieht der Gesetzentwurf die **fakultative Strafmilderung** vor: Gelangt das Gericht zur Überzeugung, dass der Kronzeuge tatsächlich wesentlich zur Aufklärung oder zur Verhinderung einer einschlägigen Straftat beigetragen bzw. dass – bei terroristischen Straftaten – die vom Kronzeugen offenbarten Tatsachen zur Verhinderung oder Aufklärung einer solchen Tat oder zur Ergreifung eines Beteiligten geeignet sind, kann es die Strafe nach seinem Ermessen mildern. Der Verweis auf § 49 Abs. 2 StGB führt dabei zu einer unter Umständen erheblichen **Erweiterung des Strafrahmens**. *De lege* bliebe die Verhängung der gesetzlichen Höchststrafe gegen den Kronzeugen möglich.

Mit dieser Öffnung des Regelstrafrahmens sind gewichtige Nachteile verbunden: Die allgemeine Gefahr uneinheitlicher Strafzumessung wird zusätzlich verschärft. Vor allem aber wird die Ungewissheit für den Kronzeugen, ob und in welchem Umfang er mit einem Strafrabatt rechnen kann, weiter vergrößert – und damit der **Anreiz zur Kooperation verringert**. Angesichts ernstzunehmender Berichte aus der Praxis, wonach die fehlende Verhandlungssicherheit für den Kronzeugen eine maßgebliche Ursache für die geringe Anwendungshäufigkeit einiger Kronzeugenregelungen ist,⁹ sollte Ziel einer gesetzlichen Regelung sein, den Spielraum bei der Bemessung des Strafrabatts zu *verkleinern*, statt ihn zu *vergrößern*.

d) Verfahrensrechtliche Flankierung

Besondere Schwierigkeiten bereitet die verfahrensrechtliche Ausgestaltung des „Modells Kronzeuge“. Die Ursache liegt im Aufeinandertreffen **gegenläufiger Interessen** der Beteiligten: Das Interesse des Staates an der Aufklärung von Straftaten und der Überführung der Täter; das Interesse des Kronzeugen an möglichst milder Bestrafung; und schließlich das Interesse eines vom Kronzeugen belasteten Dritten, nicht falschen Vorwürfen ausgesetzt zu werden. Ziel einer gesetzlichen Regelung muss es sein, diese gegenläufigen Interessen in einer Weise auszubalancieren, die gleichzeitig die Effektivität und die Fairness der Regelung sicherstellt. Dies trifft auf die im Gesetzentwurf dazu vorgesehene Bestimmung nicht zu. Der Gesetzentwurf trägt vielmehr dem staatlichen Interesse einseitig zu Lasten des Kronzeugen dadurch Rechnung, dass diesem der Strafrabatt nachträglich wieder entzogen werden kann, wenn er in einem gegen einen Dritten geführten Strafverfahren nicht wie erwartet kooperiert. Dagegen klammert der Entwurf das Problem mangelnder **Verhandlungssicherheit** für den Kronzeugen vollständig aus. Eine solche einseitige Risikoverteilung übersieht, dass die Attraktivität (für den Beschuldigten) und damit letztlich die Funktionsfähigkeit einer Kronzeugenregelung entscheidend davon abhängen, ob der potenzielle Kronzeuge hinreichend sicher sein kann, dass er den in Aussicht gestellten Strafrabatt auch (dauerhaft) erhält.

Mit der in Artikel 10 vorgesehenen Bestimmung betritt der Gesetzentwurf **Neuland**. Danach soll eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Kronzeugen zulässig sein, wenn dieser in einem Strafverfahren, das in Bezug auf den aufgedeckten Tatbeitrag oder die aufgedeckte oder verhinderte Tat geführt wird, bei einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung (also nicht bei seiner Vernehmung als Mitbeschuldigter) ohne gesetzlichen Grund nicht oder falsch aussagt oder von seinen früheren Angaben abweicht („sich zu wesentlichen Fragen anders äußert“); im Wiederaufnahmeverfahren wird dann die ohne Anwendung der spezifischen Kronzeugenregelung verwirkte Strafe festgesetzt.

Abgesehen von dem begrüßenswerten Nebeneffekt, dass das Gericht den gewährten Strafrabatt konkret **im Urteil** ausweisen und damit **transparent** machen muss, ist die Regelung aus verschiedenen Gründen höchst bedenklich und mit dem Anspruch des Kronzeugen und des von diesem belasteten Dritten auf ein faires Verfahren wohl nicht zu vereinbaren.

Erstens besteht die vom Kronzeugen zu erbringende Leistung (nur) in der „Offenbarung seines Wissens“. Dazu genügt die Mitteilung ganz oder teilweise unbekannter Fakten;¹⁰ Voraussetzung ist weder eine bestimmte, beispielsweise gerichtsverwertbare Form noch ein Auftreten des Kronzeugen als Belastungszeuge vor Gericht.¹¹ Dem Kronzeugen bleibt es – so die Rechtsprechung zu § 31 BtMG – sogar unbenommen, seine gegenüber den Ermittlungsbehörden einmal gemachten Angaben nachträglich zu widerrufen;¹² entscheidend ist allein, dass der erforderliche Aufklärungserfolg bzw. die erforderliche Aufklärungseignung nach Überzeugung des Gerichts festgestellt werden kann. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Wiederaufnahmemöglichkeit stellt demnach ein Damoklesschwert in den Händen der Strafjustiz dar, für das es an einer Grundlage in der „materiellrechtlichen Leistungsbeschreibung“ fehlt und mit dem der Kronzeuge beliebig lange zur Zusammenarbeit gezwungen werden kann.

Zweitens hat die Neuregelung zur Folge, dass mittelbar und bezogen auf den Inhalt der Aufklärungs- und Präventionshilfe über § 164 StGB hinaus eine **Wahrheitspflicht** für den Kronzeu-

gen eingeführt wird. Durch (*de lege lata* durchaus erlaubte) wahrheitswidrige Angaben in seinem eigenen Verfahren setzt der Kronzeuge sich der Gefahr strafrechtlicher Sanktionierung aus: Entweder bleibt der Kronzeuge in einem Folgeverfahren bei seinen wahrheitswidrigen Angaben (und macht sich damit wegen eines Aussagedelikts strafbar) oder er sagt nunmehr wahrheitsgemäß aus (und weicht dadurch wesentlich von seinen früheren Angaben ab). Schließlich ist der Versuch, einen (Kron-) Zeugen durch das drohende Wiederaufnahmeverfahren auf eine bestimmte, in einem früheren Strafverfahren dargestellte Version der Ereignisse festzulegen, mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens auch deshalb nicht zu vereinbaren, weil Maßstab der Angaben dieses Zeugen nicht die Wahrheit (§ 57 S. 1 StPO), sondern die Übereinstimmung mit einer früheren Aussage ist; aus diesem Grund haben US-amerikanische Gerichte Versuche, den Kronzeugen im Rahmen einer Prozessabsprache zu verpflichten, dass seine Aussage in späteren Verfahren nicht erheblich von seinen Angaben gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft abweichen dürfte, für unzulässig erklärt.¹³

Drittens ist die in Artikel 10 des Gesetzentwurfs vorgesehene **schematische Verwirkung** einer Strafe in Höhe des vermeintlich „verdienten“ Strafabatts nicht geeignet, den unterschiedlichen Konstellationen der „Kooperationsmüdigkeit“ des Kronzeugen nach Abschluss seines eigenen Verfahrens gerecht zu werden. Deutlich wird dies etwa in dem keineswegs ungewöhnlichen Fall, in dem ein Kronzeuge in fünf Strafverfahren gegen Mittäter seine im eigenen Verfahren gemachten Angaben wiederholt, in einem sechsten Verfahren aber als Zeuge nicht erscheint. Den Kronzeugen hier genauso zu „bestrafen“, wie wenn er die Kooperation unmittelbar nach Rechtskraft seine eigenen Urteil eingestellt hätte, erscheint äußerst fragwürdig.

Von der Flankierung der materiellrechtlichen Instrumentariums durch eine verschiedentlich geforderte **Beweisregel**, nach der die Angaben des Kronzeugen durch weitere „unabhängige Beweise“ gestützt werden müssen, sieht der Gesetzentwurf dagegen m. E. zu Recht ab¹⁴. Allein das regelmäßig bestehende Eigeninteresse des Kronzeugen und seine Möglichkeiten zur Manipulation - beides Phänomene, die zumindest ihrem Grunde nach auch bei anderen Zeugen bekannt sind - rechtfertigen nicht die pauschale Beschränkung der richterliche Beweiswürdigungsfreiheit. Zudem fiele die Produktion bestätigender, „unabhängiger“ Beweiszeichen dem selbst tatverstrickten Kronzeugen nicht allzu schwer.¹⁵ Ob also durch einen formalen Bestätigungszwang viel gewonnen wäre, ist schon deshalb zweifelhaft. Gerade die Beurteilung solcher problematischer und vor allem einzelfallabhängiger Konstellationen hat das Gesetz dem Gericht übertragen. Die Strafprozessordnung vertraut darauf, dass das Gericht am besten geeignet ist, sich ein eigenes Bild zu machen und die Glaubhaftigkeit der einzelnen Aussage sorgfältig zu überprüfen. Auch wenn dieser Vertrauensvorschluss in der Praxis nicht immer eingelöst wird, ist die Bindung der Beweiswürdigung an eine zwingende Beweisregel m.E. nicht zu rechtfertigen.

3. Alternativen: Kronzeugenregelung als allgemeine Strafzumessungsregel

Statt der in den Gesetzentwürfen vorgesehenen sog. bereichsspezifischen Kronzeugenregelungen sollte unter gleichzeitiger Streichung der bestehenden materiellen Kronzeugenregelungen in §§ 129 Abs. 6, 129a Abs. 5, 261 Abs. 10 StGB und § 31 BtMG eine **allgemeine Kronzeugenregelung** in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs eingefügt werden. Auf diese Weise ließe sich die heutige Praxis in rechtsstaatlich verträglicher Weise kanalisieren. Die in der Ent-

wurfsbegründung erhobenen Einwände geringerer Übersichtlichkeit und Praktikabilität einer solchen Generalnorm greifen jedenfalls dann nicht, wenn man ihren Anwendungsbereich nach abstrakten Merkmalen bestimmt. Die Schaffung einer allgemeinen Strafzumessungsregel im Strafgesetzbuch wird auch von den Praktikern aus den Reihen der Polizei und Strafjustiz dem Modell des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgezogen¹⁶.

Einen Vorschlag für die Formulierung einer solchen **Generalnorm**, die als § 46b in das Strafgesetzbuch eingefügt werden könnte, habe ich an anderer Stelle entwickelt und begründet.¹⁷ Ihre **Konturen** lassen sich holzschnittartig wie folgt beschreiben: Der Anwendungsbereich sollte nicht an einzelne Deliktsbereiche anknüpfen, sondern anhand von abstrakten Merkmalen umschrieben werden. Auf diese Weise ließe sich der enge Bereich, in dem allein ein Verzicht auf schuldangemessene Bestrafung zu rechtfertigen ist, vernünftig umgrenzen. Zur Begrenzung auf strukturell aufklärungsdefizitäre Straftaten könnte an die organisierte, etwa bandenmäßige Tatbegehung angeknüpft werden; der erforderliche Kriminalitätsdruck ließe sich durch die Beschränkung auf die Aufklärung von **Verbrechen** sicherstellen. Die Belohnung der Aufklärungshilfe sollte schließlich nur in Betracht kommen, wenn zwischen Aufklärungstat und Kronzeugentat ein **Unrechtsgefälle** festgestellt werden kann. Mit Blick auf die Leistung des Kronzeugen sollte es wie in Artikel 1 des Gesetzentwurfs für terroristische Straftaten vorgesehen, genügen, wenn die Kenntnis der Angaben **geeignet** ist, die Aufklärung der Straftat zu fördern; auf diese Weise wäre sichergestellt, dass sich Pannen bei der Ermittlungsarbeit nicht zu Lasten des Kronzeugen auswirken. Anknüpfungspunkt der fakultativen Strafmilderung sollte nicht § 49 Abs. 2, sondern eine **Strafrahmenverschiebung** nach § 49 Abs. 1 StGB sein. Die Möglichkeit völliger Straffreiheit, für die offenbar ein Bedürfnis in der Praxis nicht besteht, sollte konsequenterweise nicht vorgesehen werden.

Anmerkungen:

- ¹ Neben der Gewährung von Strafmilderung und Straffreiheit bestehen *de lege lata* weitere strafrechtliche (z.B. Ausservollzugsetzung des Haftbefehls, Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung, Erleichterungen im Strafvollzug) oder außerstrafrechtliche (vor allem ausländerrechtliche und disziplinarrechtliche) Anreizmodelle.
- ² Ausführlich *Jeßberger*, Kooperation und Strafzumessung, 1999, S. 83 ff.
- ³ Vgl. eingehend zu den Möglichkeiten des geltenden Rechts *Jeßberger*, a.a.O., S. 33 ff.
- ⁴ Vgl. *Joachimski*, § 31 BtMG, RN 3.
- ⁵ Vgl. etwa *Satzger*, in: Bockemühl (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 2000, S. 1116.
- ⁶ Vgl. *Mühlhoff/Mehrens*, Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis, 1999, S. 29. Zutreffend geht auch der Gesetzentwurf von einem „rechtsstaatlich bedenklichen Graufeld“ aus.
- ⁷ Näher *Jeßberger*, a.a.O., S. 164 ff.
- ⁸ Auch die Entwurfsbegründung geht davon aus, dass das Absehen von Strafe oder die Verfahrenseinstellung nach § 153b StPO nur „in extremen Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen sein“ wird.
- ⁹ Vgl. *Mühlhoff/Mehrens*, a.a.O., S. 30.
- ¹⁰ Vgl. nur *Körner*, § 31 BtMG Rn 8.
- ¹¹ Vgl. nur *Körner*, § 31 BtMG Rn 12; *Erbs/Kohlhaas-Pelchen*, § 31BtMG Rn 3.
- ¹² BGH StV 1992, 421.
- ¹³ Weitere Nachweise bei *Jeßberger*, a.a.O., S. 258 f.
- ¹⁴ Eingehend dazu *Jeßberger*, a.a.O., S. 127 ff.
- ¹⁵ Das wird auch aus den amerikanischen Einzelstaaten berichtet, in denen eine entsprechende Beweisregel gilt, vgl. *Jeßberger*, a.a.O., 246 ff.
- ¹⁶ Vgl. *Mühlhoff/Mehrens*, a.a.O., S. 48, 102. Siehe auch die Stellungnahmen der Sachverständigen *O. Breidling*, *E. von Bubnoff* und *Ch. Schmidt-Sommerfeld* im Rahmen der öffentlichen Anhörung u.a. des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (Drucksache 14/5938) am 7. November 2001.
- ¹⁷ Siehe *Jeßberger*, a.a.O., S. 330.

Dr. Stefan König
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Görlitzer Str.74
10997 Berlin, den 26.Mai 2005

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes
zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht
und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung
bei terroristischen Straftaten (KrzErgG - E),
(BT -Drucksache 15/2333)

1.

Ich bin gegen die Einführung neuer Kronzeugenregelungen, wie sie das KrzErgG vorschlägt, und ich plädiere für die Abschaffung der bestehenden. Ich füge die Stellungnahme des Strafrechtausschusses des Deutschen Anwalt Vereins von März 2001 (Nr. 7/2001) bei, die unter meiner Mitwirkung entstanden ist und die die gleiche Auffassung vertritt. Darin heißt es:

„Der kriminalpolitisch wünschenswerten Verhinderung künftiger und Aufklärung geschehener Straftaten, die durch Aufklärungshilfe gefördert werden könnte, steht die Gefahr eigenmächtiger Falschbelastung Dritter, von dadurch veranlasster Verfolgung Unschuldiger und von Fehlurteilen gegenüber. Die Gefahren überwiegen die Nutzen.“¹

2.

Bedenken Sie bitte, was Sie dem Strafprozess mit einer solchen Regelung² antun: Der Zeuge ist das wichtigste Beweismittel bei der gerichtlichen Wahrheitsfindung. Allerorten wird von Justizangehörigen Klage darüber geführt, dass die Zeugenaussage im Bewusstsein der Bevölkerung spürbar an Bedeutung verloren habe. Statt dieser Entwicklung entgegenzutreten, läuft der Gesetzgeber ihr

¹ Stellungnahme des Strafrechtausschusses des DAV zur *Neuaufgabe einer Kronzeugenregelung*

² das gilt sowohl für die im KrzErgG vorgeschlagene wie andere Modelle der Aufklärungshilfe, wie sie z. B. die Koalitionsvereinbarung der Regierungskoalition vom 16.10.2002 enthält

hinterher. Das Justizmodernisierungsgesetz³ hat zuletzt die Regelvereidigung abgeschafft und damit die Nachlässigkeit der Praxis sanktioniert, die regelmäßig auf sie verzichtete. Das hat die – wenig bedachte – Konsequenz, dass in aller Regel nur noch derjenige, der *vorsätzlich* vor Gericht falsch aussagt, Bestrafung fürchten muss⁴, wer fahrlässig falsches dahinplappert – mag es auch noch so verheerende Folgen für den Angeklagten haben – kommt ungeschoren davon. Nach der Vorstellung des KrzErgG-E soll der selbst in strafbares Tun verstrickte Zeuge mit dem Angebot von Vergünstigungen zu Aussagen verlockt werden. Die Vergünstigungen werden um so erheblicher sein, je tiefer er verstrickt ist. Diese Entwicklung ist für die Rechtskultur bedrohlich. Sie sollten bedenken, was für ein Zeichen Sie damit setzen!

3.

Allerdings gehört der *Handel mit der Aussage* schon heute – und zwar nicht nur dort, wo Kronzeugenregelungen bereits existieren⁵ – zum Alltag der Ermittlungs- und Strafverfahren. Das Nachtarverhalten kann strafmildernd berücksichtigt werden (§ 46 Abs. 2 StGB). Dazu gehört auch die sogenannte Aufklärungshilfe. Sie kann auch in den „minder schweren Fall“ führen oder weg vom – ansonsten erfüllten – „besonders schweren Fall“. Nicht selten ist das über die geständige Einlassung hinausgehende Aussageverhalten des Beschuldigten Gegenstand strafprozessualer Absprachen, die insofern in Verträge zu Lasten Dritter münden. Einziger Ausnahmefall ist noch § 211 StGB. Hier wollen Sie für den Geltungsbereich des KronzeugenG eine Öffnung der absoluten Strafandrohung nach unten bis zu einer Mindeststrafe von 3 Jahren vorsehen. Insofern halte ich⁶ den Vorschlag des Strafrechtsausschusses des DAV für vorzugswürdig, das Herausarbeiten extrem gelagerter Ausnahmefälle, die eine Öffnung des absoluten Strafrahmens zulassen, der Rechtsprechung zu überlassen, die solche Fälle bereits entschieden hat.

³ JuMoG; BGBl. I 2004 vom 30. August 2004, S. 2198 ff., das am 1. September 2004 in Kraft trat

⁴ denn nur die *vorsätzliche* uneidliche Falschaussage ist strafbar (§ 153 StGB), während auch der *fahrlässige* Falscheid mit Strafe bedroht ist (§ 163 StGB)

⁵ § 129 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 129a Abs. 7, § 261 Abs. 10 StGB, § 31 BtMG

⁶ ungeachtet grundsätzlicher Vorbehalte gegenüber der lebenslangen Freiheitsstrafe

Der Entwurf will, wie es in seiner Begründung⁷ heißt „vor allem Rechtssicherheit ... gewährleisten“. Aber die vorgeschlagenen Vorschriften sind unübersichtlich und führen in die Irre, soweit sie in einzelnen Fällen qualifizierte Tatbestände vom Absehen von Strafe ausnehmen (z.B. § 244a StGB in § 244b KrzErgG-E oder § 255 StGB in § 255a KrzErgG-E). Hier droht nicht nur die Gefahr von Missverständnissen, weil ein Laie die Zuordnungen – wie schon jetzt bei § 31 BtMG – nicht immer verstehen wird. Es werden generell falsche Erwartungen geweckt. Denn das Absehen von Strafe wird angesichts der bei den Gerichten anzutreffenden Vorbehalte weiterhin die extreme Ausnahme bleiben. Im Bereich des § 31 BtMG, der diese Möglichkeit vorsieht, hat Köme⁸ 45 Fälle des Absehens von Strafe gezählt - gegenüber tausenden, in denen die Vorschrift als Strafmilderungsgrund bemüht wurde.

4.

Die Notwendigkeit einer Kronzeugenregelung ist nicht dargetan. Es ist so banal wie richtig, dass das Angebot von Vorteilen die Bereitschaft, (erwünschte) Aussagen zu machen, stets erhöhen wird. Aber nicht nur die unerwünschten Nebenwirkungen sind zu bedenken. Die stetige Steigerung der Dosis kann zu Abhängigkeit führen (s. o. Nr. 2). Die Begründung des Gesetzentwurfes verweist (auf S. 8 der BT-Drs. 15/2333) auf die Untersuchung von Mühlhoff/Mehrens⁹, wonach „nahezu die gesamte Praxis nachdrücklich fordert, Kronzeugenregelungen zu schaffen“. Die Begründung verschweigt, dass Mühlhoff und Mehrens in ihrer Untersuchung auch berichtet haben, dass über 25 % der Strafrichter, 15 – 20 % der Staatsanwälte und fast 40 % der Polizeibeamten, die befragt wurden, einen Ermittlungsnotstand, der die Einführung einer Kronzeugenregelung gebiete,

⁷ BT-Drs. 15/2333, S.1 unter A.

⁸ in seinem Kommentar zum BtMG, 5. Auflage, 2001, § 31 Rn. 4

⁹ Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis (1999), S. 96 f.

verneint haben. Die Strafverteidiger, die sich zum Thema äußerten – auch sie sind Praktiker – waren sämtlich gegen eine Kronzeugenregelung.

5.

Der Entwurf enthält auch Vorschläge für Änderungen des Verfahrensrechts (Art. 10 KrzErgG-E). So soll nach seiner Vorstellung in künftigen Strafurteilen neben der erkannten Strafe auch diejenige bezeichnet werden, die der Verurteilte ohne von ihm geleistete Aufklärungshilfe erhalten hätte¹⁰. In engem Zusammenhang mit diesem Vorschlag steht der weitere, eine erleichterte Wiederaufnahmemöglichkeit zu Ungunsten des Verurteilten zu schaffen, nach der er die ohne Aufklärungshilfe verwirkte Strafe erhält, wenn er in späteren Verfahren gegen die belasteten Personen nicht mitwirkt oder die ursprüngliche Aussage wesentlich abändert¹¹. In dieser Form ist die Regelung undiskutabel. Sie führt zu einer unerträglichen Festschreibung möglicher Falschaussagen und zu einer nicht hinnehmbaren Relativierung des Schuldgedankens als Grundlage der Strafzumessung.

Freilich wäre eine Regelung, die den Hintergrund der getroffenen Vereinbarung zu Lasten Dritter offenlegt, durchaus wünschenswert. Wird in der Verurteilung des „Aufklärungsgehilfen“ der Preis decouvriert, der ihm für die belastende Aussage „gezahlt“ wurde, so kann ein Gericht, das seine Aussage zu beurteilen hat, deren Validität besser bewerten. Das gleiche gilt für die wesentlichen Inhalte getroffener Absprachen, die in den Verfahrensakten und im Urteil gegen den Aufklärungsgehilfen transparent zu machen sind, um eine bessere Grundlage der späteren Bewertung seiner Aussage zu liefern.

Der Entwurf lehnt den verschiedentlich diskutierten Vorschlag ab, „eine Regelung zu schaffen, wonach eine Verurteilung nicht allein auf eine oder mehrere ‚Kronzeugenaussagen‘ gestützt werden darf“ (BT-Drucksache 15/2333 a.a.O.).

¹⁰ Art. 10 Nr. 1 KrzErgG - E

¹¹ Art. 10 Nr. 2 KrzErgG - E

Dieses Modell ist dem anglo-amerikanischen Recht entlehnt, wo es unter dem Begriff der „corroboration“¹² gebräuchlich ist. Aber es sprechen viele gute Gründe für die Einführung einer solchen Regelung – auch schon unter dem gegebenen Rechtszustand. Zwar bricht sie mit dem zentralen strafprozessualen Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO). Die Rechtsprechung hat aber auch für andere Konstellationen entsprechende Beweisregeln aufgestellt, so bei Verurteilungen, die auf die Aussage einer V-Person gestützt werden, oder auf das Ergebnis einer DNA-Analyse. Auch dort müssen weitere Beweismittel hinzukommen, um eine Verurteilungsgrundlage zu erlangen. Eine gesetzliche Regelung im Falle des „Kronzeugen“ wäre der besonderen Problematik dieses Beweismittels angemessen.

6.

Fazit:

Wir brauchen keine Kronzeugenregelung, allenfalls – angesichts der schon jetzt wuchernden Praxis – eine Kronzeugenregulierung, die Fälle von honorierter Aufklärungshilfe transparent macht und das Beweismittel Kronzeuge prozessual als besonders heikles, mit größter Vorsicht zu verwendendes Beweismittel isoliert.

Berlin, den 26.05.2005

Dr. Stefan König

¹² vgl. dazu Mühlhoff-Pfeiffer, ZRP 2000, 125



Deutscher Anwaltverein

Berlin, im März 2001
Nr. 7 / 2001

Stellungnahme

des Strafrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins

- Mitglieder:
- Rechtsanwalt und Notar Eberhard Kempf, Frankfurt (Vorsitz)
 - Rechtsanwalt und Notar Günter Bandisch, Bremen
 - Rechtsanwalt Rüdiger Deckers, Düsseldorf
 - Rechtsanwalt Rainer Endriß, Freiburg
 - Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.
 - Rechtsanwältin Gabriele Jansen, Köln
 - Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin
 - Rechtsanwalt Georg Prasser, Stuttgart
 - Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
 - Rechtsanwalt Prof. Dr. Franz Salditt, Neuwied

 - Rechtsanwältin Tanja Albert, Berlin (Geschäftsführerin des DAV)

zur

Neuaufgabe einer Kronzeugenregelung

- Berichterstatter:
- Rechtsanwalt und Notar Eberhard Kempf, Frankfurt
 - Rechtsanwalt Rainer Endriß, Freiburg

STELLUNGNAHME - STELLUNGNAHME - STELLUNGNAHME - STELLUNGNAHME - STELLUNGNAHME

Verteiler:

- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesgerichtshof
- Generalbundesanwaltschaft
- Länderjustizminister und -senatoren
- Landesjustizverwaltungen
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Landesgruppen und -verbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Deutscher Strafverteidiger e.V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ÖTV, Abteilung Richterinnen und Richter

Strafrechtsausschuss des DAV spricht sich gegen Neuaufgabe einer Kronzeugenregelung aus

I.

Es liegen drei Initiativen für eine neue Kronzeugenregelung vor:

Das Land Rheinland-Pfalz hat am 27. März 2000 der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister einen Antrag zugeleitet, einen Gesetzentwurf zur Schaffung einer neuen Kronzeugenregelung bei schwerwiegenden Straftaten vorzulegen. Die bestehenden Kronzeugenregelungen im Betäubungsmittelstrafrecht und bei Geldwäsche reichten nicht aus; insbesondere bei opferlosen Delikten im Bereich der organisierten Kriminalität und bei Korruptionsdelikten bestehe eine Lücke, weil „solche Straftaten ... sich zumeist nur dann aufklären (ließen), wenn Gehilfen oder Mittäter aus dem Milieu auspacken.“ Nach diesem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz dürfe Strafmilderung nicht schon dann gewährt werden, wenn der Täter „seine Kooperationsbereitschaft lediglich signalisiert, seine Aussage dann aber später wieder zurückzieht“. „Eine gewährte Vergünstigung müsse auch dann widerrufen werden können, wenn sich später herausstelle, dass der vermeintliche Kronzeuge zu Unrecht Dritte belastet haben.“ Wegen der Problematik einer jeden Kronzeugenaussage dürfe ein Gericht einen Angeklagten „nicht allein aufgrund der Aussage eines Kronzeugen verurteilen ...“, da die Glaubwürdigkeit von Kronzeugen vielfach äußerst problematisch sei. Dies könne etwa durch die Einführung einer entsprechenden Beweisregel in der StPO erfolgen oder in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht werden.“ Im Falle einer Verurteilung von Kronzeugen wegen eines Tötungsdeliktes dürfe der Täter „keinesfalls straffrei davon kommen“. Hier komme „nur eine Strafrahmensenkung in Verbindung mit einer Mindeststrafe in Betracht.“

Bayern hat am 28. Juni 2000 einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 395/00), der sich zum Ziel setzt „das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu verbessern.“

Der Gesetzesantrag enthält „nach dem Vorbild der bestehenden „kleinen Kronzeugenregelungen“ „bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen“ für die Tatbestände der Geld- und Wertzeichenfälschung (§§ 146, 148 Abs.1, 149 Abs.1), des schweren Menschenhandels (§§ 181, 181a), des Bandendiebstahls (§§ 244 Abs. 1 Nr. 2, 244a), der Erpressung (§ 253), der gewerbsmäßigen Hehlerei (§§ 260, 260 a), der Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Bestechung (§§ 299, 331 bis 334), des Einschleusens von Asylantragstellern und Ausländern (§§ 84 a AsylVerfG, 92 a AuslG), für Waffendelikte nach § 52 a Abs. 1 WaffenG und 19 bis 20 a des Kriegswaffenkontrollgesetzes und § 35 des AWG.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesantrag Bayerns den Antrag, § 260 Abs. 4 StPO dahin zu ändern, dass im Urteil die „eigentlich verwirkte“, also diejenige Strafe angeführt wird, „die ohne Anwendung dieser Vorschriften verwirkt wäre“, um auf dieser Grundlage gemäß § 362 E einen neuen Wiederaufnahmegrund zu Ungunsten des Angeklagten für den Fall einzuführen, dass der verurteilte Kronzeuge nicht zu einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung erscheint, das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, sich zu wesentlichen Tatsachen anders als in seinem eigenen Verfahren äußert oder sich eines Aussagedelikts schuldig macht. In diesen Fällen würde das Gericht dann im Wiederaufnahmeverfahren zu Ungunsten des Kronzeugen die Strafe festsetzen, die er ohne die spezifische Kronzeugenregelung verwirkt hätte.

Das Bundesministerium der Justiz hat noch keinen Entwurf vorgelegt; es sind lediglich Vorüberlegungen bekannt geworden. Danach gehen Planungen dahin, eine dem bisherigen Kronzeugengesetz, dessen Gültigkeit am 31.12.1999 endete, entsprechende Regelung als allgemeine Kronzeugenregelung in § 46 b StGB einzufügen. Eine solche Kronzeugenregelung würde für alle Delikte gelten. Die bereichsspezifi-

schen Kronzeugenregelungen der §§ 129 Abs.6, 129 a Abs.5, 261 Abs.10 StGB und 31 BtMG würden ihre Gültigkeit behalten. Die Untergrenze der vorgesehenen Strafmilderung soll fünf Jahre betragen, wenn die Tat ausschließlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, also bei Mord, oder wenn das Gesetz neben lebenslanger eine zeitige Freiheitsstrafe vorsieht. Im übrigen soll die Strafe gemäß § 49 Abs.2 StGB gemildert werden können, also bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angeordneten Strafe abgesenkt oder eine Freiheitsstrafe durch eine Geldstrafe ersetzt werden können. Weiteres Merkmal der bisher im BMJ vorgesehenen allgemeinen Kronzeugenregelung ist, dass sie durch die Eröffnung des Hauptverfahrens präkludiert werden, eine Kronzeugenregelung also ausgeschlossen sein soll, wenn der Kronzeuge seinen Kronzeugenbeitrag nicht bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens geleistet hat.

II.

Der Strafrechtsausschuss der DAV spricht sich dafür aus, die bisherigen speziellen Kronzeugenregelungen in §§ 129 Abs. 6, 129a Abs. 5, 261 Abs. 10 StGB und § 31 BtMG zu streichen und keine neue gesetzliche Kronzeugenregelung, weder bereichsspezifische im Besonderen noch Kronzeugenregelungen im Allgemeinen Teil des StGB (etwa als § 46 b StGB) einzuführen. Es besteht weder ein Bedarf für eine neue gesetzliche Regelung noch ein solcher für die Beibehaltung der bisher geltenden Vorschriften.

Der kriminalpolitisch wünschenswerten Verhinderung künftiger und Aufklärung geschehener Straftaten, die durch Aufklärungshilfe gefördert werden könnte, steht die Gefahr eigennütziger Falschbelastung Dritter, von dadurch veranlasster Verfolgung Unschuldiger und von Fehlurteilen gegenüber. Die Gefahren überwiegen den Nutzen.

Selbst unter Zugrundelegung der – durch keinerlei rechtstatsächliche Forschungsergebnisse gestützten - Annahme, dass der mögliche Nutzen einer Privilegierung von aufklärungsbereiten Straftätern für die Strafrechtspflege größer als ein möglicher Schaden wäre, besteht mit dem schon vorhandenen gesetzlichen Instrumentarium ausreichender Anreiz, über Straftaten Dritter Angaben zu machen.

III.

Es sind im wesentlichen die nachfolgenden Erwägungen, die aus Sicht des Strafrechtausschusses des DAV für die Forderung gegen die Einführung einer neuen allgemeinen und für die Abschaffung der bisherigen speziellen Kronzeugenregelungen sprechen:

1. Grundsätzliche Erwägung

Es entspricht einer allgemeinen Erfahrung, dass Straftäter immer wieder ihre eigene Verantwortung entweder ganz leugnen oder auf andere abwälzen, um selbst einer Strafe ganz zu entgehen oder aber zumindest mit einer möglichst geringen Strafe davonzukommen. Charles Dickens beschreibt das in „Oliver Twist“ mit dem Ruf des Diebs „Haltet den Dieb!“. Dies macht nicht nur den Wahrheitsgehalt der Aussagen von Angeklagten in ihrem eigenen Strafverfahren, sondern auch und erst recht in einem Strafverfahren gegen davon betroffene Dritte problematisch. Daraus folgt: Je höher der Anreiz oder Druck zur Selbstentlastung ist, um so schwerer wiegt die Gefahr der Falschbelastung Dritter. Dieser Gefahr muss im Interesse der Vermeidung von Fehlurteilen begegnet werden und zwar sowohl beim Denunzianten wie beim Denunzierten.

2. Ausreichende Berücksichtigung von Kronzeugen„Leistungen“ innerhalb der Strafzumessung – ohne Gesetzesänderung

Gemäß § 46 Abs.2 StGB berücksichtigt der Richter unabhängig von der Art des Delikts bei der Verhängung einer Strafe das Verhalten des Täters nach der Tat. Dazu gehören – neben der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens – vor allem die Aufklärung der Tat durch den Täter über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus, die dadurch ermöglichte Überführung anderer wegen derselben Tat und der dadurch geleistete Beitrag zur Verhinderung künftiger ähnlicher Straftaten. „Aufklärungshilfe“ ist also vor und unabhängig von allen speziellen und allgemeinen Kronzeugenregelungen ein maßgeblicher Strafzumessungsgrund.

Im Verbrechensbereich sehen nahezu alle Straftatbestände des Haupt- und Nebenstrafrechts einen minder schweren Fall vor, der zu einer Strafrahmenschiebung führen kann, wenn die durch den Täter geleistete Aufklärungshilfe von solchem Gewicht ist, dass die Tat in ihrer Gesamtbewertung dadurch vom Durchschnitt ähnlicher Taten abweicht.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist darüber hinaus anerkannt, dass selbst in den Fällen, in denen über eine besondere gesetzliche Regelung die Möglichkeit einer Strafrahmenschiebung für den Aufklärungsgehilfen vorgesehen ist (die bisherigen §§ 129 Abs.6, 129a Abs.5, 261 Abs.10 oder 31 BtMG), zusätzlich die Annahme eines minder schweren Falles in Betracht kommt, so dass in diesen Fällen die Strafe doppelt gemildert werden kann. Der Strafrahmen liegt dann im oberen Bereich deutlich unter dem trotz der Mildermöglichkeit gemäß § 49 Absatz 2 StGB nach oben unveränderten und nach unten nur mäßig über dem des minder schweren Falles eröffneten Strafrahmen. Der minder schwere Fall muss, da er sonach für den Aufklärungsgehilfen i. d. R. günstiger als der nur über § 49 Absatz 2 StGB im Regelfall veränderte Strafrahmen ist, daher erkennbar auch vom Tatgericht erwogen werden. Der Strafrichter kann also ohne Inanspruchnahme einer Kronzeugenregelung bei fast allen Verbrechenstatbeständen in Fällen wirksamer Aufklärungshilfe über die

Annahme eines minder schweren Falles zu einer wesentlichen Reduzierung der Strafe gelangen.

Bei Verbrechen ist die einzige Ausnahme Mord, § 211 StGB, der ausschließlich lebenslange Freiheitsstrafe als Rechtsfolge vorsieht; selbst bei Völkermord (§ 220 a StGB) ist ein minder schwerer Fall vorgesehen. Die Rechtsprechung hat jedoch nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 211 StGB aus dem Jahr 1977 für bestimmte Fälle des Heimtückemordes und für andere besonders gelagerte Fälle (Fall Mielke, LG Berlin) Auswege aus dem absoluten „lebenslänglich“ von § 211 StGB gefunden; es kann – unabhängig von der Forderung des Strafrechtsausschusses des DAV, die lebenslange Freiheitsstrafe abzuschaffen – der Rechtsprechung überlassen bleiben, ob und in welchen Fällen und Fallgruppen die Annahme eines minder schweren Falles des Mordes in Betracht kommt. Im Rahmen der Debatte für und gegen die Einführung einer neuen, allgemeinen Kronzeugenregelung kommt diesem Sonderproblem keine entscheidende Bedeutung zu.

Für den Bereich der Vergehenstatbestände bedarf es auch in den Fällen, in denen das Gesetz keinen minder schweren Fall vorsieht, einer besonderen gesetzlichen Regelung für Aufklärungshilfe nicht, da sie insoweit im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung gemäß § 46 StGB hinreichend berücksichtigt werden kann.

3. Keine rechtsstaatlich praktikablen Korrektive gegen die Gefahren von Kronzeugenaussagen

Die ebenso unabweisbare wie erhebliche Gefahr von bewussten und/oder unbewussten Falschbelastungen anderer aus eigennützigen Motiven besteht bei einer gesetzlich normierten Privilegierung des Aufklärungsgehilfen ebenso wie bei deren Berücksichtigung im Rahmen allgemeiner Strafzumessung. Ein Korrektiv könnte beim Beschuldigten die Strafbarkeit wegen falscher Anschuldi-

gung gemäß § 164 StGB sein, beim Zeugen die Gefahr einer strafbewehrten Falschaussage. Beide Waffen sind aber stumpf, weil es aus tatsächlichen Gründen oft schwierig ist, das, was wahr ist, zu erkennen.

Ein weiteres Korrektiv könnte die besonders kritische Würdigung einer auf Strafmilderung zielenden Denunziation durch die Gerichte sein. Die Rechtsprechung hat diese Konsequenz bereits insofern gezogen, als für den Denunzianten der Grundsatz "in dubio pro reo" nicht gilt, vielmehr muss das über den Denunzianten urteilende Gericht von den Voraussetzungen der Aufklärungshilfe ebenso wie von seiner Schuld zweifelsfrei überzeugt sein. Zum anderen ist der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO) nach geltendem Rechtsverständnis im Bereich des Kronzeugen insofern zumindest in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Revisionsgerichte eingeschränkt, als besonders strenge Anforderungen an die Beweisführung verlangt sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn Aussage gegen Aussage steht. Es bedarf in diesen Fällen weiterer Beweisanzeichen, die die Aussage des Denunzianten stützen. Eine gesetzliche Regelung, dass eine Verurteilung allein auf die Aussage eines Kronzeugen nicht gestützt werden darf, erscheint aber entbehrlich.

4. Kronzeugenaussagen infizieren den Strafprozess und beeinträchtigen das Selbstverständnis von Strafverteidigung

Vor allem für den Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts könnte man formulieren: Dem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln folgt das Handeltreiben mit den Ermittlungsbehörden. Für den Bereich der Kartellanten und der Korruptionsdelikte folgt der Unrechtsvereinbarung die (Un-)Rechtsvereinbarung über die strafrichterliche Sanktion. Zivilrechtlich ausgedrückt ließe sich formulieren: Der Pakt

des Staates mit dem Denunzianten ist ein Vertrag zu Lasten Dritter. Ganz besonders anrühlich wird dieser Handel dann, wenn der Staat den dadurch begründeten Begehrlichkeiten nicht widerstehen kann und ihn der Drang zur Dosissteigerung befällt. Das sind die Fälle, bei denen der Denunziant mit dem Staat nicht nur in der Weise paktiert, dass jener auspackt, sondern sich darüber hinaus zum Objekt der staatlichen Behörden prostituiert, in dem er sich als V-Mann verdingt und womöglich zu neuen Straftaten anstiftet. Dass solche Art der Ermittlungen eine weit verbreitete Rechtswirklichkeit ist und gerade im Bereich der als „Aufklärungshilfe“ gekennzeichneten Denunziation eingefordert wird, zeigt schon die Rechtsprechung, die sich mit solchen Fallgestaltungen in jüngster Vergangenheit befassen musste (Fall Texeiro de Castro gegen Portugal vor dem EGMR und BGH U. v. 18.11.1999).

Und nicht zuletzt droht eine Perversion des anwaltlichen Selbstverständnisses als Strafverteidiger. Verteidigung ist seinem Wesen nach Schutz vor der strafenden staatlichen Gewalt. Dazu gehört im gegebenen Fall auch die Verteidigung des Geständigen. Dazu gehört aber nur in Grenzfällen, zur Überführung des eigenen Mandanten und – noch weniger - Dritter beizutragen, sie also alle und möglichst umfassend der Bestrafung auszuliefern. Die Belohnung der Denunziation aber kann den Verteidiger faktisch dazu veranlassen, „Straftaten zu erforschen“, also eine Aufgabe wahrzunehmen, die kraft gesetzlicher Definition (§ 163 Abs. 1 StPO) den Strafverfolgungsbehörden zugewiesen ist.

5. Kein rechtstatsächlicher Beleg für die Notwendigkeit und den Nutzen einer Kronzeugenregelung

Es wird behauptet, eine gesetzlich verankerte Belohnung des Denunzianten sei aus Gründen umfassender Straftatenaufklärung wünschenswert. Im Bereich der „opferlosen“ Kriminalität sei sie unverzichtbar, insbesondere im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität.

65

- a. In der Statistik im Bereich der terroristischen Straftaten soll es bis Ende 1998 20 bis 50 Anwendungsfälle der Kronzeugenregelung gegeben haben, im Bereich des § 31 BtMG von 1982 (Zeitpunkt der Einführung) bis 1998 6.100 Fälle; für § 261 Abs. 10 StGB sind Zahlen nicht bekannt. Die verhältnismäßig niedrigen Zahlen im Bereich der terroristischen Straftaten sprechen weder für die Aufrechterhaltung der speziellen Kronzeugenregelungen der §§ 129 Abs.6, 129 a Abs.5 StGB noch für die Wiedereinführung der bis 31.12.1999 gültigen noch für die Schaffung einer allgemeinen Kronzeugenregelung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches.

Im übrigen gilt unter dem Aspekt der Effizienz der Kronzeugenregelung zur Bekämpfung der Kriminalität: Die Strukturen des organisierten Rauschgift-handels oder anderer Erscheinungsformen der sogenannten organisierten Kriminalität sind bisher weder zerschlagen noch ernsthaft in Gefahr gebracht. Es bestand oder besteht aber trotzdem weder ein Staats- noch ein Ermittlungsnotstand; dies gilt für alle hier in Betracht kommenden Bereiche von Straftaten, nämlich die Umweltdelikte, die Wirtschafts- und Steuerdelikte, die Betäubungsmittel-, aber auch die terroristischen Straftaten. Auch alle sonstigen Straftaten, die dem Bereich sogenannter organisierter Kriminalität zugeordnet werden, bedrohen die staatlich verfasste Gemeinschaft nicht in einer Weise, dass davon gesprochen werden könnte, die Bekämpfung dieser Kriminalität sei nur noch mit der Kronzeugenregelung möglich und damit zum Schutze von Staat und Gesellschaft unerlässlich. Außerdem hat auch insoweit zu gelten, dass eine Privilegierung des Kronzeugen im Rahmen allgemeiner Strafzumessung (einschließlich der Annahme milderer Fälle) ausreicht.

- b. Gleiches gilt für europäisches Gemeinschaftsrecht. Im Jahr 1996 hat die Kommission ihre rechtspolitisch umstrittene Mitteilung über die Nichtfest-

setzung oder die Niedrigfestsetzung von Geldbußen in Kartellsachen veröffentlicht. Hiernach gewährt die Kommission eine Bußgeldreduzierung, wenn die beschuldigten Unternehmen an der Sachverhaltsaufklärung mitwirken. Die Kronzeugenmitteilung schafft einen Anreiz für ehemalige Kartellmitglieder, durch eine Selbstanzeige zu der Beendigung und Sanktionierung von Kartellverstößen beizutragen. Unternehmen, die mit einer Selbstanzeige zur Aufdeckung eines Kartells oder durch aktive Mitarbeit im Verwaltungsverfahren zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen, erhalten eine Bußgeldreduzierung in beträchtlicher Höhe. Schon vor Veröffentlichung dieser Kronzeugenmitteilung hatte die Kommission in ihrer Praxis die Mitwirkung der beschuldigten Unternehmen an der Aufklärung des Sachverhalts in Kartellbußgeldverfahren stets mit einer Reduzierung des Bußgeldes belohnt. Dieser Grundsatz wird auch in der Praxis des Bundeskartellamtes angewendet. Das von der Kommission verfolgte Ziel, zur Aufdeckung von Kartellen beizutragen, ist damit letztlich nicht erreicht worden, auch wenn die Bereitschaft der Unternehmen zu einer Kooperation als groß angesehen wird. Aber auch hier gilt: Eine Berücksichtigung der Aufklärungshilfe im Rahmen allgemeiner Strafzumessung wird nicht andere Wirkungen zeitigen, als eine besondere gesetzliche Kronzeugenregelung.

6. Sonderproblem: Die rechtsstaatlich gebotene Belehrung des Kronzeugen

Besondere Probleme werfen Fragen der zureichenden Belehrung auf. Neben die vorgeschriebene Belehrung des Beschuldigten gemäß § 136 StPO tritt in der Praxis zumeist eine Belehrung über die Strafmilderungsmöglichkeiten bei Aufklärungshilfe und eine Belehrung über die Rechtsfolgen einer falschen Anschuldigung (§ 164 StGB). Dabei beschränkt sich die Belehrung über die Aufklärungshilfe auf die Vorlage und/oder das Verlesen des § 31 BtMG (oder der §§ 129 Abs. 6, 129a Abs. 5, 261 Abs. 10 StGB) und im übrigen den bloßen

Hinweis auf § 164 StGB (Strafbarkeit der falschen Anschuldigung), ohne dass dieser Text überhaupt dem Einzelnen bekannt gemacht würde.

Besondere Probleme entstehen insbesondere beim häufigsten Anwendungsfall des Aufklärungshilfeprivilegs, nämlich im Betäubungsmittelstrafrecht bei § 31 BtMG: Der bloße Text des § 31 BtMG suggeriert dem Beschuldigten, dass unabhängig von der ihm vorgeworfenen Straftat bei Aufklärungshilfe generell sogar von Bestrafung ganz abgesehen werden könne. Dies ist aber in Wahrheit nur bei den leichten Verstößen gegen das BtMG der Fall, bei den mittelschweren und schweren Verstößen sieht das Gesetz nur eine Strafmilderung in der Weise vor, dass zwar der Strafraum auf einen Monat Freiheitsstrafe sinkt, das Höchstmaß der jeweils verwirkten Straftatbestände jedoch unverändert bleibt (§ 49 Abs. 2 StGB). Das weiß bei der in der Praxis vorgenommenen Belehrung der Beschuldigte nie, noch nach häufiger Erfahrung auch nicht der Belehrende.

Überdies bleiben die Belehrten gänzlich im Ungewissen über die vielfältigen tatsächlichen Gefahren der Aufklärungshilfe. Es müsste daher für die Zukunft sichergestellt werden, dass eine sehr viel präzisere Belehrung über die möglichen Rechtsfolgen einer Aufklärungshilfe, aber auch die aus ihr erwachsenden tatsächlichen Gefahren, vorgenommen wird. Schließlich dürfte auch nicht in der bisher-üblichen Form einfach auf die Strafbarkeit der falschen Anschuldigung hingewiesen werden, weil dies eine Wahrheitspflicht des Beschuldigten wie bei einem Zeugen suggeriert.

Gerade im Bereich der Belehrung sind gegenwärtig gravierende Mängel festzustellen, die dringender Abhilfe bedürfen. Dazu gehört vor allem eine Beratung durch einen Verteidiger, der über das Ermittlungsergebnis zum Zeitpunkt der Beratung in Kenntnis gesetzt sein muss (umfassende frühzeitige Akteneinsicht ist dafür unverzichtbare Voraussetzung). Außerdem müsste wegen der mannigfachen Gefahren unzureichender Beratung über die Voraussetzun-

gen und Folgen einer Denunziation einem Beschuldigten vor der Aussage zur Sache ein Verteidiger beigeordnet werden oder sonst zur Verfügung stehen. Die Entgegennahme und Verwertung einer „Aufklärungshilfe“ bedeutenden Aussage muss in jedem Fall – sowohl bei ausdrücklicher gesetzlicher Regelung als auch bei Berücksichtigung als allgemeinem Strafzumessungsgrund – von einer vorherigen Beratung durch einen Verteidiger abhängig gemacht werden.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen verführen die Ermittlungsbehörden dazu, als Belehrung nur die Verlesung der Gesetzestexte vorzunehmen. Eine Ausweitung gesetzlicher Vorschriften zur Aufklärungshilfe würde dieses Problem verstärken. Ein Wegfall eines gesetzlich normierten Aufklärungshilfeprivilegs würde zumindest die Gefährdungen durch unzureichende Belehrungen verringern.

7. Die rechtsstaatlich gebotene Bestandskraft einer Kronzeugenverurteilung

Die durch eine einmal geleistete Denunziation erlangte Vergünstigung darf – unabhängig davon, ob sie auf einer ausdrücklichen Kronzeugenregelung oder einer reinen Strafzumessungserwägung beruht – nicht mehr verloren gehen; die bestehenden Wiederaufnahmegründe bedürfen keiner Erweiterung. – So richtig es ist, dass die Aussage eines Beschuldigten, der nicht nur sich selbst, sondern auch andere belastet, besonders gründlich bewertet muss und vor allem der Verurteilung eines Dritten nur dann zugrundegelegt werden darf, wenn weitere erhebliche Beweisanzeichen für die Richtigkeit der Aussage sprechen, so richtig bleibt es, dass ein Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten nur unter den bisher anerkannten, in § 362 StPO aufgeführten Gründen wieder aufgenommen werden darf. War die ursprüngliche Belastung Dritter durch die Denunziation falsch, kann dies nur zu einer Verfolgung gemäß § 164 StGB führen. Eine Erhöhung des Strafrahmens der Vorschrift für diese Fälle (wie im

italienischen Recht) stößt auf Bedenken. Das schutzwürdige Interesse Dritter an der Vermeidung falscher Anschuldigungen und dadurch veranlasster strafrechtlicher Ermittlungen ist in dem durch § 164 StGB eröffneten Strafraum bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren ausreichend berücksichtigt.

8. Unzulässige Verquickung von Kronzeugenprivileg und Belastung der Strafjustiz

Zu welchem Zeitpunkt der Aufklärungshelfe sich offenbart, ist gleichgültig. Entscheidend ist allein der Aufklärungserfolg. Erwägungen, den Aufklärungshelfen nur zu privilegieren, wenn er sich vor Eröffnung des gegen ihn selbst gerichteten Hauptverfahrens äußert, sind abzulehnen. Das kriminalpolitisch wünschenswerte Ziel besserer Aufklärung von Straftaten mit dem Wunsch zu verquicken, die Strafjustiz zu entlasten, ist eher anstößig. Dies gilt sowohl für gesetzlich besonders normierte Aufklärungsregelungen wie auch bei Berücksichtigung der Aufklärungshilfe im Rahmen allgemeiner Strafzumessung. Dass den Aufklärungshelfen immer ein Restrisiko für seine Aufklärungshilfe trifft, wenn er sich zu spät offenbart, ist Stand der Rechtsprechung. Eine gesetzlich besondere Regelung aus diesem Grund ist daher entbehrlich.

IV. Fazit

Dem Bestrebungen des Bundes und der Länder, einer Ausweitung der gesetzlichen Regelungen für Aufklärungshilfe ist entgegenzutreten, weil kein Regelungsbedarf besteht. Die nach bisherigem Recht bereits mögliche Berücksichtigung des sog. Nachtatverhaltens eines Täters – also auch seiner Kronzeugen„leistungen“ – reichen aus. Die schon bestehenden bereichsspezifischen Kronzeugenregelungen können ersatzlos gestrichen werden.

Thesen zu meiner Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am
 30. Mai 2005

1) Fehlende Rechtstatsachen

Der Entwurf stellt ab auf „jüngste Erfahrungen in Prozessen gegen islamistische Terroristen.“ Solange diese Erfahrungen nicht bekannt gemacht und konkretisiert werden, können sie nicht als Grundlage der Diskussion eines Gesetzesentwurfs dienen.

2) Die dringend gebotene und vom Großen Senat des BGH angemahnte gesetzliche Regelung der Absprachen im Strafverfahren muss einer gesetzlichen Kronzeugenregelung vorangehen.

Der Kern jeder Kronzeugenregelung ist die Belohnung kooperativen Prozessverhaltens im Strafmaß. Bekanntermaßen hat sich im deutschen Strafverfahren mit den „Absprachen im Strafverfahren“ ein Parallelprogramm zum gesetzlich geregelten Strafprozess etabliert, in dem kooperatives Verhalten des Beschuldigten in praktisch allen Deliktsbereichen und vor Tatgerichten aller Instanzen honoriert wird. Eine gesetzliche Regelung der Absprachen ist dringend geboten und vom Großen Senat des BGH angemahnt. Eine Kronzeugenregelung muss Bestandteil dieser allgemeinen Regelung für abgesprochene Urteile sein.

3) Die gesetzliche Kronzeugenregelung wird sich gegenüber der informellen Praxis der Absprachen nicht durchsetzen.

Eine gesetzliche Kronzeugenregelung kann und wird nur wirksam werden, wenn ihre Anreize nicht hinter das Niveau zurückfallen, das im informellen Verfahren der Absprachen für Kronzeugen schon existiert. Eine Kronzeugenregelung, wie vom Entwurf vorgeschlagen, wird insbes. im Bereich der in Artikel 2 genannten Straftatbestände absehbar aus zwei Gründen nicht an die Stelle schon existierender informeller Kronzeugenregelungen treten:

a) Ermessen des Gerichts

Der Entwurf stellt die Strafmilderung in das Ermessen des Gerichts. In der Praxis des Absprachen wird jeder nach den Regeln der Kunst agierender Strafverteidiger dafür sorgen, dass sein Mandant die „Vorleistung“ einer Aussage nur dann erbringt, wenn die „Gegenleistung“ verbindlich abgesprochen ist.

b) Strafmilderung ohne Strafrahmensverschiebung

Der Entwurf sieht für die Strafmilderung die Anwendung des § 49 Abs. 2 StGB vor. Damit bleibt das Höchstmaß des Strafrahmens unverändert. Bei allen Straftatbeständen, bei denen ein minderschwerer Fall mit einer herabgesenkten Obergrenze des Strafrahmens vorgesehen ist (und das betrifft etwa die Hälfte der in den Entwurf einbezogenen Straftatbestände), ist eine Absprache, die auf die Annahme eines minderschweren Falles abzielt, für den Kronzeugen wesentlich attraktiver als die nach dem Entwurf vorgesehene Strafmilderung gem. § 49 Abs. 2 StGB.

Exemplarisch: Bei schwerem Bandendiebstahl dürfte die Strafe nach dem Entwurf innerhalb des Strafraumens von 1 Jahr bis zu 10 Jahren gemildert werden. Bei einer abgesprochenen Annahme eines minderschweren Falles eröffnet sich gem. § 244a Abs. 2 StGB demgegenüber ein Strafraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

4) Die in Art. 10 des Entwurfs vorgesehene schematische Verwirkung einer Strafe ist strikt abzulehnen

Diese Regelung verfolgt ganz einseitig das Interesse zu verhindern, dass sich ein „Kronzeuge“ durch falsche Aussagen eine Strafmilderung erschleicht, und missachtet dabei sowohl die Rechte des „Kronzeugen“ wie auch die Rechte der Beschuldigten in dem Verfahren, in dem der Kronzeuge als Zeuge auftritt. Das kann hier nur in Ansätzen angedeutet werden.

a) In dem Zweit - Verfahren, in dem der „Kronzeuge“ als Zeuge auftritt, tritt an die Stelle seiner Verpflichtung auf die Wahrheit mit der drohenden Verwirkung der Strafe der erhebliche mittelbare Zwang zur Übereinstimmung seiner Aussage mit einer früheren Aussage, die er als Beschuldigter und damit ohne Verpflichtung zur Wahrheit gemacht hat. Damit ist das Prinzip des fairen Verfahrens gegenüber dem Beschuldigten des Zweit-Verfahrens in Frage gestellt.

b) Andererseits kann der Kronzeuge schon dann die Strafe verwirken, wenn er zwar an der Aussage aus dem Verfahren, in dem er verurteilt wurde, festhält, das Gericht in dem Zweit-Verfahren aber zu von dem Erst-Verfahren abweichenden Feststellungen kommt. Dann tritt automatisch, d.h. ohne gesondertes Verfahren gegen den „Kronzeugen“ die Verwirkung der Strafe ein (das ergibt sich aus der Neu-Regelung in § 364 S. 2). Somit gilt die in dem Zweit-Verfahren festgestellte Wahrheit als die zutreffende, obwohl die Feststellungen im Erst-Verfahren ebenso eine zutreffende prozessuale Wahrheit darstellen können. Und die Strafe wird dann automatisch verwirkt, ohne dass der Kronzeuge Gelegenheit hatte, sich gegen den Vorwurf zu verteidigen, er habe sich anders geäußert als in dem Strafverfahren, das gegen ihn geführt wurde (§ 362 Nr. 5, c)), oder er habe vorsätzlich falsch ausgesagt (§ 362 Nr. 5, d)). Unerträglich ist an diesem Procedere auch, dass sowohl die Aussage in der Hauptverhandlung gegen den „Kronzeugen“ wie auch die Aussage als Zeuge in der Hauptverhandlung des Zweit-Verfahrens mangels wörtlicher Protokollierung in der Hauptverhandlung nicht einmal verlässlich dokumentiert sind.

c) Weiterhin zeichnen sich abgesprochene Urteile, wie sie im Verfahren gegen den „Kronzeugen“ regelmäßig erfolgen werden, gerade dadurch aus, dass im Hinblick auf die abgesprochene Strafe keine Verteidigung gegen den Tatvorwurf und damit keinerlei Verteidigung gegen die festgesetzte Strafe, die der Verwirkung zugrunde liegt, stattfindet.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht München
Dr. Christoph Strötz

80097 München, den 21. Mai 2005
Strafjustizzentrum - Nymphenburger Straße 16
Telefon: (089) 5597 - 4500
Telefax: (089) 5597 - 5065
email: christoph.stroetz@sta-olg-m.bayern.de

Stellungnahme zu dem
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen
im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung
bei terroristischen Straftaten (KrzErgG) - BT-Drs. 15/2333

anlässlich der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 30. Mai 2005

1. **Erforderlichkeit der Kronzeugenregelung**

Bei Straftaten der Organisierten Kriminalität, zu der auch der Terrorismus zu rechnen ist, sowie generell bei opferlosen Straftaten (insbesondere Korruption, Drogenstraftaten) stoßen die regulären Ermittlungsmaßnahmen an Grenzen. Strafanzeigen sind selten. Bei ausländischen Vereinigungen gelingt es kaum je, verdeckte Ermittler einzuschleusen. Namentlich um an die Drahtzieher heranzukommen, bedarf es der Mitwirkung von "Insidern", also Personen aus dem "inneren Bereich" einschlägiger Vereinigungen. Diese sind aber nach den Erfahrungen nur dann zur Mitwirkung bereit, wenn ihnen eine -nicht selten risikoreiche - Kooperation bei der strafrechtlichen Ahndung ihrer eigenen Taten angemessen honoriert werden kann.

Das geltende Recht bietet in Teilbereichen so genannte "Kleine Kronzeugenregelungen". Danach kann die Strafe gemildert, gegebenenfalls sogar von Strafe abgesehen werden, wenn der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Außerdem soll es dem Täter zugute kommen, wenn er freiwillig sein Wissen so rechtzeitig offenbart, dass bestimmte schwere Straftaten, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können. In Fällen, in denen ein Absehen von Strafe möglich ist, kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 b StPO von weiterer Verfolgung absehen.

Mit Abstand wichtigste Regelung ist für das Drogenstrafrecht § 31 BtMG. Sie ist nach Auffassung der Praxis ein unentbehrliches Mittel, um das überaus große Dunkelfeld bei BtM-Straftaten aufzuhellen, und wird vielfach angewendet. Ähnliche Regelungen enthalten für kriminelle und terroristische Vereinigungen § 129 Abs. 6 StGB, auch in Verbindung mit § 129 a Abs. 5 StGB. Zu beachten ist dabei aber, dass diese Vorschriften nur die Straftaten der Bildung einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung erfassen (also die §§ 129, 129 a StGB selbst), nicht aber die Straftaten, die das betreffende Mitglied in dieser Eigenschaft begeht (z.B. Raub, Entführung, Geiselnahme bis hin zu Mord). Die Bedeutung dieser Vorschrift dürfte gering sein. Eine weitere "Kleine Kronzeugenregelung" enthält für Straftaten der Geldwäsche § 261 Abs. 10 StGB. Ihre praktische Bedeutung ist gleichfalls außerordentlich gering.

2. Das Kronzeugengesetz bei terroristischen Straftaten

Im Jahr 1989 wurde das Kronzeugengesetz bei terroristischen Straftaten als befristetes Gesetz eingeführt. Danach konnte je nach Lage des Einzelfalls und Stand des jeweiligen Strafverfahrens gegen den Kronzeugen

- im Ermittlungsverfahren durch den Generalbundesanwalt mit Zustimmung eines Strafsenats des Bundesgerichtshofs von der Strafverfolgung abgesehen werden,
- nach Anklage bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung des Generalbundesanwalts das Verfahren nach § 153 b Abs. 2 StPO gerichtlich eingestellt oder
- im Urteil von Strafe abgesehen oder diese gemildert werden,

falls der Kronzeuge einer Strafverfolgungsbehörde tatsächliche Erkenntnisse offenbarte, die geeignet waren, die Begehung einer terroristischen Straftat zu verhindern, aufzuklären oder einen Täter festzunehmen. Kronzeuge konnte nur sein, wer selbst verdächtig war an einer terroristischen Straftat (§ 129 a StGB oder damit zusammenhängende Tat, z.B. Beschaffungsdelikt) mitgewirkt zu haben. Keine Anwendung fand die Kronzeugenregelung bei Völkermord und kein Absehen von Verfolgung von Strafe, sondern allenfalls eine begrenzte Strafmilderung auf mindestens 3 Jahre Freiheitsstrafe war möglich, soweit der Kronzeuge wegen eines Mordes oder eines Totschlags (§§ 211, 212 StGB) verdächtig bzw. zu verurteilen war.

Die Kronzeugenregelung war schon bei Schaffung des Gesetzes umstritten. Ihre Gegner trugen vor allem rechtsstaatliche Einwände vor (insbesondere Durchbrechung des Legalitätsprinzips; "Zusammenarbeit" des Staates mit Terroristen), rügten aber auch eine un-

gerechtfertigte Ungleichbehandlung des Kronzeugen gegenüber einem Verdächtigen, der von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht, sowie etwaige Missbräuche durch den Kronzeugen (wahrheitswidrige Angaben, um sich die Wohltaten der Regelung zu verschaffen).

Im Jahr 1998 erteilte das Bundesministerium des Innern dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen den Auftrag, die Praxisbewährung des Kronzeugengesetzes zu erforschen. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen kam nach Befragen von über 500 Praktikern aus Strafrecht und Polizei zu dem Ergebnis, dass der überwältigende Teil der Praxis Kronzeugenregelungen für erforderlich halte. Trotzdem wurde das Gesetz im Jahre 1999 nicht mehr verlängert, und zwar mit Blick auf rechtsstaatliche Bedenken sowie seine angebliche Erfolglosigkeit. Richtig ist, dass die Regelung betreffend die Organisierte Kriminalität wegen ihrer engen Fassung keine wesentliche Bedeutung erlangt hat. Hingegen ist die Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten mehrfach erfolgreich angewandt worden.

3. Gesetzgebungsinitiativen

Im Jahre 2000 hatte Bayern einen Gesetzesantrag im Bundesrat eingebracht. Er enthielt "Kleine Kronzeugenregelungen" für den Bereich der organisierten und sonst professionellen Kriminalität. Darin wurden u.a. für Geldfälschung, schwere Wirtschaftskriminalität, gewichtige Korruptionsstraftaten sowie Waffendelikte nach dem Vorbild der bestehenden "Kleinen Kronzeugenregelungen" bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen vorgeschlagen. Die Regelungen wurden ergänzt durch strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden konnte, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hatte.

Für den Bereich des Terrorismus enthielt der Entwurf keine eigene Regelung. Im März 2001 hatte der Bundesrat den bayerischen Entwurf nach einigen unwesentlichen Änderungen beim Bundestag eingebracht.

Am 9. November 2001 hat eine Sonderkonferenz der Justizministerinnen- und -minister die Bundesministerin der Justiz erneut aufgefordert, unverzüglich praktikablen Ersatz für die 1999 ausgelaufene Kronzeugenregelung für den Bereich des Terrorismus zu

schaffen und sich dafür einzusetzen, dass die Vorschläge des Bundesrates umgesetzt werden. Ende des Jahres 2002 wurde seitens der Landesregierung Niedersachsens ein weiterer Vorstoß im Bundesrat unternommen. Der Gesetzesantrag enthielt eine Strafmilderungsvorschrift im allgemeinen Teil des StGB. Die Behandlung im Rechts- und Innenausschuss führte zu dem Vorschlag, die niedersächsische Initiative durch den "alten" (bayerischen) Entwurf zu ersetzen. Letztlich wurde die niedersächsische Initiative von der Tagesordnung des Bundesratsplenums heruntergenommen. Am 18. Dezember 2003 wurde ein gemeinsamer Gesetzesantrag des Freistaates Bayern und des Landes Niedersachsen zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (KrzErgG) vom Plenum des Bundesrats beschlossen.

Neues Kernstück des Entwurfs ist die Wiedereinführung des Kronzeugengesetzes bei terroristischen Straftaten (Art. 1 des Entwurfs). Dies steht vor dem Hintergrund der Bedrohung durch den Terrorismus. Hinsichtlich der Organisierten Kriminalität entspricht der Entwurf mit einigen Anpassungen an zwischenzeitliche Gesetzesänderungen dem alten Bundesratsentwurf.

Zu dem inhaltsgleichen Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftätern (KrzErgG) vom 13. Januar 2004 erfolgt die nunmehrige Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages.

4. Forderung der Praxis nach Wiedereinführung von Kronzeugenregelungen

Kronzeugenregelungen haben sich aus Sicht der Praxis bewährt. Angesichts der abgeschotteten Strukturen, in denen sich die Täter im Bereich terroristischer Vereinigungen und in Bereichen der Organisierten Kriminalität bewegen, sind Anreize für Aufklärung und Präventionsbeiträge dringend erforderlich. Rechtsstaatlich unbedenklich können diese mit Hilfe von Kronzeugenregelungen geschaffen werden. Der Erfolg der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung und zur Verhinderung schwerster Straftaten hängt entscheidend davon ab, welches Ermittlungsinstrumentarium der Gesetzgeber zur Verfügung stellt. Die klassischen Ermittlungsmethoden allein reichen heute nicht mehr aus. Konsequenz ist es, neben verdeckten Ermittlern und V-Leuten eine gesetzliche Grundlage für Kronzeugen zu schaffen. Der Kronzeuge agiert bereits in dem Um-

feld, in dem verdeckte Ermittler oder V-Leute erst eingeschleust werden müssen. Die entscheidende Frage ist, ob und inwieweit es dem Staat ernst ist, mit der Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität.

Im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität ist es heute weithin unbestritten, dass die Möglichkeit von § 31 BtMG für eine wirksame Bekämpfung unverzichtbar ist. Mit Hilfe von § 31 BtMG lassen sich schon im Ermittlungsverfahren durch die rechtzeitige Wissensoffenbarung der Aufklärungshelfen wichtige Ermittlungsansätze gewinnen. Nicht zuletzt dadurch können auch mögliche weitere Straftaten verhindert werden. Für den Bereich der Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität hat sich das Fehlen vergleichbarer, einschlägiger Regelungen als gravierende Lücke erwiesen.

Von den knapp 500 im Rahmen des Forschungsvorhabens des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen befragten Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten haben über 90 % ein Bedürfnis für Kronzeugenregelungen bejaht. Dies entspricht auch dem Meinungsbild der bayerischen Praxis. Das Gutachten des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen fasst das Meinungsbild der Praxis wie folgt zusammen:

"Eine effektive Strafverfolgung und Prävention ist aufgrund der Abschottung der Täter ohne die Gewinnung von Kronzeugen oftmals nicht möglich. Insbesondere bei opferlosen Delikten aus dem OK- und Betäubungsmittelbereich treten erhebliche Beweisprobleme auf. Je höher der Beschuldigte in der Hierarchie eines kriminellen Netzwerks steht, umso schwieriger ist es, unbeteiligte Zeugen zu finden, die belastende Aussagen vortragen können, zumal sich die führenden Leute selten unmittelbar "die Hände schmutzig machen". Da auch die Möglichkeiten technischer Überwachung sowie des Einsatzes verdeckter Ermittler oder V-Leute beschränkt sind, ist man auf Aussagen von Gehilfen und Mittätern angewiesen, die meist nur dann aussagebereit sind, wenn sie von der Justiz auch Vorteile erhalten. Die vorhandenen Möglichkeiten zur Honorierung von Kooperationsbereitschaft reichen nicht aus. Teilweise ist eine bedenkliche Grauzone entstanden, die durch eine gesetzliche Regelung beseitigt werden muss."

Diese Einschätzung teile ich.

4.1 Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

Im Bereich des Terrorismus sollten die Regelungen des in seiner Geltungsdauer nicht mehr verlängerten Kronzeugengesetzes wieder eingeführt werden. Nach der bis zum Auslaufen im Jahre 1999 geltenden Kronzeugenregelung wurde in mehreren PKK-Prozessen von Strafschutzsenaten der Oberlandesgerichte die Kronzeugenregelung er-

folgreich angewandt. Insbesondere im so genannten ersten PKK-Prozess vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf wurden herausragende Erkenntnisse zu Strukturen und Abläufen der terroristischen Vereinigung innerhalb der PKK gemacht. Darüber hinaus wurden auch Angaben zu mehreren aus diesen Vereinigungen heraus begangenen Tötungsdelikten getätigt. Nach Aussage des betreffenden Vorsitzenden Richters war die Aufklärung und Aburteilung einer Vielzahl schwerster terroristischer Verbrechen nur dank der damals geltenden Kronzeugenregelung möglich. Diese Erfahrungen dürfen heute nicht unberücksichtigt bleiben. Dies gilt gerade mit Blick auf die Gefährdungslage durch den islamistischen Terrorismus. Der islamistische Terrorismus stellt nämlich keine geografisch einzugrenzende, sondern eine globale Bedrohungslage dar. Auch Deutschland ist Teil eines weltweiten Gefahrenraums. Erkenntnisse aus Ermittlungs- und Verfahrenskomplexen sowie aus Auswerteprojekten zeigen, dass in der Planungs- und Vorbereitungsphase islamistisch-terroristischer Anschläge Verbindungen zwischen politisch motivierter Kriminalität, der Allgemeinkriminalität und - in Ansätzen - der Organisierten Kriminalität bestehen.

Diese kriminellen Aktivitäten potentieller islamistischer Gewalttäter lassen es angezeigt erscheinen, Informationen, die in Teilbereichen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden anfallen, intensiv zwischen den Staatsanwaltschaften der Länder, dem Generalbundesanwalt sowie den Polizeibehörden zu kommunizieren. Auch hier gilt, dass notwendige Insiderinformationen am ehesten von Aufklärungshelfern aus dem Innenbereich der betreffenden Organisationen zu erlangen sind. Übergänge zwischen Allgemeinkriminalität, Organisierter Kriminalität und möglichen terroristischen Straftaten sind in der Praxis fließend. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung nach Einführung von Kronzeugenregelungen auch bei terroristischen Straftaten nachdrücklich zu unterstützen.

4.2 Kronzeugenregelungen im Bereich der Organisierten Kriminalität

Für den Kernbereich der Organisierten Kriminalität besteht aus Sicht der Praxis ein Bedürfnis für Kronzeugenregelungen. Die Frage ist nur, wie man dem Anliegen Rechnung trägt. Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, eine Regelung im Allgemeinen Teil des StGB zu normieren. Bei näherem Hinschauen erweist sich dies aber als außerordentlich schwierig. Ich erinnere an den Entwurf Niedersachsens, der den Versuch unternommen hat. Die vorgeschlagene Strafvorschrift verwies auf den Tatbestandskatalog

des § 100 a StPO und nannte noch weitere Delikte. Ich sehe nicht, welchen Vorteil ein solches "Verweisungsungetüm" haben sollte. Genauso wenig vermag ich ein Bedürfnis zu sehen, eine sämtliche Straftaten umfassende Kronzeugenregelung zu schaffen. Die Regelungen sollten auf den Kernbereich der OK beschränkt bleiben.

Der Ansatz des Bundesratsentwurfs scheint mir deshalb vorzugswürdig zu sein. Danach sollen nach dem Vorbild der bestehenden "Kleinen Kronzeugenregelung" bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen geschaffen werden. Eine bereichsspezifische Regelung hat gegenüber der Schaffung einer allgemeinen Strafmilderungsvorschrift für die Praxis den Vorteil, klar und zielgenau angewandt werden zu können. Durch bereichsspezifische Regelungen werden präzise Vorschriften vorgesehen, in welchen Fällen konkret die Strafe abgemildert oder von Strafe abgesehen werden kann, falls der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Vor allem die Möglichkeit in Einzelbereichen ein Absehen von Strafe mit der Konsequenz des § 153 b StPO zu ermöglichen, stellt einen -erwünschten - massiven Anreiz dar. Durch eine punktgenaue Implementierung können die Regelungen aufzeigen, wann dem Täter die rechtzeitige Offenbarung bestimmter schwerer Straftaten zugute kommen soll. Bereits jetzt ermöglicht das geltende Recht für Straftaten, die typischerweise der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, den erweiterten Verfall. Es entspricht damit auch der Gesetzessystematik für solche Straftaten "Kronzeugenregelungen" in das Gesetz einzufügen. Die Erleichterung für die Praxis besteht darin, dass zusätzlich nicht auf die Verwirklichung von Organisationsdelikten abgestellt wird.

4.3 Erweiterung von Wiederaufnahmegründen

Der berechtigten Kritik von etwaigen Missbräuchen durch den Kronzeugen (wahrheitswidrige Angaben, um sich die Wohltaten der Regelung zu verschaffen) wird sachgerecht durch die Einführung eines neuen Wiederaufnahmetatbestandes entgegengetreten. Missbräuchlichem Verhalten von Kronzeugen muss effektiv entgegengewirkt werden. Dies kann durch strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden kann, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hat, erreicht werden. Sachgerecht ist der neue Wiederaufnahmetatbestand, der an die im Verfahren gegen den Kronzeugen für den Fall des Missbrauchs bereits festgesetzte Strafe anknüpft. Die hiergegen vorgebrachten Bedenken wiegen nicht

so schwer, als dass insgesamt auf eine Regelung für den nachträglichen Wegfall von Vergünstigungen für den Kronzeugen verzichtet werden kann.

Insgesamt enthält der Entwurf ausgewogene Regelungen für den Bereich der Aufklärungshilfe und kommt damit einem dringenden Bedürfnis der Praxis entgegen.